

7. August 2013

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

SIEBTER NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 30. APRIL 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „BASISPROSPEKT“)

FÜR

STRUKTURIERTE ANLEIHEN (DIE „WERTPAPIERE“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations,

280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf die Bekanntmachung der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) vom 2. August 2013, dass Ross McEwan zum Vorstandsvorsitzenden der RBSG (*RBSG Chief Executive*) ernannt wurde; und

(ii) die Aktualisierung der Basisprospekte im Hinblick auf den ungeprüften Halbjahresbericht der RBSG zum 30. Juni 2013 (*unaudited Interim Results for the half year ended 30 June 2013*), der am 2. August 2013 veröffentlicht wurde.

1. Im Basisprospekt wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“, in dem Unterabschnitt "**Aktuelle Entwicklungen**", nach dem Absatz mit der Überschrift "*Neuausrichtung des Geschäftsbereich Markets der Emittentin*" der folgende Absatz eingefügt:

Ross McEwan zum Vorstandsvorsitzenden der RBSG ernannt

Am 2. August 2013 hat die RBSG bekannt gegeben, dass Ross McEwan mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 zum Direktor und Vorstandsvorsitzenden der Gruppe (*Group Chief Executive*) ernannt wurde.

2. Im Basisprospekt wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ der Unterabschnitt "**Per Verweis einbezogene Dokumente**" wie folgt ersetzt:

Per Verweis einbezogene Dokumente

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
 - (i) des Unterabschnitts „Assets, owner's equity and capital ratios“ auf Seite 25;
 - (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
 - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
 - (iv) die Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2012 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 über den „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) („**RNS**“) veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 über RNS veröffentlicht wurde.
4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 über RNS veröffentlicht wurde:
 - (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;

- (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
- (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
- (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
- (xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
- (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
- (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
- (xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;

- (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
 - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
 - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
 - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
 - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG, der am 9. März 2012 über RNS veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
 - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
 - (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
 - (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
 - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
 - (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
 - (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
 - (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
 - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
 - (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
 - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
 - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
 - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;

- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
 - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
 - (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
 - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
 - (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
 - (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
 - (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
 - (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
 - (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
 - (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
 - (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
 - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
 - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
 - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
 - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;
6. die Pressemitteilung „RBS gibt geplante Veränderungen im Management bekannt“ (*RBS announces planned management changes*), der RBSG, die am 9. Mai 2013 über RNS veröffentlicht wurde;
 7. die Pressemitteilung „Stephen Hester verlässt RBS“ (*Stephen Hester to leave RBS*) der RBSG, die am 12. Juni 2013 über RNS veröffentlicht wurde;
 8. die Pressemitteilung „Ross McEwan zum Vorstandsvorsitzenden der RBS Gruppe ernannt“ (*Ross McEwan appointed as RBS Group Chief Executive*) der RBSG, die am 2. August 2013 über RNS veröffentlicht wurde; und
 9. der ungeprüfte Halbjahresbericht 2013 (*unaudited Interim Results 2013*) der RBSG für das am 30. Juni 2013 endende Halbjahr, der am 2. August 2013 über RNS veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA bzw. der FCA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group

Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 7. August 2013

The Royal Bank of Scotland plc

Durch:

gez.

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

24. Juni 2013

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

SECHSTER NACHTRAG

GEMÄSS § 16 Abs. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 30. APRIL 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „**BASISPROSPEKT**“)

FÜR

STRUKTURIERTE ANLEIHEN (DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations,

280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgersite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

- (i) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Bekanntmachung der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) über geplante Veränderungen im Management, die am 9. Mai 2013 veröffentlicht wurde;
- (ii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Bekanntmachung der RBSG vom 12. Juni 2013, dass Stephen Hester als Vorstandsvorsitzender der Gruppe (*Group Chief Executive*) zurücktreten wird; und
- (iii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf geplante Veränderungen in dem Geschäftsbereich Markets der The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“), die am 13. Juni 2013 bekannt gegeben wurden.

1. Im Basisprospekt wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“, Unterabschnitt "**Aktuelle Entwicklungen**", der Absatz mit der Überschrift "**Regelungen über Großkredite**" durch die folgenden Absätze ersetzt:

Ersetzung der FSA

Am 1. April 2013 wurde die britische Finanzaufsichtsbehörde *Financial Services Authority* (FSA) durch die *Prudential Regulation Authority* und die *Financial Conduct Authority* ersetzt. Mit Wirkung vom diesem Tag ist die Emittentin, die vorher von der FSA beaufsichtigt wurde, von der *Prudential Regulation Authority* („**PRA**“) zugelassen und wird von der *Financial Conduct Authority* („**FCA**“) und der *Prudential Regulation Authority* beaufsichtigt.

Regelungen über Großkredite

Die Emittentin unterliegt den Regelungen der PRA über Großkredite und deren Anwendung auf konzerninterne Kredite. Infolge einer von der PRA erlassenen Verfügung verstößt die Emittentin nicht mehr gegen bestimmte geltende Regelungen über konzerninterne Kredite und arbeitet nicht mehr im Rahmen des mit der PRA vereinbarten Abhilfeplans.

Geplante Änderungen im Management

Am 9. Mai 2013 hat die RBSG geplante Veränderungen im Management und Vorstand bekannt gegeben. Bruce Van Saun (derzeit Finanzvorstand der Gruppe (*Group Finance Director*)) wird Vorsitzender (*Chairman*) und Vorstandsvorsitzender (*Chief Executive*) der RBS Citizens Financial Group („**Citizens**“). Er ersetzt Ellen Alemany, die nach mehr als 5-jähriger Tätigkeit bei Citizens ausscheidet. Nathan Bostock (derzeit Leiter des Risikomanagement (*Chief Risk Officer*)) wird neuer Finanzvorstand der Gruppe, seine bisherige Position wird von David Stephen (derzeit Stellvertretender Leiter des Risikomanagement der Gruppe (*Deputy Group Chief Risk Officer*)) übernommen. Die jeweiligen Ernennungen werden zum 1. Oktober 2013 wirksam. Zu diesem Zeitpunkt wird Nathan Bostock Bruce Van Saun als Vorstandsmitglied (*Executive Director*) der RBSG ersetzen. Die genannten Personen werden Mitglieder des Leitungsausschusses der Gruppe (*Group Executive Committee*).

Stephen Hester verlässt die Gruppe

Am 12. Juni 2013 hat der Verwaltungsrat der RBSG bekannt gegeben, dass Stephen Hester im Laufe des Jahres von seinem Amt als Vorstandsvorsitzender der Gruppe (*Group Chief Executive*) zurücktreten wird. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass ein geordnetes Nachfolgeverfahren einem neuen Vorstandsvorsitzenden (CEO) die erforderliche Zeit für die Vorbereitung der Privatisierung und für die Führung der Bank in den folgenden Jahren geben wird. Stephen Hester war nach seiner bisherigen fünfjährigen Tätigkeit in dem Amt nicht in der Lage, sich weiter langfristig in dieser Weise an die Bank zu binden. Die Suche nach einem Nachfolger beginnt mit sofortiger Wirkung und wird von Philip Hampton im Namen des Verwaltungsrats geleitet. Sie umfasst sowohl interne als auch externe Kandidaten. Falls nicht vorzeitig ein Nachfolger ernannt wird, wird Stephen Hester die Geschäfte bis Dezember 2013 weiterführen, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen.

Neuausrichtung des Geschäftsbereich Markets der Emittentin

Am 13. Juni 2013 hat die Emittentin bekannt gegeben, dass sie ihren Geschäftsbereich Markets neu ausrichten wird, um sich auf ihre Stärken im Großkundensegment in den Bereichen für Zins-, Währungs- und Verbriefungsprodukte (Asset Backed-Produkte) sowie im Kredit- und Fremdkapitalmarktbereich zu konzentrieren. Im Rahmen dieser Ausrichtung plant die Emittentin, sich aus allen strukturierten Produkten für Privatanleger (einschließlich der unter diesem Basisprospekt im Primärmarkt neu begebenen Wertpapiere), Aktienderivaten (ausgenommen liquide Aktienindexprodukte in ihren Bereichen Dynamische Strategien (*Dynamic Strategies*) und hybride Wertpapiere) sowie Market-Making-Aktivitäten in Randbereichen zurückzuziehen. Die betreffenden Geschäftsteile werden in eine Geschäftseinheit der Emittentin übertragen, die als Teil des Geschäftsbereichs Markets geführt werden wird. Es ist geplant, die betreffenden Geschäftsteile von dort im Rahmen eines Verkaufsprozesses zu veräußern oder sich aus ihnen durch eine geordnete Abwicklung zurückzuziehen. Die Emittentin beabsichtigt, für alle betroffenen Produkte weiterhin Liquidität im Sekundärmarkt im Rahmen ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen. Das Geschäft der Emittentin für börsengehandelte Produkte (*Exchange Traded Products*) wird bis auf weiteres die Neuemission von bestimmten Produkten während des Verkaufsprozesses fortsetzen. Außerhalb des Geschäfts für *Exchange Traded Products* wird es nur in Ausnahmefällen Primärmarktgeschäft geben. Die Emittentin wird unverändert ihre bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden einhalten.

2. Im Basisprospekt wird im Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ der Unterabschnitt "**Per Verweis einbezogene Dokumente**" wie folgt ersetzt:

Per Verweis einbezogene Dokumente

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
 - (i) des Unterabschnitts „Assets, owner's equity and capital ratios“ auf Seite 25;
 - (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
 - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
 - (iv) die Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2012 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.
4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde:
 - (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
 - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
 - (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;

- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
- (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
- (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
- (xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
- (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
- (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
- (xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
- (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;

- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
 - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
 - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
 - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
 - (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
 - (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
 - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
 - (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
 - (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
 - (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
 - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
 - (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
 - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
 - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
 - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
 - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
 - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
 - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
 - (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
 - (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
 - (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
 - (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
 - (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
 - (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
 - (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
 - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
 - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
 - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
 - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;
6. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der RBSG für das am 31. März 2013 endende erste Quartal, der am 3. Mai 2013 veröffentlicht wurde;
 7. die Pressemitteilung „RBS gibt geplante Veränderungen im Management bekannt“ (*RBS announces planned management changes*), der RBSG, die am 9. Mai 2013 über RNS veröffentlicht wurde;
 8. die Pressemitteilung „Stephen Hester verlässt RBS“ (*Stephen Hester to leave RBS*) der RBSG, die am 12. Juni 2013 über RNS veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA bzw. der FCA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 24. Juni 2013

The Royal Bank of Scotland plc

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

3. Mai 2013

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

FÜNFTER NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 30. APRIL 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „**BASISPROSPEKT**“)

FÜR

STRUKTURIERTE ANLEIHEN (DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations,

280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgersite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist die Aktualisierung des Basisprospekts im Zusammenhang mit dem ungeprüften Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) für das am 31. März 2013 endende erste Quartal 2013, der am 3. Mai 2013 veröffentlicht wurde.

1. In dem Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird im Basisprospekt der zweite Absatz unter der Überschrift „**Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe**“ wie folgt ersetzt:

Nach dem ungeprüften Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der RBSG für das am 31. März 2013 endende erste Quartal 2013 betrugen die Gesamtvermögenswerte der Gruppe zum 31. März 2013 £1.308 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £71 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betrugen 15,5% für die Gesamtkapitalquote, 10,8% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 12,9% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

2. In dem Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt der Unterabsatz **"Per Verweis einbezogene Dokumente"** wie folgt ersetzt:

Per Verweis einbezogene Dokumente

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
 - (i) des Unterabschnitts „Assets, owner's equity and capital ratios“ auf Seite 25;
 - (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
 - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
 - (iv) die Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der **„Geschäftsbericht 2012 der Emittentin“**) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der **„Geschäftsbericht 2011 der Emittentin“**) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.
4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde:
 - (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 352;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
 - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
 - (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;

- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
- (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
- (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
- (xxii) Verantwortungsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;
- (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
- (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
- (xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
- (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;

- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
 - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
 - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
 - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
 - (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
 - (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
 - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
 - (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
 - (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
 - (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
 - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
 - (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
 - (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
 - (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
 - (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
 - (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
 - (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;

- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
 - (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
 - (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
 - (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
 - (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
 - (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
 - (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
 - (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
 - (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
 - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
 - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
 - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
 - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483;
6. der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2013 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2013*) der RBSG für das am 31. März 2013 endende erste Quartal, der am 3. Mai 2013 veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 3. Mai 2013

The Royal Bank of Scotland plc

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

18. April 2013

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

VIERTER NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 30. APRIL 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „**BASISPROSPEKT**“)

FÜR

STRUKTURIERTE ANLEIHEN (DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations,

280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgersite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

(i) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf das Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (der „**Emittentin**“) vom 12. März 2013, das am 13. März 2013 veröffentlicht wurde;

(ii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 13. März 2013 der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) über einen weiteren Verkauf von durch die RBSG gehaltenen Stammaktien an der Direct Line Group („**DLG**“);

(iii) die Aktualisierung der Basisprospekts im Hinblick auf den Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG zum 31. Dezember 2012, der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde; und

(iv) die Aktualisierung der Basisprospekts im Hinblick auf den Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin zum 31. Dezember 2012, der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde.

1. Auf der Titelseite des Basisprospekts wird der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 12. März 2013 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

2. In dem Abschnitt „ZUSAMMENFASSUNG“ wird im Basisprospekt der erste Absatz wie folgt ersetzt:

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene strukturierte Anleihen (die „Wertpapiere“ oder die „Anleihen“) durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 12. März 2013 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die he Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3. In dem Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird im Basisprospekt der zweite und dritte Absatz unter der Überschrift „**Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe**“ wie folgt ersetzt:

Nach dem Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG betrugen die Gesamtvermögenswerte der Gruppe zum 31. Dezember 2012 £1.312 Mrd., und das Eigenkapital betrug £68 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betrugen 14,5% für die Gesamtkapitalquote, 10,3% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 12,4% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach dem Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin betrugen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2012 £1.284 Mrd., und das Eigenkapital betrug £59 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betrugen 15,4% für die Gesamtkapitalquote, 9,5% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

4. In dem Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ wird im Basisprospekt der Unterabschnitt „**Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin**“ wie folgt ersetzt:

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Emittentengruppe relevant.

- Die Geschäfte und die Entwicklung der Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen beeinträchtigt werden.
- Die Gruppe ist in wesentlichem Maße Risiken aus der anhaltenden Wirtschaftskrise in Europa ausgesetzt.
- Die Gruppe ist in sehr wettbewerbsintensiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden.
- Die Gruppe unterliegt politischen Risiken. Obwohl es nicht möglich ist, die Auswirkungen einer möglichen Unabhängigkeit Schottlands vom Vereinigten Königreich oder eines Referendums zur EU-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs abschließend zu beurteilen, kann der Eintritt eines dieser Ereignisse zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Geschäfts der Gruppe, ihrer Finanzlage, ihres Betriebsergebnisses und ihrer Aussichten führen.
- Die Gruppe und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung ausgesetzt sein.
- Das britische Schatzamt (*HM Treasury*) (bzw. die UK Financial Investments Limited (UKFI) als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere der Gruppe beeinträchtigen.

- Die Gruppe unterliegt weiteren globalen Risiken. Durch die weltweite Präsenz der Gruppe ist sie Risiken aus geopolitischen Ereignissen ausgesetzt, wie z.B. bestehenden Handelsbeschränkungen, der Einrichtung von Devisenkontrollen sowie weiteren Maßnahmen souveräner Staaten, die Wirtschafts- oder Finanzaktivitäten behindern können. Darüber hinaus können nachteilige politische, militärische oder diplomatische Ereignisse, bewaffnete Konflikte, übergreifende Epidemien sowie terroristische Handlungen und Bedrohungen und die daraus resultierenden staatlichen Maßnahmen Wirtschaftsaktivitäten beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Gruppe haben.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditwürdigkeit von Schuldern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen könnten durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.
- Der Wert und die Wirksamkeit von Kreditabsicherungen, die die Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.
- Änderungen von Zinssätzen, Wechselkursen, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreisen, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken und weitere Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.

- Die Gruppe muss im Vereinigten Königreich und in anderen Rechtsordnungen Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in den Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.
- Falls die Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der Gruppe beeinträchtigen.
- Die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt davon ab, dass sich aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur

Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.

- Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind starkem Maße reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen und Veränderungen bei den wichtigsten Aufsichtsbehörden für die Gruppe könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.
- Die Gruppe unterliegt sowohl nach den derzeitigen als auch den für die zukünftige Umsetzung vorgesehenen Abwicklungs- und Verwertungsverfahren (*resolution and recovery schemes*) einem Abwicklungsverfahren, das verschiedene Maßnahmen im Hinblick auf Wertpapiere der Gruppe zu Folge haben kann und u.a. Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf Wertpapiere der Gruppe und die Umwandlung von Wertpapieren der Gruppe beinhaltet.
- Die Gruppe unterliegt verschiedenen regulatorischen Vorhaben, die das Geschäft der Gruppe beeinträchtigen können. Der Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen im Bankwesen des Vereinigten Königreichs der Unabhängigen Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*) wurde von der Regierung des Vereinigten Königreichs übernommen. Die Regierung beabsichtigt, die darin enthaltenen Empfehlungen im Wesentlichen umzusetzen. Daneben könnten weitere Initiativen, bestimmte Geschäftsaktivitäten abzuschirmen sowie das Vorhaben der US-amerikanischen Zentralbank (*Federal Reserve*), auf Teile der US-amerikanischen Geschäftsaktivitäten der Gruppe die US-Anforderungen im Hinblick auf Kapitalausstattung, Liquidität und erweiterte Aufsicht anzuwenden, zusammen mit den Reformen im Vereinigten Königreich strukturelle

Veränderungen im Geschäft der Gruppe erforderlich machen. Solche Veränderungen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Gruppe haben.

- Die Gruppe ist verschiedenen Klagen, aufsichtsrechtlichen Verfahren und Untersuchungen ausgesetzt. Nachteilige Entscheidungen im Rahmen dieser Klagen, Verfahren und Untersuchungen können die operativen Ergebnisse und die Reputation der Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Ergebnisse der Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Die Werthaltigkeit bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Der Geschäftsbetrieb der Gruppe ist in hohem Maße von ihren IT-Systemen abhängig.
- Die Gruppe kann durch Fehlverhalten von Mitarbeitern Verluste erleiden.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte, einschließlich Verwaltungsratsmitglieder, und andere Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.

5. In dem Abschnitt „**RISIKOFAKTOREN**“ wird im Basisprospekt der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (die „Emittentin“) vom 12. März 2013 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

6. Der Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 12. März 2013 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde und das (unter Ausschluss des Unterabschnitts „Assets, owner's equity and capital ratios“ auf Seite 25 des Registrierungsformulars, des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26 des Registrierungsformulars, des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59 des Registrierungsformulars und der Buchstaben (a) bis (f) in dem Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65 des Registrierungsformulars) gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird (siehe Unterabschnitt „Per Verweis einbezogene Dokumente“).

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten“ und „Aktuelle Entwicklungen“ aktualisiert.

Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten

Zum 31. Dezember 2012 betrugen die Gesamtvermögenswerte der The Royal Bank of Scotland Group plc zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Gruppe**“) £1,312 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £68 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zum 31. Dezember 2012 betrugen 14,5% für die Gesamtkapitalquote, 10,3% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 12,4% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Die Gesamtvermögenswerte der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) betrugen zum 31. Dezember 2012 £1.284 Mrd., und das Eigenkapital zu diesem Datum betrug £59 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2012 betrugen 15,4% für die Gesamtkapitalquote, 9,5% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Aktuelle Entwicklungen

Direct Line Group – Verkauf weiterer Aktien

Am 13. März 2013 gab die Gruppe den weiteren Verkauf von Stammaktien an der Direct Line Group („DLG“) bekannt, die von der Gruppe gehalten werden. Dies reduziert die Beteiligung der Gruppe an DLG auf unter 50%. Infolgedessen ist die DLG kein Haupttochterunternehmen der RBSG mehr.

Regelungen über Großkredite

Infolge einer von der britischen Aufsichtsbehörde (*Prudential Regulation Authority*) erlassenen Verfügung verstößt die Emittentin nicht mehr gegen bestimmte geltende Regelungen über konzerninterne Kredite.

Per Verweis einbezogene Dokumente

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. das Registrierungsformular, unter Ausschluss:
 - (i) des Unterabschnitts „Assets, owner’s equity and capital ratios“ auf Seite 25;
 - (ii) des Unterabschnitts „Large exposure regime“ auf Seite 26;
 - (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 59; und
 - (iv) die Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 63 bis 65;
2. der Geschäftsbericht 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der Emittentin (der **„Geschäftsbericht 2012 der Emittentin“**) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2012 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 7 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 323 bis 335), der am 5. April 2013 veröffentlicht wurde;
3. der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der **„Geschäftsbericht 2011 der Emittentin“**) (einschließlich des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review – Risk Factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.
4. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2012 (*Annual Report and Accounts 2012*) der RBSG, der am 27. März 2013 veröffentlicht wurde:
 - (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 352;

- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 353;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 354;
- (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) auf Seite 355;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated Statement of changes in equity*) auf Seite 356 bis 358;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 359;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 360 bis 372;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 373 bis 474;
- (ix) Abschluss und Anhangangaben der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 475 bis 486;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading - Highlights*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 10 bis 11;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 12 bis 13;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 15;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 16 bis 20;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 32;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 36 bis 293 (mit Ausnahme des letzten Absatzes der rechten Spalte auf Seite 89 und des vorletzten Absatzes der linken Spalte auf Seite 136);
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 303 bis 308;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 320 bis 321;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 322 bis 342;
- (xx) Compliance-Bericht (*Compliance report*) auf Seite 343 bis 344;
- (xxi) Bericht der Direktoren (*Report of the Directors*) auf Seite 345 bis 349;
- (xxii) Verantwortlichkeitsbereiche der Geschäftsleitung (*Statement of directors' responsibilities*) auf Seite 350;

- (xxiii) Finanzübersicht (*Financial Summary*) auf Seite 488 bis 497;
 - (xxiv) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 498;
 - (xxv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 499;
 - (xxvi) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 500;
 - (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 501;
 - (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 501;
 - (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 501 bis 502; und
 - (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 528 bis 535;
5. die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:
- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
 - (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
 - (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
 - (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
 - (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
 - (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
 - (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
 - (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
 - (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
 - (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;

- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
- (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
- (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
- (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
- (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
- (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
- (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
- (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
- (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
- (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

Wesentliche Veränderungen

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentengruppe als Ganzes gesehen ist seit dem 31. Dezember 2012 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den geprüfte Finanzinformationen der Emittentengruppe veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2012 (dem Stichtag der letzten veröffentlichten geprüften Finanzinformationen der Emittentengruppe) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

7. In dem Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“, wird im Basisprospekt der Unterabschnitt „**Einsehbare Dokumente**“ wie folgt ersetzt:

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (1.) sowie (4.)-(5.) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

1. das Registrierungsformular;
2. der Geschäftsbericht 2012 der Emittentin;
3. der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;
4. dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
5. die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

London, 18. April 2013

The Royal Bank of Scotland plc

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

8. Februar 2013

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

DRITTER NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („**WPPG**“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 30. APRIL 2012 IN DER DURCH DIE VORHERGEHENDEN NACHTRÄGE

GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „**BASISPROSPEKT**“)

FÜR

STRUKTURIERTE ANLEIHEN (DIE „**WERTPAPIERE**“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations,

280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgersite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

- (i) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Pressemitteilung „Aktuelle Informationen zu in der Vergangenheit verkauften Zinssicherungsprodukten“ (*Update on past sales of Interest Rate Hedging Products*), die am 31. Januar 2013 durch die The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“) veröffentlicht wurde; und
- (ii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Pressemitteilung „RBS schließt Vergleich im Hinblick auf den Londoner Interbanken-Zinssatz (*LIBOR*)“ (*RBS reaches LIBOR settlement*), die am 6. Februar 2013 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

1. In dem Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt der Unterabschnitt „**Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen**“ wie folgt ersetzt:

Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen

Am 29. Juni 2012 hat die Emittentin mitgeteilt, gemeinsam mit einer Reihe anderer Banken im Vereinigten Königreich eine Vereinbarung mit der FSA hinsichtlich der Vorgehensweise bei Fällen möglicher Falschberatung im Zusammenhang mit Zinsswap-Produkten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) getroffen zu haben. Die Vereinbarung sieht ein unabhängiges Überprüfungsverfahren vor, das betroffenen Kunden und anderen Beteiligten Klarheit bringen soll. Die Emittentin hat sich verpflichtet, weniger erfahrene Kunden, die komplexere Swap-Vereinbarungen eingegangen sind, umgehend und unmittelbar zu entschädigen.

In ihrem Zwischenbericht für das zweite Quartal 2012 hat die RBSG GBP 50 Mio. für die voraussichtlich zu leistenden Entschädigungszahlungen an Privatkunden zurückgestellt, an die strukturierte Absicherungsprodukte (*structured collar products*) verkauft wurden. Infolge einer Veröffentlichung der FSA vom 31. Januar 2013 zu Zinssicherungsprodukten wird die RBSG in ihren Jahresergebnissen 2012 diese Rückstellung erheblich erhöhen, um die zusätzlichen Entschädigungskosten ihres erweiterten Bestands von KMU-Zinssicherungsprodukten abzudecken (in erster Linie im Hinblick auf Produkte, die zwischen 2001 und 2008 bei höheren Zinssätzen verkauft wurden). Der Betrag dieser Rückstellung wird festgelegt, sobald sich die RBSG mit der FSA über deren Position abgestimmt hat. Die RBSG erwartet, dass sich die erhöhte Rückstellung nicht auf ihre angestrebten Eigenkapitalquoten auswirkt.

2. In dem Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt der Absatz mit der Überschrift „**LIBOR**“ im Unterabschnitt „**Untersuchungen**“ wie folgt ersetzt:

LIBOR

Am 6. Februar 2013 hat die RBSG mitgeteilt, dass sich die Gruppe mit der FSA im Vereinigten Königreich, der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*, „**CFTC**“) und dem US-amerikanischen Justizministerium (*Department of Justice*, „**DOJ**“) im Hinblick auf Untersuchungen zu Eingaben, Mitteilungen und Verfahrensabläufen im Rahmen der Festsetzung des Londoner Interbanken-Zinssatzes („**LIBOR**“) verglichen hat. Um die Ermittlungen zum Abschluss zu bringen, hat sich die Gruppe mit der Zahlung von Geldstrafen in Höhe von £87,5 Mio., USD 325 Mio. und USD 150 Mio. jeweils an die FSA, die CFTC und das DOJ einverstanden erklärt. Als Teil der Einigung mit dem DOJ ist die Emittentin eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (*deferred prosecution agreement*) in einem Fall des Betrugs unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln (*wire fraud*) bezogen auf den Schweizer Franken-LIBOR und in einem Fall des Kartellrechtsverstoß bezogen auf den Yen-LIBOR eingegangen. Die RBS Securities Japan Limited hat sich ebenso bereit erklärt, sich im Hinblick auf einen Fall des Betrugs unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln bezogen auf den Yen-LIBOR für schuldig zu erklären. Unter anderem hat die Gruppe infolge ihrer diesbezüglichen Ermittlungen eine Reihe von Mitarbeitern wegen Fehlverhaltens entlassen.

Die Gruppe wird die Untersuchungen der FSA, der CFTC und des DOJ wie auch Untersuchungen verschiedener anderer Regierungs-, Aufsichts- und Wettbewerbsbehörden weiterhin unterstützen und mit diesen zusammenarbeiten. Zu den anderen Behörden gehören die Europäische Kommission und die japanische Finanzbehörde (*Financial Services Agency*).

London, 8. Februar 2013

The Royal Bank of Scotland plc

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

6. November 2012

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

ZWEITER NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WpPG“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 30. APRIL 2012 IN DER DURCH DEN VORHERGEHENDEN NACHTRAG

GEÄNDERTEN FASSUNG

(DER „BASISPROSPEKT“)

FÜR

STRUKTURIERTE ANLEIHEN (DIE „WERTPAPIERE“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280

Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgersite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

- (i) die Bekanntgabe von Informationen über eine Vereinbarung mit der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*) hinsichtlich der Vorgehensweise bei Fällen möglicher Falschberatung im Zusammenhang mit Zinsswap-Produkten für kleine und mittlere Unternehmen, die am 29. Juni 2012 veröffentlicht wurden;
- (ii) die Aktualisierung von Informationen zur geplanten Übertragung eines wesentlichen Teils der Geschäftsaktivitäten der The Royal Bank of Scotland N.V. auf die The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“) im Hinblick auf Bekanntmachungen vom 4. Juli 2012 und 10. September 2012 veröffentlicht wurden;
- (iii) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf Informationen zu laufenden Gerichtsverfahren und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Londoner Interbanken-Zinssatzes (LIBOR) und im Zusammenhang mit einer technischen Störung bei der Gruppe der The Royal Bank of Scotland Group plc („**RBSG**“), die am 3. August 2012 veröffentlicht wurden;
- (iv) die Aktualisierung des Basisprospekts im Zusammenhang mit dem ungeprüften Halbjahresbericht der Emittentin zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012*), der am 31. August 2012 veröffentlicht wurde;
- (v) die Aktualisierung des Basisprospekts im Hinblick auf die Pressemitteilung „Erklärung zum Verkauf des britischen Filialgeschäfts“ (*Statement on disposal of UK Branch-based Business*), die am 15. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde, und die Pressemitteilung „RBS beendet Teilnahme am Schutzprogramm der britischen Regierung für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten“ (*RBS exits UK Government's Asset Protection Scheme*), die am 17. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde; und
- vi) die Aktualisierung des Basisprospekts im Zusammenhang mit dem ungeprüften Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (Interim Management Statement Q3 2012) der RBSG für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal 2012, der am 2. November 2012 veröffentlicht wurde.

1. Der zweite und dritte Absatz im Abschnitt „**ZUSAMMENFASSUNG**“ unter der Überschrift „**Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

Nach dem ungeprüften Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2012*) der RBSG für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal 2012 betrugen zum 30. September 2012 die Gesamtvermögenswerte der RBSG Gruppe £1,377 Mrd., und das Eigenkapital der RBSG Gruppe betrug £73 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betrugen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 11,1% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,4% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach den ungeprüften Finanzinformationen der Emittentin zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012*) betrugen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 30. Juni 2012 £1.359 Mrd. und das Eigenkapital betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betrugen 15,4 % für die Gesamtkapitalquote, 9,9 % für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,6 % für die Kapitalquote (*Tier 1*).

2. Der Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde.

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten“, „Niederländisches Verfahren“, „Informationen zum Rating“, „Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen“, „Gerichtsverfahren“ und „Untersuchungen“ aktualisiert.

Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten

Zum 31. Dezember 2011 betrugen die Gesamtvermögenswerte der The Royal Bank of Scotland Group plc zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Gruppe**“) £1.507 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £75 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zum 31. Dezember 2011 betrugen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Die Gesamtvermögenswerte der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) betrugen zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital zu diesem Datum betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 betrugen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Niederländisches Verfahren

Am 26. März 2012 haben die RBSG und die Emittentin mitgeteilt, dass (1) die The Royal Bank of Scotland N.V. als abspaltende Gesellschaft („**RBS N.V.**“) und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag eingereicht haben und (2) die Emittentin und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem schottischen Zivilgerichtshof (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin (zusammen mit dem

Abspaltungsantrag das „**Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister eingereicht haben. Im Zuge des Niederländischen Verfahrens wurde ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die Emittentin übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens erfolgte durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (die „**Verschmelzung**“). Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Emittentin und die RBS N.V. haben das Niederländische Verfahren ausführlich mit der niederländischen Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und der FSA erörtert. Die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens war u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen wurden unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht hätte vorgenommen werden können, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt wäre. Am 18. Juni 2012 hat der schottische Zivilgerichtshof unter anderem die Durchführung der Verschmelzung nach Art. 11 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union genehmigt.

Am 4. Juli 2012 haben die RBSG, die Emittentin, RBS Holdings N.V., RBS N.V. und RBS II B.V. beschlossen, die Umsetzung des Niederländischen Verfahrens, die ursprünglich am 9. Juli 2012 erfolgen sollte, im Hinblick auf technische Probleme der Gruppe im Vereinigten Königreich und in Irland vorsorglich zu verschieben. Die britische Finanzmarktaufsichtsbehörde wurde über die Verschiebung unterrichtet und hatte keine Einwände. Die niederländische Zentralbank wurde über die Verschiebung unterrichtet.

Am 10. September 2012 haben die RBSG, die Emittentin, RBS Holdings N.V., und die RBS N.V. mitgeteilt, dass der letzte Teil des Niederländischen Verfahrens zu diesem Datum abgeschlossen wurde.

Informationen zum Rating

Moody's Investors Service Limited („**Moody's**“) wird erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin voraussichtlich folgende Ratings zuweisen: erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr das Rating „A3“ und erstrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr das Rating „P-2“; Rating-Einstufungen für Nachranganleihen der Emittentin mit Laufzeit und Tier 2-Anleihen der Emittentin ohne Laufzeit werden auf Grundlage einer Einzelfallbewertung erfolgen.

Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „A“-Rating, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den von ihr begebenen betreffenden Schuldverschreibungen nachzukommen, als „obere Mittelklasse“ mit einem geringen Kreditrisiko angesehen wird. Wie durch Moody's definiert, weist ein Zusatz „3“ darauf hin, dass sich die Verbindlichkeit im unteren Drittel dieser Kategorie

befindet. Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „P-2“-Rating, dass die Emittentin in hohem Maße über die Fähigkeit verfügt, ihre betreffenden kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen sind Informationen Dritter und stammen in englischer Sprache aus der Veröffentlichung mit dem Titel „Rating-Symbole und Definitionen – Juni 2012 (Rating Symbols and Definitions - June 2012)“, die durch Moody's (verfügbar auf www.moody.com) veröffentlicht wurde. Die oben aufgeführten Rating-Definitionen wurden korrekt aus der zuvor identifizierten Quelle wiedergegeben und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's veröffentlichten Informationen ableiten kann – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Rating-Definitionen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren und steht unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Änderung, Aufhebung oder Rücknahme durch die zuweisende Ratingagentur.

Die in diesem Unterabschnitt „Informationen zum Rating“ enthaltenen bzw. erwähnten Kreditratings wurden durch Moody's Investors Service Limited erteilt, die in der Europäischen Union ansässig und unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert ist.

Vereinbarung mit der FSA im Hinblick auf Zinsswap-Produkte für kleine und mittlere Unternehmen

Am 29. Juni 2012 hat die Emittentin mitgeteilt, gemeinsam mit einer Reihe anderer Banken im Vereinigten Königreich eine Vereinbarung mit der FSA hinsichtlich der Vorgehensweise bei Fällen möglicher Falschberatung im Zusammenhang mit Zinsswap-Produkten für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) getroffen zu haben. Die Vereinbarung sieht ein unabhängiges Überprüfungsverfahren vor, das betroffenen Kunden und anderen Beteiligten Klarheit bringen soll. Die Emittentin hat sich verpflichtet, weniger erfahrene Kunden, die komplexere Swap-Vereinbarungen eingegangen sind, umgehend und unmittelbar zu entschädigen. Die Emittentin ist derzeit nicht in der Lage, die finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung verlässlich einzuschätzen.

Gerichtsverfahren

Londoner Interbanken-Zinssatz („LIBOR“)

Einige Unternehmen der Gruppe wurden als Beklagte bei verschiedenen in den Vereinigten Staaten hinsichtlich der LIBOR-Festsetzung angestregten Sammel- und Einzelklagen benannt. Es ist möglich, dass in den Vereinigten Staaten oder andernorts weitere Klagen hinsichtlich der Festsetzung von Zinssätzen oder Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit Zinssätzen angedroht oder anhängig gemacht werden könnten.

Untersuchungen

LIBOR

Die Gruppe kooperiert weiterhin vollumfänglich mit verschiedenen Regierungs- und

Aufsichtsbehörden im Rahmen von deren Ermittlungen zu Vorlagen, Mitteilungen und Verfahren der Gruppe im Rahmen der Festsetzung des LIBOR und anderer Zinssätze. Zu den zuständigen Behörden zählen u. a. die US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*Commodity Futures Trading Commission*), das US-amerikanische Justizministerium (*Department of Justice*) (Abteilung Betrug (*Fraud Division*)), die FSA und die japanische Finanzbehörde *Financial Services Agency*. Die Gruppe hat infolge der eigenen diesbezüglichen Ermittlungen eine Reihe von Mitarbeitern wegen Fehlverhaltens entlassen.

Darüber hinaus unterliegt die Gruppe in einer Reihe von Rechtsordnungen Ermittlungen durch Wettbewerbsbehörden, darunter die Europäische Kommission, das *US Department of Justice* (Abteilung Kartellrecht (*Antitrust Division*)) und das kanadische *Competition Bureau*. Diese Ermittlungen beziehen sich auf die Handlungen bestimmter Einzelpersonen im Zusammenhang mit der Festsetzung des LIBOR und anderer Zinssätze sowie Handelsaktivitäten im Zusammenhang mit Zinssätzen. Auch bei diesen Ermittlungen kooperiert die Gruppe vollumfänglich.

Welche Auswirkungen diese Ermittlungen, etwaige aufsichtsrechtliche Feststellungen und damit zusammenhängende Entwicklungen möglicherweise auf die Gruppe haben werden, lässt sich nicht verlässlich abschätzen; dies gilt auch für den zeitlichen Rahmen und den Umfang etwaiger Bußgelder oder Vergleichskosten.

Technische Störung

Am 19. Juni 2012 kam es bei der Gruppe zu einer technischen Störung, die erhebliche Verzögerungen bei der Bearbeitung bestimmter Kundenkonten und Zahlungen zur Folge hatte. Unabhängige externe Anwälte wurden mit einer unabhängigen Überprüfung zur Ursache der Störung beauftragt und verfolgen derzeit ihre Ermittlungen mit der Unterstützung externer Berater. Die Gruppe hat sich bereit erklärt, Kunden für etwaige aus der Störung erwachsende Verluste zu entschädigen, und hat dafür in ihrem ungeprüften Zwischenbericht 2012 (*Interim Results 2012*) eine Rückstellung in Höhe von £ 125 Mio. gebildet. Möglicherweise können sich zusätzliche Kosten ergeben, wenn Klarheit über die Gesamtheit der betreffenden Entschädigungen und Betriebsstörungen besteht; aktualisierte Informationen werden im dritten Quartal vorgelegt werden.

Die Störung, der Umgang der Gruppe mit der Störung und die Systeme und Kontrollen im Zusammenhang mit den betroffenen Verfahren sind Gegenstand aufsichtsrechtlicher Untersuchungen (sowohl im Vereinigten Königreich als auch in Irland) und die Gruppe könnte als Partei in Rechtsstreitigkeiten einbezogen werden. Insbesondere könnte sich die Gruppe Rechtsansprüchen von Personen gegenübersehen, deren Konten betroffen waren; zudem könnten der Gruppe ihrerseits Ansprüche gegen Dritte zustehen.

Wesentliche Veränderungen

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentengruppe als Ganzes gesehen ist seit dem 30. Juni 2012 keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2011 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Per Verweis einbezogene Dokumente

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. Das Registrierungsformular, unter Ausschluss:

- (i) der folgenden Angaben innerhalb des Abschnitts „Introduction“:
 - (x) der letzte Satz des vierten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 1, der mit den Worten „Moody’s Investors Service Limited“ beginnt;
 - (y) der siebte Absatz dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „As defined by Moody’s“ beginnt; und
 - (z) Unterpunkt (ii) des achten Absatzes dieses Abschnitts auf Seite 2, der mit den Worten „the publication entitled „Rating Symbols and Definitions December 2011““ beginnt;
- (ii) des Unterabschnitts „Assets, owners’ equity and capital ratios“ im Abschnitt „Description of the Royal Bank of Scotland plc“ auf Seite 26;
- (iii) des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ im Abschnitt „General Information“ auf Seite 63; und
- (iv) der Buchstaben (a) bis (f) im Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69.

2. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor’s report*) auf Seite 267;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;

- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 21 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 51, Seite 56 bis 77, Seite 106 bis 118 und Seite 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
- (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
- (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439.

3. Der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2010 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

4. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
- (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
- (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
- (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
- (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
- (xvii) Corporate Governance (Corporate governance) auf Seite 258 bis 262;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (Letter from the Chair of the Remuneration Committee) auf Seite 272 bis 273;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;

- (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
- (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
- (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
- (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
- (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
- (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
- (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
- (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
- (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483.

5. Der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und „Additional Information – Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.

6. Die Pressemitteilung „Neuordnung der Geschäftsbereiche und Änderungen der Rechnungslegung der Gruppe (zum 1. Januar 2012)“ (*Divisional Reorganisation and Group Reporting Changes (effective 1 January 2012)*), die am 1. Mai 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

7. Der ungeprüfte Zwischenbericht Q3 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q3 2012*) der RBSG für das am 30. September 2012 endende dritte Quartal (mit Ausnahme des letzten Satzes in dem Absatz mit der Überschrift „Beizulegender Wert von eigenen Fremdkapitalverbindlichkeiten und derivativen Verbindlichkeiten“ (*Fair value of own debt and derivative liabilities*) auf Seite 5), der am 2. November 2012 veröffentlicht wurde.

8. Der ungeprüfte Halbjahresbericht zum 30. Juni 2012 (*Results for the half year ended 30 June 2012*) der Emittentin (der „**Ungeprüfte Halbjahresbericht der Emittentin**“), der am 31. August 2012 veröffentlicht wurde.

9. Die Pressemitteilung „Erklärung zum Verkauf des britischen Filialgeschäfts“ (*Statement on disposal of UK Branch-based Business*), die am 15. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

10. Die Pressemitteilung „RBS beendet Teilnahme am Schutzprogramm der britischen Regierung für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten“ (*RBS exits UK Government's Asset Protection Scheme*), die am 17. Oktober 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

3. Im Abschnitt „**ALLGEMEINE ANGABEN**“ wird der Unterabschnitt „**Einsehbare Dokumente**“ in dem Basisprospekt wie folgt ersetzt:

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen bereitgehalten. Ferner sind die nachstehend unter (a) sowie (e)-(f) genannten Dokumente auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin erhältlich:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;
- (c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin;
- (d) der Ungeprüfte Halbjahresbericht der Emittentin;
- (e) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (f) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

London, 6. November 2012

The Royal Bank of Scotland plc

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter

26. Juni 2012

The Royal Bank of Scotland plc

(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312 nach dem Companies Act 1948 to 1980)

ERSTER NACHTRAG

GEMÄSS § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ („WPPG“)

ZUM

BASISPROSPEKT VOM 30. APRIL 2012

(DER „BASISPROSPEKT“)

FÜR

STRUKTURIERTE ANLEIHEN (DIE „WERTPAPIERE“)

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat, oder gegenüber der The Royal Bank of Scotland plc, Geschäftsstelle London, GBM, Legal Department/German Equities, 250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, Vereinigtes Königreich. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail:

investor.relations@rbs.com, und auf der Internetseite der Emittentin www.rbs.de/markets für Anleger in Deutschland, www.rbsbank.at/markets für Anleger in Österreich und www.rbs.com/markets für alle anderen Investoren (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten. Wenn Teile des Basisprospekts, die durch diesen Nachtrag geändert wurden, in Endgültigen Bedingungen vorkommen, die bis zum Datum dieses Nachtrags veröffentlicht worden sind, gelten diese Endgültigen Bedingungen ebenfalls als durch diesen Nachtrag geändert.

1. Der Abschnitt „ZUSAMMENFASSUNG“ bis (und einschließlich) zum Absatz mit der Überschrift „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene strukturierte Anleihen (die „Wertpapiere“ oder die „Anleihen“) durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin: The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“ oder „**RBS**“)

Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe: Die Emittentin (zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Emittentengruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft, die in Schottland unter der Registrierungsnummer SC090312 eingetragen ist und am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet wurde. Die Emittentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The Royal Bank of Scotland Group plc (die „**RBSG**“), der Holdinggesellschaft einer großen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe (RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften,

die „Gruppe“). Die Gruppe mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten und international durch ihre Haupttochterunternehmen, die Emittentin und die National Westminster Bank Plc („Natwest“), tätig. Die Emittentin und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der Gruppe, eine große Geschäftsbank. Die Gruppe hat weltweit eine diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.

Nach dem ungeprüften Zwischenbericht Q1 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2012*) der RBSG für das am 31. März 2012 endende erste Quartal 2012 betrugen zum 31. März 2012 die Gesamtvermögenswerte der Gruppe £1.403 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £73 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betrugen 14,0% für die Gesamtkapitalquote, 10,8% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,2% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin betrugen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betrugen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor dem Erwerb von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Emittentengruppe von Bedeutung.

- Die Geschäfte und die Entwicklung der Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen sowie durch andere geopolitische Risiken beeinträchtigt werden.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die Unabhängige Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*), die durch die Regierung des Vereinigten Königreichs im Juni 2010 eingesetzt wurde, um mögliche Strukturmaßnahmen zur Reform des Bankensystems im Vereinigten Königreich zu prüfen, hat ihren Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen in der Bankindustrie im Vereinigten Königreich (der „**Abschlussbericht**“) veröffentlicht. Der Abschlussbericht enthält eine Reihe von Empfehlungen, u.a. im Hinblick auf (i) die Abschirmung der Bankgeschäftstätigkeit mit Privatkunden, (ii) die Erhöhung der Fähigkeit zur Verlustaufnahme (etwa indem der private Sektor zwangsweise an Umstrukturierungsmaßnahmen beteiligt wird (sogenanntes „*bail-in*“) durch die Möglichkeit, Verbindlichkeiten abzuwerten oder sie unter bestimmten Umständen in Stammaktien eines Emittenten zu wandeln) und (iii) die Förderung des Wettbewerbs. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat angedeutet, dass sie die Empfehlungen weitgehend wie vorgeschlagen unterstützt und beabsichtigt, sie umzusetzen; dies könnte die Gruppe erheblich

beeinträchtigen.

- Die Fähigkeit der Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.
- Die Verschiebung der Umsetzung (oder ein Scheitern der Umsetzung) der genehmigten vorgesehenen Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftstätigkeiten der The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) auf die Emittentin kann die Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben, und sie darf keine im Ermessen stehende Dividenden- und Zinszahlungen auf Hybridkapitalinstrumente (einschließlich Vorzugsaktien und B-Aktien) leisten. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen, neues Kernkapital zu beschaffen.
- Die RBSG und ihre Banktochtergesellschaften im Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung oder anderen Auflösungsverfahren nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (*Banking Act 2009*) ausgesetzt sein, was verschiedene Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere zur Folge haben kann.
- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldnern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen können durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.

- Der Wert und die Wirksamkeit eines Kreditschutzes, den die Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.
- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu wesentlichen Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.
- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.

- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen (einschließlich Änderungen des Steuerrechts) könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.
- Die Ergebnisse der Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Das britische Schatzamt (*HM Treasury*) (bzw. die UK Financial Investments Limited als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere beeinträchtigen.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.
- Im Vereinigten Königreich sowie in anderen Jurisdiktionen muss die Gruppe Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Beteiligung der Gruppe an dem staatlichen britischen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten

Vermögenswerten (*asset protection scheme*) ist teuer und könnte nicht die erwarteten Vorteile erzielen. Der Eintritt von dazugehörigen Risiken kann das Geschäft, die Kapitalsituation, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensführung (*Governance*) und Verwaltung von Vermögenswerten sowie die umfangreichen Informationsanforderungen gemäß den Bedingungen des Programms (*scheme*) können sich negativ auf die Gruppe und die erwarteten Vorteile des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten auswirken.
- Änderungen der erwarteten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbehandlung des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten, der von der RBSG ausgegebenen B-Aktien und der bedingten B-Aktien, die die RBSG ausgeben kann, können die Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die RBS hat ein Kreditderivat und einen Finanzgarantievertrag mit der RBS N.V. abgeschlossen, die die Ergebnisse der Emittentengruppe beeinträchtigen können.
- Falls die Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der Gruppe beeinträchtigen.

2. Der Abschnitt „**ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE**“ wird im Basisprospekt wie folgt ersetzt:

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der

Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde.

Die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben werden durch die folgenden Unterabschnitte „Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten“ und „Geplantes Niederländisches Verfahren“ aktualisiert.

Vermögenswerte, Eigenkapital und Kapitalquoten

Zum 31. Dezember 2011 betrugen die Gesamtvermögenswerte der The Royal Bank of Scotland Group plc zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Gruppe**“) £1.507 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £75 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zum 31. Dezember 2011 betrugen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Die Gesamtvermögenswerte der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) betrugen zum 31. Dezember 2011 £1.433 Mrd., und das Eigenkapital zu diesem Datum betrug £62 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 betrugen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Geplantes Niederländisches Verfahren

Am 26. März 2012 haben die RBSG und die Emittentin mitgeteilt, dass (1) die The Royal Bank of Scotland N.V. als abspaltende Gesellschaft („**RBS N.V.**“) und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag eingereicht haben und (2) die Emittentin und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem zuständigen Gericht in Schottland (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin (zusammen mit dem Abspaltungsantrag das „**Geplante Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister eingereicht haben. Nach Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens wird ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die Emittentin übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens erfolgt durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (die „**Verschmelzung**“). Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Geplanten Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Emittentin und die RBS N.V. haben das Niederländische Verfahren ausführlich mit der niederländischen Zentralbank (*De*

Nederlandsche Bank) und der FSA erörtert. Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens ist u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Im Falle einer Gestattung werden die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht vorgenommen wird, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt. Am 18. Juni 2012 hat der schottische Zivilgerichtshof (Court of Session) unter anderem die Durchführung der Verschmelzung nach Art. 11 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union genehmigt. Es wird erwartet, dass das Geplante Niederländische Verfahren am 9. Juli 2012 wirksam wird. Sollte sich dieses Datum noch ändern, wird die Emittentin einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen.

Informationen zum Rating

Nach einer Veröffentlichung von Moody's Investors Service Limited („**Moody's**“) vom 22. Juni 2012 zu Änderungen der zu erwartenden Ratings von Schuldverschreibungen der Emittentin sowie bestimmter anderer globaler Banken und Wertpapierunternehmen, die die Änderungen in der Rating-Methodik von Moody's im Hinblick auf die Bewertung von globalen Kapitalmarkt-Geschäftsmodellen und die Bedenken von Moody's in Bezug auf zusätzlichen Druck aus dem schwierigen Geschäftsumfeld der Euro-Zone widerspiegeln, wird Moody's die durch die Emittentin begebenen Schuldverschreibungen voraussichtlich wie folgt einstufen:

	Bisher	Aktuell
Erstrangige Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr	A2	A3
Erstrangige Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr	P-1	P-2

Die Gruppe glaubt, dass die Auswirkungen dieser Herabstufung unter Berücksichtigung ihres Liquiditätsportfolios zum 31. März 2012 von £153 Milliarden zu bewältigen sind. Der Umfang der Sicherheiten, die durch die Gruppe nach dieser Herabstufung durch Moody's möglicherweise hinterlegt werden müssen, wird auf £9 Milliarden zum 31. Mai 2012 geschätzt.

Wie durch Moody's definiert, bedeutet ein „A“-Rating, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verbindlichkeiten aus den von ihr begebenen Schuldverschreibungen nachzukommen, als „obere Mittelklasse“ mit einem geringen Kreditrisiko angesehen wird. Wie durch Moody's definiert, weist ein Zusatz „3“ darauf hin, dass sich die Verbindlichkeit im unteren Drittel dieser Kategorie befindet. Wie

durch Moody's definiert, bedeutet ein „P-2“-Rating, dass die Emittentin in hohem Maße über die Fähigkeit verfügt, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die oben aufgeführten Rating-Definitionen sind Informationen Dritter und stammen in englischer Sprache aus der Veröffentlichung mit dem Titel „Rating-Symbole und Definitionen – Juni 2012 (Rating Symbols and Definitions - June 2012)“, die durch Moody's (verfügbar auf www.moody.com) veröffentlicht wurden. Die Informationen, die auf der im vorhergehenden Satz genannten Internetseite zu finden sind, sind nicht Teil dieses Nachtrags und sind nicht per Verweis in diesen Nachtrag einbezogen. Die oben aufgeführten Rating-Definitionen wurden korrekt aus der zuvor identifizierten Quelle wiedergegeben und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie es aus den von Moody's veröffentlichten Informationen ableiten kann – es wurden keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Rating-Definitionen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten von Wertpapieren und steht unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Änderung, Aufhebung oder Rücknahme durch die zuweisende Ratingagentur.

Die in diesen Nachtrag enthaltenem bzw. erwähnten Kreditratings wurden durch Moody's Investors Service Limited erteilt, die in der Europäischen Union ansässig und unter der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert ist.

Wesentliche Veränderungen

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentengruppe als Ganzes gesehen ist seit dem 31. Dezember 2011 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den geprüfte Finanzinformationen der Emittentengruppe veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2011 (dem Stichtag der letzten veröffentlichten geprüften Finanzinformationen der Emittentengruppe) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gegeben.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Per Verweis einbezogene Dokumente

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. Das Registrierungsformular (unter Ausschluss des Unterabschnitts „Assets, owners' equity and capital ratios“ auf Seite 26 des Registrierungsformulars, des Unterabschnitts „No Significant Change and No Material Adverse Change“ auf Seite 63 des Registrierungsformulars und der Buchstaben (a)

bis (f) in dem Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69 des Registrierungsformulars).

2. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
- (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
- (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
- (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 51, Seite 56 bis 77, Seite 106 bis 118 und Seite 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;

- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
- (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
- (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439.

3. Der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2010 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

4. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, der am 9. März 2012 veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
- (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
- (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
- (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
- (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;

- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
- (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;
- (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
- (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
- (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
- (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
- (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
- (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
- (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
- (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483.

5. Der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial review – Risk factors“ auf Seite 6 und „Risk Factors“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.

6. Die Pressemitteilung „Neuordnung der Geschäftsbereiche und Änderungen der Rechnungslegung der Gruppe (zum 1. Januar 2012)“ (*Divisional Reorganisation and Group Reporting Changes (effective 1 January 2012)*), die am 1. Mai 2012 durch die RBSG veröffentlicht wurde.

7. Der ungeprüfte Zwischenbericht Q1 2012 des Managements (*Interim Management Statement Q1 2012*) der RBSG für das am 31. März 2012 endende erste Quartal (mit Ausnahme des letzten Satzes auf Seite 5 des Ungeprüften Zwischenberichts der RBSG), der am 4. Mai 2012 veröffentlicht wurde.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

London, 26. Juni 2012

The Royal Bank of Scotland plc

Durch:

gez.

BENJAMIN A. WEIL
Zeichnungsberechtigter

30. April 2012

The Royal Bank of Scotland plc
(errichtet in Schottland mit beschränkter Haftung unter der Nummer SC090312
nach dem Companies Act 1948 to 1980)

BASISPROSPEKT

GEMÄSS

§ 6 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ

FÜR

STRUKTURIERTE ANLEIHEN

THE ROYAL BANK OF SCOTLAND PLC

LAUNCHPAD-PROGRAMM

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) für strukturierte Anleihen (die „**Wertpapiere**“ oder „**Anleihen**“), die von der The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen (wie nachstehend definiert) angegeben, (die „**Emittentin**“) unter ihrem LaunchPAD-Programm begeben werden, wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß § 13 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) am oder nach dem Datum dieses Basisprospekts gebilligt. Die BaFin hat diesen Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit geprüft, sondern hat den Basisprospekt lediglich aufgrund einer Vollständigkeitsprüfung einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen gebilligt.

Dieser Basisprospekt ist zusammen mit dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde und das gemäß

§ 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, sowie mit etwaigen von der BaFin gemäß § 16 Abs. 1 WpPG gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt (die „**Nachträge**“) zu lesen.

Für jede auf Grundlage dieses Basisprospekts begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte endgültige Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, in dem neben einer Angabe der für die Wertpapiere geltenden Bedingungen bereits in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen wiederholt werden können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie in eckige Klammern gesetzt sind, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt angepasst.

Eine ausführliche Beschreibung der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken kann den Abschnitten „Risikofaktoren“ entnommen werden, die in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen sowie möglicherweise in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und einer bestimmten Emission können ausschließlich diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular, etwaigen Nachträgen sowie den betreffenden Endgültigen Bedingungen entnommen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG	4
RISIKOFAKTOREN	23
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	41
VERANTWORTLICHE PERSONEN	46
WICHTIGE HINWEISE	47
BESTEuerung	48
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	61
ALLGEMEINE ANGABEN	65
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	70
PRODUKTBEDINGUNGEN FÜR:	75
[Kapitalgeschützte] [Teilgeschützte] Strukturierte [Quanto] Anleihen auf einen Inflationsindex	75
[Kapitalgeschützte] [Teilgeschützte] Strukturierte [Quanto] Anleihen auf einen Referenzzinssatz	95
[Kapitalgeschützte] [Teilgeschützte] Strukturierte [Quanto] Anleihen auf Indizes	113
[Kapitalgeschützte] [Teilgeschützte] [Verzinsliche] [Unverzinsliche] Anleihen	138
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung sollte als Einführung zum vorliegenden Basisprospekt (der „Basisprospekt“) verstanden werden. Eine Entscheidung zur Anlage in von der The Royal Bank of Scotland plc begebene Wertpapiere durch den Anleger sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich des Registrierungsformulars der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, etwaiger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht gebilligter Nachträge zu diesem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) gestützt werden. Die The Royal Bank of Scotland plc kann in Bezug auf diese Zusammenfassung einschließlich Übersetzungen davon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Basisprospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des EWR (ein „EWR-Staat“) Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Staaten die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Emittentin: The Royal Bank of Scotland plc (die „**Emittentin**“ oder „**RBS**“)

Allgemeine Informationen über die Emittentin und die Gruppe: Die Emittentin (zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Emittentengruppe**“) ist eine Aktiengesellschaft, die in Schottland unter der Registrierungsnummer SC090312 eingetragen ist. Die Emittentin wurde am 31. Oktober 1984 nach schottischem Recht gegründet. Die Emittentin ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The Royal Bank of Scotland Group plc (die „**RBSG**“), der Holdinggesellschaft einer großen Bank- und Finanzdienstleistungsgruppe (RBSG zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften, die „**Gruppe**“). Die Gruppe mit Hauptsitz in Edinburgh ist im Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und international durch ihre Haupttochterunternehmen, die

Emittentin und die National Westminster Bank Plc („**Natwest**“), tätig. Die Emittentin und die Natwest sind bedeutende Clearingbanken im Vereinigten Königreich. In den Vereinigten Staaten ist die Citizens Financial Group, Inc., eine Tochtergesellschaft der Gruppe, eine große Geschäftsbank. Die Gruppe hat eine große und diversifizierte Kundenbasis und stellt Privat- und Geschäftskunden sowie Großunternehmen und institutionellen Kunden eine breite Palette von Produkten zur Verfügung.

Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr betrugen zum 31. Dezember 2011 die Gesamtvermögenswerte der Gruppe £1.506,9 Mrd., und das Eigenkapital der Gruppe betrug £74,8 Mrd. Die Kapitalquoten der Gruppe zu diesem Datum betrugen 13,8% für die Gesamtkapitalquote, 10,6% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 13,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

Nach dem Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBS betrugen die Gesamtvermögenswerte der Emittentengruppe zum 31. Dezember 2011 £1.432,8 Mrd., und das Eigenkapital betrug £61,7 Mrd. Die Kapitalquoten der Emittentengruppe zu diesem Datum betrugen 14,6% für die Gesamtkapitalquote, 9,2% für die Kernkapitalquote (*Core Tier 1*) und 11,0% für die Kapitalquote (*Tier 1*).

**Geplantes Niederländisches
Verfahren:**

Am 26. März 2012 haben die RBSG und die Emittentin mitgeteilt, dass (1) die The Royal Bank of Scotland N.V. als abspaltende Gesellschaft („**RBS N.V.**“) und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag eingereicht haben und (2) die Emittentin und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem zuständigen Gericht in Schottland (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin (zusammen mit dem Abspaltungsantrag das „**Geplante Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen

Handelsregister eingereicht haben. Nach Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens wird ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die Emittentin übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens erfolgt durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung. Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Geplanten Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens ist u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Im Falle einer Gestattung werden die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht vorgenommen wird, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen wird erwartet, dass das Geplante Niederländische Verfahren am 9. Juli 2012 wirksam wird.

Risikofaktoren:

Ziel der Beschreibung der Risikofaktoren ist es, potenzielle Käufer der Wertpapiere vor dem Erwerb von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken.

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin:

Die Emittentin ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der RBSG, auf die ein wesentlicher Teil der konsolidierten Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Geschäftsgewinne der RBSG entfällt. Daher sind die nachfolgenden Risikofaktoren, die sich auf die RBSG und die Gruppe beziehen, auch für die Emittentin und die Emittentengruppe von Bedeutung.

- Die Geschäfte und die Entwicklung der Gruppe können durch die tatsächlichen oder vermuteten weltweiten wirtschaftlichen und finanziellen Marktbedingungen sowie durch andere geopolitische Risiken beeinträchtigt werden.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihre Verpflichtungen, einschließlich ihrer Refinanzierungsanforderungen, zu erfüllen, hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, Zugang zu Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten zu erhalten.
- Die Unabhängige Kommission zum Bankwesen (*Independent Commission on Banking*) hat ihren Abschlussbericht zum Wettbewerb und zu möglichen Strukturreformen in der Bankindustrie im Vereinigten Königreich veröffentlicht. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat angedeutet, dass sie die Empfehlungen weitgehend wie vorgeschlagen unterstützt und beabsichtigt, sie umzusetzen; dies könnte die Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die Fähigkeit der Gruppe, ihren Strategieplan umzusetzen, hängt von dem Erfolg der Gruppe ab, sich wieder auf ihre Kernstärken und ihr Programm zur Verkürzung ihrer Bilanz zu konzentrieren.
- Die Verschiebung der Umsetzung (oder ein Scheitern der Umsetzung) der genehmigten vorgesehenen Übertragungen eines wesentlichen Teils der Geschäftstätigkeiten der The Royal Bank of Scotland N.V. („**RBS N.V.**“) auf die RBS kann die Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die Gruppe unterliegt einer Vielzahl von Risiken, die sich aus der Umsetzung des Restrukturierungsplans im Zusammenhang mit der Staatshilfe ergeben, und sie darf keine im Ermessen stehende Dividenden- und Zinszahlungen auf Hybridkapitalinstrumente (einschließlich Vorzugsaktien und B-Aktien) leisten. Dies kann die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen, neues Kernkapital zu beschaffen.
- Die RBSG und ihre Banktochtergesellschaften im

Vereinigten Königreich können dem Risiko der vollständigen Verstaatlichung oder anderen Auflösungsverfahren nach dem englischen Bankgesetz von 2009 (*Banking Act 2009*) ausgesetzt sein, was verschiedene Maßnahmen hinsichtlich der Wertpapiere zur Folge haben kann.

- Die finanzielle Entwicklung der Gruppe wurde und wird weiter durch die Verschlechterung der Kreditqualität von Schuldnern und Geschäftspartnern erheblich beeinträchtigt, und weitere Verschlechterungen können durch die vorherrschenden Wirtschafts- und Marktverhältnisse sowie rechtliche und regulatorische Entwicklungen eintreten.
- Die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe wurde durch die sich aus dem schwachen Marktumfeld ergebende niedrige Vermögensbewertung erheblich beeinträchtigt und kann dadurch weiter erheblich beeinträchtigt werden.
- Der Wert und die Wirksamkeit eines Kreditschutzes, den die Gruppe gekauft hat, hängt von dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie von der Finanzlage der Versicherer und Geschäftspartner ab.
- Änderungen der Zinssätze, Wechselkurse, Credit Spreads, Anleihe-, Aktien- und Rohstoffpreise, Basis-, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken sowie anderer Marktfaktoren haben das Geschäft sowie das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigt und werden sie weiter beeinträchtigen.
- Die Fremdfinanzierungskosten der Gruppe, ihr Zugang zu den Anleihekapitalmärkten sowie ihre Liquidität hängen entscheidend von dem Kreditrating der Gruppe sowie von dem Kreditrating des britischen Staates ab.
- Die Geschäftsentwicklung der Gruppe kann beeinträchtigt werden, wenn ihr Kapital nicht effizient verwaltet wird oder wenn Kapitaladäquanz- und Liquiditätsanforderungen geändert werden.
- Die Gruppe ist Rechtsstreitigkeiten und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen ausgesetzt und kann dies auch in Zukunft sein, was zu wesentlichen

Geschäftsbeeinträchtigungen führen kann.

- Bestimmte Finanzinstrumente werden zum Marktwert angesetzt, der mithilfe von Finanzmodellen ermittelt wird, die Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen beinhalten, die sich im Verlauf der Zeit ändern können oder die sich als nicht richtig herausstellen.
- Die Gruppe ist in sehr kompetitiven Märkten tätig, und ihr Geschäft sowie ihr Betriebsergebnis können beeinträchtigt werden.
- Es ist möglich, dass es der Gruppe nicht gelingt, Führungskräfte (einschließlich Verwaltungsratsmitgliedern und anderen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen) zu gewinnen oder zu halten, und sie könnte Schaden erleiden, wenn sie kein gutes Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern unterhält.
- Alle Geschäftsbereiche der Gruppe sind weitgehend reguliert und beaufsichtigt. Wesentliche aufsichtsrechtliche Veränderungen (einschließlich Änderungen des Steuerrechts) könnten sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit sowie das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Gruppe auswirken.
- Die Ergebnisse der Gruppe könnten durch eine Wertminderung des Goodwill beeinträchtigt werden.
- Es kann sein, dass die Gruppe weitere Beiträge für ihr Pensionssystem aufbringen muss, wenn der Wert der Vermögenswerte in Pensionsfonds nicht ausreichend ist, um potenzielle Verbindlichkeiten zu decken.
- Das Geschäft der Gruppe birgt betriebsbedingte Risiken.
- Das britische Schatzamt (*HM Treasury*) (bzw. die UK Financial Investments Limited als Vertreter) kann einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe ausüben, und ein eventuelles Angebot bzw. eine eventuelle Veräußerung seiner Beteiligung kann den Preis der Wertpapiere beeinträchtigen.
- Die Geschäftstätigkeit der Gruppe unterliegt damit verbundenen Reputationsrisiken.

- Im Vereinigten Königreich sowie in anderen Jurisdiktionen muss die Gruppe Beiträge zu dem Entschädigungssystem für Banken und andere zugelassene Finanzdienstleistungsunternehmen leisten, die ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Kunden nicht erfüllen können.
- Die Werthaltigkeit und die aufsichtsrechtliche Eigenmittelbehandlung bestimmter von der Gruppe berücksichtigter latenter Steueransprüche hängt von der Fähigkeit der Gruppe ab, ausreichende zukünftige steuerpflichtige Gewinne zu erzielen und davon, dass sich Steuergesetzgebung, aufsichtsrechtliche Anforderungen und Bilanzierungsgrundsätze nicht in nachteiliger Weise ändern.
- Die Beteiligung der Gruppe an dem staatlichen britischen Schutzprogramm für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten (*asset protection scheme*) ist teuer und könnte nicht die erwarteten Vorteile erzielen. Der Eintritt von dazugehörigen Risiken kann das Geschäft, die Kapitalsituation, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Gruppe wesentlich beeinträchtigen.
- Die umfangreichen Anforderungen an die Unternehmensführung (*Governance*) und Verwaltung von Vermögenswerten sowie die umfangreichen Informationsanforderungen gemäß den Bedingungen des Programms (*scheme*) können sich negativ auf die Gruppe und die erwarteten Vorteile des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten auswirken.
- Änderungen der erwarteten aufsichtsrechtlichen Eigenmittelbehandlung des staatlichen Schutzprogramms für Risiken aus bestimmten Vermögenswerten, der von der RBSG ausgegebenen B-Aktien und der bedingten B-Aktien, die die RBSG ausgeben kann, können die Gruppe erheblich beeinträchtigen.
- Die RBS hat ein Kreditderivat und einen Finanzgarantievertrag mit der RBS N.V. abgeschlossen,

die die Ergebnisse der Emittentengruppe beeinträchtigen können.

- Falls die Gruppe keine bedingten B-Aktien an das britische Schatzamt ausgeben kann, kann dies die Kapitalsituation, die Liquidität, das Betriebsergebnis und die zukünftigen Aussichten der Gruppe beeinträchtigen.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere:

Bestimmte Faktoren sind für die Einschätzung der Marktrisiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, von wesentlicher Bedeutung. Zu diesen Risiken zählen unter anderen: die Tatsache, dass (i) die Wertpapierinhaber einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können, (ii) Zahlungen nach einer Ausübung der Wertpapiere abhängig von der Vorlage von Dokumenten sind, (iii) die Emittentin berechtigt sein kann, die Wertpapiere (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) vorzeitig zu kündigen, (iv) die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen automatisch gekündigt werden, (v) die Wertpapiere möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage darstellen, (vi) der Wert der Wertpapiere schwanken kann, (vii) der Ausgabepreis der Wertpapiere einen Ausgabeaufschlag, Provisionen und/oder sonstige Gebühren enthalten kann, (viii) möglicherweise kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere besteht, (ix) der Gesamtbetrag des Angebots der Wertpapiere nicht unbedingt der Anzahl der tatsächlich begebenen oder noch ausstehenden Wertpapiere entspricht, (x) ein Kauf der Wertpapiere für Absicherungszwecke möglicherweise nicht effizient ist, (xi) sich Maßnahmen der Emittentin auf den Wert der Wertpapiere auswirken können, (xii) die Wertpapierinhaber über keine Eigentumsrechte an dem Basiswert (wie nachstehend definiert unter „Beschreibung der Wertpapiere“) verfügen, (xiii) die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle Anpassungen der Bedingungen aufgrund von den Basiswert betreffenden Ereignissen vornehmen können, (xiv) es zu Verzögerungen bei der Abrechnung der Wertpapiere kommen kann und (xv) Wertpapierinhaber möglicherweise zur Zahlung von Steuern verpflichtet sind.

Zu den sonstigen Risiken, die mit den Wertpapieren verbunden sind, können gehören: (i) Risiken im Zusammen-

hang mit den Wertpapieren, die durch Globalurkunden (wie nachstehend definiert unter „Allgemeine Bedingungen/Form der Wertpapiere“) verbrieft bzw. die in dematerialisierter Form begeben werden, (ii) Risiken im Zusammenhang mit Vereinbarungen, die Wertpapierinhaber mit Dienstleistern über das Halten von Wertpapieren (Nominee-Vereinbarungen) abschließen, (iii) das Risiko, dass die mit einer Anlage in die Wertpapiere erzielte Rendite durch Gebühren beeinträchtigt wird, die für die Wertpapierinhaber anfallen, (iv) das Risiko, dass Gesetzesänderungen den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen könnten, (v) das Risiko, dass die der Emittentin oder gegebenenfalls den Wertpapieren zugewiesenen Ratings nicht alle Risiken widerspiegeln, (vi) das Risiko, dass rechtliche Anlagevorschriften bestimmte Anlagen in die Wertpapiere einschränken, (vii) im Falle einer Finanzierung des Kaufs der Wertpapiere mittels eines Darlehens durch den Wertpapierinhaber das Risiko, dass er möglicherweise nicht in der Lage sein wird, den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, (viii) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Arten von Wertpapieren, (ix) besondere Risiken im Zusammenhang mit den besonderen Merkmalen der verschiedenen Zinsarten unter den Wertpapieren und (x) besondere Risiken im Zusammenhang mit bestimmten Basiswerten der Wertpapiere (überall Indizes, Inflationsindizes oder Zinssätze).

Endgültige Bedingungen:

Für jede gemäß diesem Basisprospekt begebene Tranche von Wertpapieren werden sogenannte „Endgültige Bedingungen“ veröffentlicht, in denen neben der Angabe der für die Wertpapiere maßgeblichen Bedingungen einige der bereits in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen wiederholt sein können (aber nicht müssen). In den Endgültigen Bedingungen werden möglicherweise derzeit nicht in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen in den in diesem Basisprospekt enthaltenen Platzhaltern ergänzt oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gestrichen, falls sie sich in eckigen Klammern befinden, oder derzeit in diesem Basisprospekt enthaltene Informationen gemäß den Angaben in diesem Basisprospekt

angepasst.

Wertpapierbedingungen:

Die für die Wertpapiere geltenden Wertpapierbedingungen sind die unter „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten allgemeinen Bedingungen (die „**Allgemeinen Bedingungen**“) und die unter „Produktbedingungen“ aufgeführten wertpapierspezifischen Produktbedingungen (die „**Produktbedingungen**“). Die auf eine Tranche von Wertpapieren anwendbaren Endgültigen Bedingungen können die Allgemeinen Bedingungen und/oder die wertpapierspezifischen Produktbedingungen wiederholen, vervollständigen oder anpassen, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren. Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, werden der die betreffende Tranche der Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde die Allgemeinen Bedingungen und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen beigelegt. Die Allgemeinen Bedingungen und die für eine bestimmte Tranche von Wertpapieren geltenden Produktbedingungen werden als „**Bedingungen**“ bezeichnet.

Beschreibung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, haben eine feste Laufzeit und werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt, wenn sie nicht zuvor von den Wertpapierinhabern ausgeübt, von der Emittentin gekündigt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse automatisch gekündigt worden sind (was allerdings nur möglich ist, wenn diese Ausübungs- und Kündigungsrechte bzw. automatischen Kündigungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen sind).

Außer bei Kapitalgeschützten Anleihen, Teilgeschützten Anleihen, Verzinslichen Anleihen und Unverzinslichen Anleihen (jeweils sog. „**Nicht-Strukturierte Anleihen**“) haben alle Wertpapiere, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, einen Basiswert. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind Indizes, Inflationsindizes sowie Zinssätze (jeweils ein „**Basiswert**“).

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Wertpapiere verzinst werden. Falls die Wertpapiere verzinst werden, wird in den Endgültigen Bedingungen ebenfalls

angegeben, ob Zinsen auf der Grundlage eines festen Zinssatzes, eines variablen Zinssatzes oder eines strukturierten Zinssatzes (z.B. abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts) errechnet werden, oder ob Bezugsverhältnisse, sonstige Partizipationsfaktoren, Caps (Begrenzung nach oben), Floors (Begrenzung nach unten), eine Kombination aus diesen Merkmalen oder sonstige Merkmale bei der Verzinsung zur Anwendung kommen. Die Endgültigen Bedingungen können weitere Angaben zur Verzinsung beinhalten.

Die Wertpapiere verbriefen keinesfalls einen Anspruch auf Dividenden.

Welche Zahlungen (gegebenenfalls außer Zinsen) erfolgen, wird nachstehend unter „Produktbedingungen/Ausübung der Wertpapiere“, „Produktbedingungen/Kündigung durch die Emittentin“ und „Produktbedingungen/Automatische Kündigung“ beschrieben.

Quanto Wertpapiere:

Falls die Abrechnungswährung und die Referenzwährung nicht identisch sind, können die Wertpapiere mit einem Quanto-Merkmal ausgestattet werden, d.h. es gibt einen festen Wechselkurs zwischen den beiden Währungen während der Laufzeit der Wertpapiere, wodurch die Wertpapiere eine Währungsabsicherung erhalten.

Ausgabepreis:

Die Wertpapiere werden zu einem von der Emittentin festgelegten Preis verkauft; die Emittentin kann bei der Festlegung des Preises neben anderen Faktoren den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, das maßgebliche Bezugsverhältnis und etwaige anwendbare Devisenkurse berücksichtigen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann aufgrund von Provisionen und/oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie aufgrund von Beträgen, die für die Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren verwendet werden, höher als deren Marktwert sein. Vertriebsstellen der Wertpapiere, die eine Provision, Gebühr oder Zuwendung, die nicht in Geldform ist, erhalten, sind

möglicherweise im Rahmen von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung des Bestehens, des Wesens und der Höhe entsprechender Provisionen, Gebühren oder Zuwendungen gegenüber Anlegern verpflichtet. Anleger sollten sicherstellen, dass sie vor dem Kauf von Wertpapieren über eine Vertriebsstelle von dieser entsprechend informiert werden.

Börsennotierung:

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel an diesen Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Allgemeine Bedingungen:

Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen aufgeführt, die für alle im Rahmen dieses Basisprospekts begebenen Wertpapiere gelten.

Form der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden.

Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle

anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.

Die Endgültigen Bedingungen geben an, ob die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft werden oder in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Wertpapierinhaber:

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Mitteilungen:

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere

im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren durch eine andere Gesellschaft ersetzen (die „**Ersatzemittentin**“), sofern die diesbezüglich in den Endgültigen Bedingungen genannten Voraussetzungen (u.a. Mitteilung an die Wertpapierinhaber) erfüllt sind.

Besteuerung:

Der Wertpapierinhaber (und nicht die Emittentin) haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung und/oder einer Zahlung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Deckung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben oder Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

Produktbedingungen:

Auf die unterschiedlichen Arten von Wertpapieren, die in diesem Basisprospekt beschrieben sind, sind unterschiedliche Produktbedingungen anwendbar. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung bestimmter wichtiger Bestimmungen der Produktbedingungen aufgeführt, die für alle Wertpapiere gelten.

Ausübung der Wertpapiere:

Die Wertpapiere werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag automatisch ausgeübt, wenn sie nicht zuvor von den Wertpapierinhabern ausgeübt, von der Emittentin gekündigt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse automatisch gekündigt worden sind (was allerdings nur möglich ist, wenn diese Ausübungs- und Kündigungsrechte bzw. automatischen Kündigungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen sind). Im Fall einer automatischen Ausübung erfolgt die Zahlung vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber.

Außerdem können die Wertpapiere durch Einreichung einer Ausübungserklärung bei der Hauptzahlstelle durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.

Jede entsprechende Bescheinigung oder Ausübungser-

klärung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Im Fall einer automatischen Ausübung bzw. einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß den Endgültigen Bedingungen zahlt die Emittentin am Fälligkeitstag den sogenannten „**Auszahlungsbetrag**“. Wie der Auszahlungsbetrag berechnet wird, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Es kann sein, dass festgelegt wird, dass der Auszahlungsbetrag einem bestimmten Prozentsatz des Nominalbetrags entspricht. Wenn der Prozentsatz 100 % entspricht oder darüber liegt, handelt es sich um ein sogenanntes kapitalgeschütztes Produkt. Wenn der Prozentsatz niedriger als 100 % ist, handelt es sich um ein teilgeschütztes Produkt. Es kann jedoch auch vorgesehen werden, dass sich der Auszahlungsbetrag (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des für das jeweilige Wertpapier festgelegten Bezugsverhältnisses) nach der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors) oder dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen festgelegten(en) Tag(en) richtet, ohne dass das Kapital vollständig oder teilweise geschützt wird, oder es kann vorgesehen werden, dass der Auszahlungsbetrag nach oben oder unten begrenzt ist.

Kündigung durch die Emittentin:

Sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere ab der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frühesten Kündigungsmöglichkeit vorzeitig unter Einhaltung der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kündigungsfrist zu kündigen. Bei einer solchen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere jederzeit (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) vorzeitig zu kündigen,

(i) wenn sie nach ihrem billigem Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den

Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, oder

(ii) falls sich bestimmte in den Endgültigen Bedingungen angegebene Absicherungsstörungen ereignet haben, oder

(iii) (falls der Basiswert ein Index bzw. ein Inflationsindex ist) wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index bzw. des Inflationsindex vornimmt oder den Index bzw. den Inflationsindex anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bzw. des Inflationsindex bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder

(iv) (falls der Basiswert ein Index bzw. ein Inflationsindex ist) wenn der Index-Sponsor den Index bzw. den Inflationsindex oder die Berechnung des Index bzw. des Inflationsindex dauerhaft einstellt und es keinen Nachfolgeindex gibt.

Kündigt die Emittentin in den Fällen (i)-(iv), zahlt sie jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden. Nur in Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, darf ein entsprechend zu zahlender Betrag nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte

aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung bzw. sonstiger zugesicherter Beträge.

Automatische Kündigung:

Die Wertpapiere werden, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, in den folgenden Fällen automatisch gekündigt:

(i) Bei Eintritt eines sogenannten Vorzeitigen Auszahlungsereignisses. Ein „**Vorzeitiges Auszahlungsereignis**“ liegt vor, wenn der in den Endgültigen Bedingungen näher spezifizierte Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu dem in den Endgültigen Bedingungen näher spezifizierten Zeitpunkt, Tag oder Monat höher als bzw. niedriger als die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle, das sogenannte Vorzeitige Auszahlungslevel, ist bzw. ihm entspricht. Welche der vorgenannten Varianten für eine Tranche von Wertpapieren gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Im Fall einer automatischen Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses wird der sogenannte Vorzeitige Auszahlungsbetrag bezahlt. Ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis setzt eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber und/oder eine fristgemäße Kündigung durch die Emittentin gegebenenfalls außer Kraft. Wie der Vorzeitige Auszahlungsbetrag berechnet wird, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Es kann sein, dass festgelegt wird, dass der Vorzeitige Auszahlungsbetrag einem bestimmten Prozentsatz des Nominalbetrags entspricht. Es kann jedoch auch vorgesehen werden, dass sich der Vorzeitige Auszahlungsbetrag (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des für das jeweilige Wertpapier festgelegten Bezugsverhältnisses) nach der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit (gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor) oder dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen festgelegten(en) Tag(en) richtet, ohne dass das Kapital vollständig oder teilweise geschützt wird, oder es kann vorgesehen werden, dass der Vorzeitige Auszahlungsbetrag nach oben oder unten begrenzt ist. Es kann sein, dass der Vorzeitige Auszahlungsbetrag anders berechnet wird als der Auszahlungsbetrag.

(ii) Falls der Basiswert ein Index ist und ein sogenanntes Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index eintritt. Ein „**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ liegt vor, wenn die Gesamtanzahl der in dem Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist, oder in einem anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fall. Im Fall einer automatischen Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index wird der Auszahlungsbetrag bezahlt. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index setzt eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber und/oder eine fristgemäße Kündigung durch die Emittentin und/oder eine automatische Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses gegebenenfalls außer Kraft.

Zahlstelle, Hauptzahlstelle und Berechnungsstelle:

The Royal Bank of Scotland plc oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger.

Clearingstelle:

Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Marktstörung:

Bei Vorliegen einer Marktstörung (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen sind in den Endgültigen Bedingungen für alle Arten von Wertpapieren (außer bei Nicht-Strukturierten Anleihen) angegeben. Sie sind je nach Art des Wertpapiers unterschiedlich.

Marktstörung in Schwellenländern:

Bei Vorliegen einer Marktstörung in Schwellenländern (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) kann es für die Wertpapierinhaber zu einer Verzögerung bei der Bestimmung von für die Abwicklung bedeutsamen Parametern

sowie bei der Abwicklung selbst kommen. Darüber hinaus kann es zu nachteiligen Auswirkungen auf die für die Abwicklung bedeutsamen Parameter (z. B. Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts) kommen. Marktstörungen in Schwellenländern sind nur anwendbar, wenn die Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Absicherungsstörung:

Im Falle einer Störung der Absicherung der Emittentin (Absicherungsstörung) (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) ist die Emittentin berechtigt, (i) die Wertpapiere zu kündigen (siehe vorstehend unter „Kündigung durch die Emittentin“) oder (ii) gegebenenfalls den Basiswert durch einen anderen Basiswert zu ersetzen oder (iii) eine Anpassung der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten.

Anpassungen im Hinblick auf die Europäische Währungsunion:

Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber dafür entscheiden, mit Wirkung ab dem in der betreffenden Mitteilung genannten Tag die Währung für bestimmte Bedingungen der Wertpapiere auf Euro umzustellen, wie in der betreffenden Produktbedingung näher beschrieben.

Anwendbares Recht:

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Recht und werden nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Wertpapiere ist Frankfurt am Main, Deutschland, oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Erfüllungsort und Gerichtsstand.

RISIKOFAKTOREN

Ziel des Abschnitts „Risikofaktoren“ ist es, potenzielle Käufer von strukturierten Anleihen (die „Wertpapiere“) vor der Tätigkeit von Anlagen zu schützen, die nicht für ihre Zwecke geeignet sind, sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, aufzuzeigen.

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten vor einer Anlageentscheidung die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken bedenken. Folglich sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere vor einer Anlageentscheidung auch die übrigen Informationen lesen, die in diesem Basisprospekt, dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc (die „Emittentin“) vom 24. Februar 2012 (das „Registrierungsformular“), das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (Financial Services Authority) gebilligt wurde, sowie in etwaigen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Nachträgen zu diesem Basisprospekt und in den sogenannten endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) aufgeführt sind. Um vor einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Einschätzung zu gelangen, sollten potenzielle Käufer der Wertpapiere ihre eigenen Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Rechts-, Steuer- oder Finanzberater zurate ziehen und sorgfältig die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken prüfen sowie ihre Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend und in dem Registrierungsformular beschriebenen Faktoren ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere nachzukommen, beeinträchtigen können. Darüber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind. Bei den meisten dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen.

Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend sowie in dem Registrierungsformular dargestellten Faktoren um die wesentlichen Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind. Allerdings können auch andere Gründe dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen auf die Wertpapiere oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmen. Dies könnte beispielsweise auf den Umstand zurückzuführen sein, dass die Emittentin auf Grundlage der Informationen, die ihr bis zu dem auf diesem Basisprospekt angegebenen Datum zur Verfügung standen, wesentliche Risiken nicht erkannt oder deren Eintritt nicht vorhergesehen hat.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten die im Abschnitt „Risikofaktoren“ (Risk Factors) des Registrierungsformulars enthaltene Beschreibung der Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der begebenen Wertpapiere beeinträchtigen können, beachten.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

Die Endgültigen Bedingungen können die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren teilweise oder ganz wiederholen und, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren, zusätzliche Risikofaktoren enthalten. Falls die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, können sie ergänzt werden, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

2.1 Allgemeine Risiken

Die Wertpapiere sind mit besonderen Risiken verbunden

Die Wertpapierinhaber können einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden.

Die Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und werden an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Ausübungstag nur dann automatisch ausgeübt, wenn sie nicht zuvor von den Wertpapierinhabern ausgeübt, von der Emittentin gekündigt oder bei Eintreten bestimmter Ereignisse automatisch gekündigt worden sind (was allerdings nur möglich ist, wenn diese Ausübungs- und Kündigungsrechte bzw. automatischen Kündigungen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen sind).

„**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet (im Fall der Verbriefung der Wertpapiere durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“)) den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde bzw. (falls die Wertpapiere in dematerialisierter Form begeben werden) eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Vorschriften, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, als Inhaber der Wertpapiere gilt. „**Clearingstelle**“ ist Clearstream Banking AG, Frankfurt, Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen.

Außer bei [Kapitalgeschützten] [Teilgeschützten] [Verzinslichen] [Unverzinslichen] Anleihen (sog. „**Nicht-Strukturierte Anleihen**“) haben alle Wertpapiere, die im Rahmen dieses Basisprospekts begeben werden können, einen Basiswert. Mögliche Basiswerte der Wertpapiere sind Indizes, Inflationsindizes sowie Zinssätze (jeweils ein „**Basiswert**“). Wertpapiere, die einen Basiswert haben, sind mit einem Risiko verbunden, das von der Bewertung des Basiswerts abhängt.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie ihre gesamte Anlage verlieren können und/oder die Verzinsung Null beträgt, falls der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts erheblich sinkt.

Im Gegensatz zu direkten Anlagen in dem Basiswert können Anleger in den Wertpapieren die Wertpapiere nicht über das Ende der Laufzeit oder den Kündigungstag hinaus in Erwartung einer Erholung des Kurses, Preises bzw. Stands des Basiswerts halten.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Wertpapiere (und gegebenenfalls wie sie) verzinst werden. Für den Fall, dass keine Zinsen zahlbar sind, generieren die Wertpapiere keine laufenden Zinserträge. Die Wertpapiere verbriefen keinesfalls einen Anspruch auf Dividenden.

Ein Wertpapierinhaber kann Wertpapiere vor ihrer Ausübung oder Kündigung möglicherweise nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber dem Ausgabepreis und/oder dem Marktwert der Wertpapiere verkaufen.

Zahlungen nach einer Ausübung der Wertpapiere sind abhängig von der Vorlage von Dokumenten

Im Fall einer automatischen Ausübung am Laufzeitende erfolgt die Zahlung nur vorbehaltlich der Vorlage einer Bescheinigung durch den Wertpapierinhaber bei der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“).

Wenn der Wertpapierinhaber seine Wertpapiere vor dem Ende der Laufzeit ausübt (sofern dies nach den Endgültigen Bedingungen zulässig ist), muss er u.a. bei der Hauptzahlstelle eine Ausübungserklärung einreichen.

Jede entsprechende Bescheinigung oder Ausübungserklärung muss die in den Produktbedingungen aufgeführten Angaben enthalten, unter anderem eine Erklärung dahingehend, dass der Wertpapierinhaber weder eine US-Person ist noch sich in den Vereinigten Staaten befindet.

Die Wertpapiere können von der Emittentin unter Umständen vor dem für sie genannten Tag gekündigt werden

Sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere ab der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen frühesten Kündigungsmöglichkeit vorzeitig unter Einhaltung der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Kündigungsfrist zu kündigen. Bei einer solchen Kündigung erhält der Wertpapierinhaber den Auszahlungsbetrag.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere jederzeit (ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist) vorzeitig zu kündigen,

(a) wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird, oder

(b) falls sich bestimmte in den Endgültigen Bedingungen angegebene Absicherungsstörungen ereignet haben, oder

(c) (falls der Basiswert ein Index bzw. ein Inflationsindex ist) wenn der Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index bzw. des Inflationsindex vornimmt oder den Index bzw. den Inflationsindex anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bzw. des Inflationsindex bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind), oder

(d) (falls der Basiswert ein Index oder ein Inflationsindex ist) wenn der Index-Sponsor den Index bzw. den Inflationsindex oder die Berechnung des Index bzw. des Inflationsindex dauerhaft einstellt und es keinen Nachfolgeindex gibt.

Kündigt die Emittentin in den Fällen (a)-(d), zahlt sie jedem Wertpapierinhaber für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte entstanden sind, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden. Nur in Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, darf ein entsprechend zu zahlender Betrag nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung bzw. sonstiger zugesicherter Beträge.

Die Wertpapiere werden bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen automatisch gekündigt

Die Wertpapiere werden, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, in den folgenden Fällen automatisch gekündigt:

(a) Bei Eintritt eines sogenannten Vorzeitigen Auszahlungsereignisses. Ein „**Vorzeitiges Auszahlungsereignis**“ liegt vor, wenn der in den Endgültigen Bedingungen näher spezifizierte Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts zu dem in den Endgültigen Bedingungen näher spezifizierten Zeitpunkt, Tag oder Monat höher als bzw. niedriger als die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Schwelle, das sogenannte Vorzeitige Auszahlungslevel, ist bzw. ihm entspricht. Welche der vorgenannten Varianten für eine Tranche von Wertpapieren gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Im Fall einer automatischen Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses wird der sogenannte Vorzeitige Auszahlungsbetrag bezahlt. Ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis setzt eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber und/oder eine fristgemäße Kündigung durch die Emittentin gegebenenfalls außer Kraft. Es kann sein, dass der Vorzeitige Auszahlungsbetrag anders berechnet wird als der Auszahlungsbetrag.

(b) (Falls der Basiswert ein Index ist) Bei Eintritt eines sogenannten Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index. Ein „**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ liegt vor, wenn die Gesamtanzahl der in dem Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der

Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist, oder in einem anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Fall. Im Fall einer automatischen Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index wird der Auszahlungsbetrag bezahlt. Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index setzt eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber und/oder eine fristgemäße Kündigung durch die Emittentin und/oder eine automatische Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses gegebenenfalls außer Kraft.

Die Wertpapiere sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Jeder potenzielle Anleger hat zu prüfen, ob eine Anlage in die Wertpapiere angesichts seiner persönlichen Situation für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (a) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Wertpapiere, der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Vorteile und Risiken sowie der Informationen, die in diesem Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind oder per Verweis einbezogen wurden, durchführen zu können;
- (b) Zugang zu und Kenntnisse von geeigneten Analyseinstrumenten haben, um im Hinblick auf seine persönliche finanzielle Lage eine Anlage in die Wertpapiere und die Auswirkungen der Wertpapiere auf sein gesamtes Anlageportfolio beurteilen zu können;
- (c) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken tragen zu können, die mit einer Anlage in die Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren, bei denen Zahlungen in einer oder mehreren Währungen zu erfolgen haben oder bei denen die Währung für eine Zahlung nicht identisch ist mit der Währung des Landes, in dem der potenzielle Anleger wohnt) verbunden sind;
- (d) die Bedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit dem Verhalten aller maßgeblichen Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (e) in der Lage sein (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters), mögliche Entwicklungsszenarien von Wirtschafts-, Zinssatz- und sonstigen Faktoren, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zum Tragen der betreffenden Risiken auswirken können, zu bewerten.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als Einzelanlage. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente vielmehr, um Risiken zu verringern oder um im Rahmen einer durchdachten, bewerteten und angemessenen Risikoergänzung ihres Gesamtportfolios Renditen zu erhöhen. Ein potenzieller Anleger sollte nicht in Wertpapiere, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, anlegen, es sei denn, er verfügt (alleine oder mit Unterstützung eines Finanzberaters) über das erforderliche Fachwissen, um die Entwicklung der Wertpapiere unter sich

verändernden Bedingungen, die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Einfluss dieser Anlage auf sein Gesamtportfolio abschätzen zu können.

Der Wert der Wertpapiere kann schwanken

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in die Wertpapiere sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere vollständig verstehen, da der Wert der Wertpapiere stark schwanken kann.

Zahlreiche Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wirken sich jederzeit auf den Wert der Wertpapiere aus. Dazu zählen u. a. die folgenden:

- (a) *Bewertung des Basiswerts.* Es ist davon auszugehen, dass der Marktpreis der Wertpapiere (außer bei Nicht-Strukturierten Anleihen, die keinen Basiswert haben) in erster Linie von Veränderungen im Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts, auf den sich die betreffenden Wertpapiere beziehen, beeinflusst wird. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs, Preis bzw. Stand des betreffenden Basiswerts im Laufe der Zeit verändern wird. Zu den Faktoren, die sich auf den Kurs, Preis bzw. Stand bestimmter Basiswerte auswirken können, zählen u. a. die Rendite des Basiswerts sowie die Finanzlage und die Geschäftsaussichten des Emittenten des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts. Darüber hinaus kann der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts von einer Reihe miteinander verbundener Faktoren abhängen, wie etwa wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die maßgeblichen Börsen. Potenzielle Anleger sollten ferner berücksichtigen, dass – obwohl der Marktwert der Wertpapiere an den betreffenden Basiswert gebunden ist und von diesem (positiv oder negativ) beeinflusst wird – Änderungen in der Entwicklung der Wertpapiere möglicherweise nicht mit den Änderungen des Basiswerts vergleichbar oder hierzu unverhältnismäßig sind. Es ist möglich, dass trotz steigenden Werts des Basiswerts der Wert der Wertpapiere fällt. Ferner kann die The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Funktion als Berechnungsstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „**Berechnungsstelle**“) in Fällen, in denen für einen Basiswert kein Marktwert verfügbar ist, dessen Wert auf Null festlegen, obwohl unter Umständen keine Marktstörung, Marktstörung in Schwellenländern oder sonstige Störung und/oder kein Anpassungsereignis (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) vorliegt.
- (b) *Zinssätze.* Anlagen in die Wertpapiere sind möglicherweise mit einem Zinsrisiko in Bezug auf die Währung, auf die der Basiswert und/oder die Wertpapiere lauten, verbunden. Zinssätze werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, darunter gesamtwirtschaftliche, politische und spekulative Faktoren sowie die Marktstimmung. Derartige Schwankungen können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
- (c) *Volatilität.* Der Begriff „Volatilität“ bezeichnet die tatsächliche und die erwartete Häufigkeit von Änderungen des Marktpreises eines Basiswerts sowie deren Ausmaß. Die Volatilität wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesamtwirtschaftlichen Faktoren,

spekulativem Handel sowie von Angebot und Nachfrage auf den Märkten für Optionen, Futures und andere Derivate. Die Volatilität eines Basiswerts wird im Laufe der Zeit zu- und abnehmen (zu bestimmten Zeitpunkten stärker als zu anderen), und verschiedene Basiswerte werden zu einem bestimmten Zeitpunkt normalerweise eine unterschiedliche Volatilität aufweisen.

- (d) *Wechselkurse.* Auch in Fällen, in denen Zahlungen auf die Wertpapiere nicht ausdrücklich an einen oder mehrere Wechselkurse gebunden sind, kann der Wert der Wertpapiere unter bestimmten Umständen von Faktoren wie Schwankungen des Wechselkurses zwischen einer Währung, in der Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten sind, und einer Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, sowie Wertsteigerungen oder Wertminderungen dieser Währungen und bestehenden oder künftigen staatlichen oder sonstigen Beschränkungen der Konvertibilität dieser Währungen beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Wechselkurse zwischen den maßgeblichen Währungen für diejenigen Wechselkurse repräsentativ sind, die zu einem späteren Zeitpunkt bei der Berechnung des Werts der betreffenden Wertpapiere zugrunde gelegt werden. Bei Wertpapieren mit der Angabe „Quanto“ wird der Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts an dem Tag und in der Weise wie in den Endgültigen Bedingungen dargelegt unter Zugrundelegung eines festen Wechselkurses von einer Währung (die „**Referenzwährung**“) in eine andere Währung (die „**Abrechnungswährung**“) umgerechnet. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Quanto-Merkmal bei einem Wertpapier bei Berücksichtigung der relativen Wechselkurs- und Zinssatzschwankungen zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Verbesserung der Rendite gegenüber einem vergleichbaren Wertpapier ohne Quanto-Merkmal führt.
- (e) *Störungen.* Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass eine Störung, insbesondere eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern (jedes dieser Ereignisse wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben) eingetreten ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht. Eine solche Festlegung kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und auf Auszahlungen im Rahmen der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei der Abrechnung von Wertpapieren führen. Potenzielle Anleger sollten die Endgültigen Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.
- (f) *Bonität.* Käufer der Wertpapiere vertrauen auf die Bonität der Emittentin und haben keine Ansprüche gegen sonstige Personen. Die Wertpapiere begründen lediglich unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind untereinander und gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Preisbildung für die Wertpapiere und Einfluss von Ausgabeaufschlägen, Provisionen, Gebühren etc. auf die Preisbildung

Der Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin und kann höher als deren Marktwert sein. Der Preis, zu dem die Wertpapiere gegebenenfalls auf dem Sekundärmarkt verkauft werden können, ist möglicherweise niedriger als der Ausgabepreis der betreffenden Wertpapiere. Insbesondere kann der Ausgabepreis (ohne Berücksichtigung gegebenenfalls zu zahlender Ausgabeaufschläge) Provisionen und/oder Gebühren im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Wertpapiere (einschließlich an Vertriebsstellen oder Dritte gezahlter oder von der Emittentin einbehaltener Aufschläge) sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren beinhalten; es ist wahrscheinlich, dass diese Beträge in den Sekundärmarktpreisen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Preisbildungsmodelle anderer Marktteilnehmer sich von denen der Emittentin unterscheiden oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

Möglicherweise entwickelt sich kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere

Es besteht das Risiko, dass Anleger die Wertpapiere über deren gesamte Laufzeit hinweg halten müssen und diese nicht vor einer Ausübung oder Kündigung verkaufen können. Art und Umfang eines etwaigen Sekundärmarktes für die Wertpapiere können nicht vorhergesehen werden. Es besteht daher das Risiko fehlender Liquidität der Wertpapiere. Falls die Wertpapiere an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, impliziert dies keine höhere oder niedrigere Liquidität als diejenige von vergleichbaren Wertpapieren, die nicht entsprechend notiert sind. Falls Wertpapiere nicht an einer Börse oder einem Kursnotierungssystem notiert sind, könnte dies jedoch zu fehlender Transparenz in Bezug auf Preisangaben führen. Die Liquidität könnte ferner durch rechtliche Beschränkungen für Verkaufsangebote in bestimmten Rechtsordnungen beeinträchtigt werden. Möglicherweise beeinflusst die Emittentin die Liquidität der Wertpapiere durch den Kauf und das Halten der Wertpapiere für eigene Rechnung während des Handels im Sekundärmarkt. Die von der Emittentin zurückgekauften Wertpapiere können jederzeit auf dem Markt wieder verkauft werden.

Gesamtbetrag des Angebots entspricht nicht unbedingt der Anzahl der tatsächlich begebenen oder noch ausstehenden Wertpapiere

Der für eine Tranche von Wertpapieren in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtbetrag des Angebots entspricht der maximalen Anzahl von Wertpapieren dieser Tranche, die angeboten werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Anzahl auch tatsächlich begeben wird. Die Anzahl der tatsächlich begebenen Wertpapiere kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ferner können Rückkäufe durch einen etwaigen Market-Maker oder die Emittentin (bzw. durch mit ihr verbundene Unternehmen) die für die Anleger verfügbare Anzahl von Wertpapieren reduzieren. Potenzielle Anleger sollten daher den in den Endgültigen Bedingungen für eine Tranche von Wertpapieren angegebenen Gesamtbetrag des Angebots nicht als Hinweis auf die Marktliquidität oder -tiefe oder die Nachfrage nach einer solchen Tranche von Wertpapieren verstehen. Dies gilt auch dann, wenn es einen Sekundärmarkt für die Wertpapiere gibt.

Der Kauf von Wertpapieren als Absicherung ist möglicherweise nicht effizient

Personen, die beabsichtigen, die Wertpapiere als Absicherungsinstrumente einzusetzen, sollten das Korrelationsrisiko beachten. Die Wertpapiere sind möglicherweise keine vollkommene Absicherung für einen Basiswert oder für ein Portfolio, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält. Darüber hinaus ist es möglicherweise nicht möglich, die Wertpapiere zu einem Kurs zu veräußern, der den Preis des Basiswerts oder Portfolios, das den Basiswert als einen Bestandteil enthält, unmittelbar widerspiegelt.

Von der Emittentin ergriffene Maßnahmen können den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise Aktivitäten durch, darunter Transaktionen für eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden sowie das Halten von Long- oder Short-Positionen in dem Basiswert, die der Verringerung von Risikopositionen oder anderen Gründen dienen. Darüber hinaus schließen die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit dem Angebot von Wertpapieren möglicherweise eines oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert ab. Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen führen möglicherweise im Zusammenhang mit solchen Absicherungs- oder mit Market-Maker-Aktivitäten oder im Zusammenhang mit Eigenhandels- oder anderen Handelsaktivitäten der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen Geschäfte mit dem Basiswert durch, die den Marktpreis, die Liquidität oder den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und/oder der Wertpapiere beeinflussen könnten und als den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufend angesehen werden könnten. Es ist wahrscheinlich, dass die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen ihre Absicherungspositionen während der Laufzeit der Wertpapiere durch Geschäfte mit dem Basiswert oder mit an den Basiswert gebundenen Derivaten verändern werden. Ferner ist es möglich, dass sich die Beratungsdienstleistungen, die die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit erbringen, sich nachteilig auf den Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts auswirken können.

Die Wertpapierinhaber erwerben keine Eigentumsrechte an dem Basiswert

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Basiswert zu halten oder an den Basiswert gebundene Derivatkontrakte abzuschließen. Selbst für den Fall, dass sich die Emittentin hierzu entschließen sollte, verleihen die Wertpapiere den Wertpapierinhabern keine Eigentumsrechte an dem Basiswert. Darüber hinaus sind die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen uneingeschränkt dazu berechtigt, sämtliche Rechte, Eigentumstitel und Beteiligungen an von ihr/ihnen gehaltenen Basiswerten oder von ihr/ihnen abgeschlossenen, an Basiswerte gebundenen Derivatkontrakten zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

Maßnahmen der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle infolge von Ereignissen mit Auswirkungen auf den Basiswert

Die Berechnungsstelle ist die Beauftragte der Emittentin und nicht die Beauftragte aller oder einzelner Wertpapierinhaber. Die Emittentin kann selbst als Berechnungsstelle tätig werden. Die Berechnungsstelle nimmt alle Anpassungen an den Allgemeinen Bedingungen und den Produktbedingungen, die eine bestimmte Tranche der Wertpapiere erfassen, (zusammen, die „**Bedingungen**“) vor, die sie infolge von Störungen oder bestimmten Maßnahmen (beispielsweise gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen) mit Auswirkungen auf den Basiswert für angemessen erachtet. Die „**Allgemeinen Bedingungen**“ sind die allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere und die wertpapierspezifischen Produktbedingungen sind die „**Produktbedingungen**“. Bei der Vornahme dieser Anpassungen ist die Berechnungsstelle berechtigt, erhebliche Ermessensspielräume auszuüben und könnte bei der Ausübung dieser Ermessensspielräume in Interessenkonflikte geraten. Die Berechnungsstelle ist nicht dazu verpflichtet, bei jeder einzelnen Störung oder Maßnahme (beispielsweise gesellschaftsrechtlichen Maßnahme) mit Auswirkungen auf den Basiswert Anpassungen vorzunehmen.

Es kann zu Verzögerungen bei der Durchführung der Abrechnung kommen

Es kann zu einer Zeitverzögerung zwischen der Ausübung bzw. der Kündigung der Wertpapiere und der Ermittlung zu zahlender Beträge kommen. Darüber hinaus kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung aufgrund von beispielsweise einer Marktstörung, einer Marktstörung in Schwellenländern oder einer Absicherungsstörung kommen. Zahlungen unter den Wertpapieren können niedriger als ohne die entsprechende Verzögerung sein.

Falls die Wertpapiere durch Einreichung einer Ausübungserklärung durch die Wertpapierinhaber ausgeübt werden können, werden Ausübungserklärungen, die nicht bis zu dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitpunkt eingereicht wurden, als ungültig behandelt.

Werden Bescheinigungen oder Ausübungserklärungen, die gemäß den Bedingungen erforderlich sind, nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann dies dazu führen, dass der Anleger Zahlungsansprüche verliert, die anderenfalls im Rahmen der Wertpapiere geschuldet wären.

Potenzielle Anleger sollten die Bedingungen prüfen, um festzustellen, ob und in welcher Weise entsprechende Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Wertpapierinhaber können einer Steuerpflicht unterliegen

Potenzielle Anleger und Verkäufer der Wertpapiere sollten berücksichtigen, dass sie möglicherweise Steuern, Abgaben oder sonstige Gebühren gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, zu zahlen haben. Gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 7 übernimmt die Emittentin weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung der Wertpapiere anfallen können. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen

solche Beträge einzubehalten bzw. abzuführen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einhalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind. Zudem ist die Zahlung aller gemäß den Produktbedingungen anfallenden Kosten Voraussetzung für die Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere.

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer Steuersituation unsicher sind, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zurate ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger bedenken, dass sich Steuervorschriften und deren Anwendung durch die maßgeblichen Finanzbehörden gegebenenfalls ändern können. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorherzusehen.

Risiken im Zusammenhang mit als Globalurkunde gehaltenen Wertpapieren bzw. mit Wertpapieren in dematerialisierter Form

Die Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Wertpapiere, die in dematerialisierter Form begeben werden) Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird und nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen werden. Wenn die Wertpapiere in dematerialisierter Form (die „**Dematerialisierten Wertpapiere**“) begeben werden, werden sie in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. In diesem Fall werden die Rechte an den Wertpapieren zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, übertragen. Sowohl bei Wertpapieren, die in einer Globalurkunde verbrieft werden, als auch bei Wertpapieren, die in dematerialisierter Form begeben werden, werden keine Einzelurkunden ausgegeben.

Unabhängig davon, ob die Wertpapiere in einer Globalurkunde verbrieft oder als Dematerialisierte Wertpapiere begeben werden, haftet die Emittentin nicht für Handlungen und Unterlassungen der maßgeblichen Clearingstelle, daraus für Wertpapierinhaber entstehende Schäden oder für Aufzeichnungen in Bezug auf die Wertpapiere oder Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere.

Risiken im Zusammenhang mit Nominee-Vereinbarungen

In Fällen, in denen ein Wertpapierinhaber einen Dienstleister (sog. Nominee-Dienstleister) mit dem Halten von Wertpapieren beauftragt (Nominee-Vereinbarung), oder ein Wertpapierinhaber Beteiligungen an Wertpapieren über Depots bei einer Clearingstelle hält, erhält der Wertpapierinhaber Zahlungen allein auf Grundlage der Vereinbarungen, die der Wertpapierinhaber mit dem Nominee-Dienstleister bzw. der Clearingstelle geschlossen hat. Ferner ist der Wertpapierinhaber gezwungen, darauf zu vertrauen, dass der Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle alle auf die maßgeblichen Wertpapiere entfallenden Zahlungen ausschüttet. Dementsprechend ist ein solcher Wertpapierinhaber einem Kreditrisiko und Ausfallrisiko sowohl in Bezug auf den Nominee-Dienstleister bzw. die Clearingstelle als auch in Bezug auf die Emittentin ausgesetzt.

Darüber hinaus ist ein entsprechender Wertpapierinhaber nur mit Unterstützung des Nominee-Dienstleisters in der Lage, von ihm gehaltene Wertpapiere vor deren angegebener Fälligkeit zu verkaufen.

Weder die Emittentin noch die The Royal Bank of Scotland plc in ihrer Funktion als Zahlstelle oder ein anderer in den Endgültigen Bedingungen genannter Rechtsträger (die „**Zahlstelle**“) haften für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nominee-Dienstleisters oder einer Clearingstelle oder geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der von einem Nominee-Dienstleister oder einer Clearingstelle erbrachten Dienstleistungen ab.

Den Wertpapierinhabern entstehende Kosten haben Auswirkungen auf die Rendite einer Anlage in Wertpapieren

Die Gesamtrendite eines Wertpapierinhabers aus einer Anlage in den Wertpapieren wird von der Höhe der von seinem Nominee-Dienstleister und/oder seiner Clearingstelle berechneten Gebühren beeinflusst. Eine solche Person oder ein solches Institut berechnet möglicherweise Gebühren für die Eröffnung und das Führen des Anlagedepots, die Übertragung von Wertpapieren und für Verwahrdienstleistungen sowie auf Zahlungen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird daher geraten, sich darüber zu informieren, auf welcher Grundlage entsprechende Gebühren auf die betreffenden Wertpapiere erhoben werden.

Eine Änderung des geltenden Rechts könnte den Wert der Wertpapiere beeinflussen

Die Bedingungen basieren auf dem in der betreffenden Produktbedingung genannten Recht; dabei kann es sich um deutsches Recht oder um ein anderes in den Endgültigen Bedingungen genanntes Recht handeln. Es kann keine Zusicherung bezüglich der Auswirkungen möglicher Änderungen dieses Rechts, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in der betreffenden Rechtsordnung, die nach dem Datum dieses Basisprospekts erfolgen, abgegeben werden.

Kreditbewertungen spiegeln möglicherweise nicht alle Risiken wider

Möglicherweise weisen eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen der Emittentin oder den Wertpapieren eine Kreditbewertung zu. Die Bewertungen spiegeln möglicherweise nicht die potenziellen Auswirkungen aller Risiken im Zusammenhang mit der Struktur der Wertpapiere, den vorstehend beschriebenen Markt- und zusätzlichen Faktoren sowie anderen Faktoren, die möglicherweise den Wert der Wertpapiere beeinflussen, wider. Eine Kreditbewertung ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren und kann von der Ratingagentur jederzeit verändert oder zurückgenommen werden.

Rechtliche Anlagevorschriften können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt Investmentgesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater zurate ziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (a) die Wertpapiere für ihn

zulässige Anlagen darstellen, (b) die Wertpapiere zur Besicherung verschiedener Arten von Mittelaufnahmen eingesetzt werden können und (c) ob sonstige Beschränkungen für den Kauf oder die Verpfändung der Wertpapiere gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater zurate ziehen oder die zuständigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die angemessene Behandlung von Wertpapieren im Rahmen anwendbarer Vorschriften für risikobehaftetes Kapital oder vergleichbarer Vorschriften zu ermitteln.

Finanzierung durch Darlehen

Falls ein Anleger den Kauf der Wertpapiere durch ein Darlehen finanziert, muss er für den Fall, dass die Wertpapiere nicht die erwartete Wertentwicklung aufweisen, nicht nur die Verluste in Kauf nehmen, sondern auch den Darlehensbetrag zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten niemals darauf vertrauen, Zinsen und Kapital mit Gewinnen aus einer Anlage in Wertpapieren zahlen zu können. Vielmehr sollten potenzielle Käufer von Wertpapieren zunächst ihre finanzielle Lage analysieren, um festzustellen, ob sie in der Lage sein werden, die Zinsen zu zahlen und erforderlichenfalls das Darlehen kurzfristig zurückzuzahlen, falls statt der erwarteten Gewinne Verluste entstehen.

2.2 Besondere Risiken

Faktoren, die für die Einschätzung der mit den Wertpapieren verbundenen Marktrisiken von wesentlicher Bedeutung sind

Im Fall einer automatischen Ausübung bzw. einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß den Endgültigen Bedingungen zahlt die Emittentin am Fälligkeitstag den sogenannten „**Auszahlungsbetrag**“. Wie der Auszahlungsbetrag berechnet wird, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Es kann sein, dass festgelegt wird, dass der Auszahlungsbetrag einem bestimmten Prozentsatz des Nominalbetrags entspricht. Wenn der Prozentsatz niedriger als 100 % ist, handelt es sich um ein nur teilkapitalgeschütztes Produkt. Es kann jedoch auch vorgesehen werden, dass sich der Auszahlungsbetrag (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des für das jeweilige Wertpapier festgelegten Bezugsverhältnisses) nach der Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit (gegebenenfalls multipliziert mit einem Partizipationsfaktor) oder dem Wert eines Basiswerts an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen festgelegten(en) Tag(en) richtet, ohne dass das Kapital vollständig oder teilweise geschützt wird, oder es kann vorgesehen werden, dass der Auszahlungsbetrag begrenzt ist. Wenn es sich nicht um ein kapitalgeschütztes Produkt handelt, kann der Anleger, der die Wertpapiere am Ausgabetag zu 100 % gekauft hat, einen Verlust, gegebenenfalls auch einen Totalverlust, erleiden.

2.3 Risiken im Zusammenhang mit der Verzinsung

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Wertpapiere verzinst werden. Falls die Wertpapiere verzinst werden, wird in den Endgültigen Bedingungen ebenfalls angegeben, ob Zinsen auf der Grundlage eines festen Zinssatzes, eines variablen Zinssatzes oder eines strukturierten Zinssatzes (z.B. abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts) errechnet werden, oder ob

Bezugsverhältnisse, sonstige Partizipationsfaktoren, Caps (Begrenzung nach oben), Floors (Begrenzung nach unten), eine Kombination aus diesen Merkmalen oder sonstige Merkmale bei der Verzinsung zur Anwendung kommen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Ein Wertpapierinhaber eines Wertpapiers mit fester Verzinsung (das „**festverzinsliche Wertpapier**“) ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs dieses Wertpapiers infolge von Änderungen des Marktzinssatzes fällt. Während sich der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers über die Laufzeit des Wertpapiers hinweg nicht verändert, verändert sich der Marktzinssatz in der Regel täglich. Bei einer Änderung des Marktzinssatzes kann sich auch der Kurs eines festverzinslichen Wertpapiers ändern – allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Falls der Marktzinssatz steigt, kann der Kurs eines festverzinslichen Wertpapiers solange fallen, bis die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzinssatz für vergleichbare Emittenten entspricht. Nur wenn der Wertpapierinhaber eines festverzinslichen Wertpapiers das betreffende Wertpapier bis zu seiner Fälligkeit hält, sind Änderungen des Marktzinssatzes für ihn ohne Bedeutung, weil das Wertpapier in diesem Fall gemäß den Angaben in den Endgültigen Bedingungen zurückgezahlt wird.

Variabel verzinsliche Wertpapiere

Ein Wertpapier mit variabler Verzinsung (das „**variabel verzinsliche Wertpapier**“) ist häufig eine volatile Anlageform. Ein Wertpapierinhaber eines variabel verzinslichen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung der Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren unmöglich.

Weder der gegenwärtige noch der historische Wert des betreffenden variablen Zinssatzes sollten als Anhaltspunkt für die künftige Entwicklung des variablen Zinssatzes während der Laufzeit von Wertpapieren angesehen werden.

Wertpapiere mit strukturierter Verzinsung

Wertpapiere können eine strukturierte Verzinsung aufweisen, die vom Basiswert abhängig ist oder Bezugsverhältnisse, sonstige Partizipationsfaktoren, Caps (Begrenzung nach oben), Floors (Begrenzung nach unten), eine Kombination aus diesen Merkmalen oder sonstige Merkmale umfasst (die „**Wertpapiere mit strukturierter Verzinsung**“). In diesem Fall kann ihr Marktwert volatil sein als der Marktwert von Wertpapieren ohne diese Merkmale. Falls die Höhe der zu zahlenden Zinsen unter Einbeziehung eines Bezugsverhältnisses, das größer als eins ist, oder unter Bezugnahme auf einen anderen Hebelfaktor ermittelt wird, verstärken sich die Auswirkungen von Zinssatzänderungen auf die zu zahlenden Zinsen. Ein Cap bewirkt, dass die Höhe der Zinsen stets auf den im Voraus festgelegten Cap begrenzt bleibt, so dass der Wertpapierinhaber nicht von einer über dem Cap hinausgehenden vorteilhaften Entwicklung profitieren wird. Die Rendite könnte daher erheblich niedriger sein als diejenige vergleichbarer Wertpapiere mit strukturierter Verzinsung ohne Cap.

2.4 Risiken in Bezug auf den Basiswert

Bestimmte Basiswerte, auf die sich die Wertpapiere beziehen, sind mit besonderen Risiken verbunden.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Indizes (einschließlich Inflationsindizes)

Risiko aufgrund einer kurzen Historie. Zum Tag der Begebung von auf einen Index (einschließlich Inflationsindex) bezogenen Wertpapieren besteht der zugrunde liegende Index möglicherweise erst seit kurzem. Zudem wurden die von dem zugrunde liegenden Index anzuwendenden Strategien möglicherweise zuvor noch nicht eingesetzt und erzielen längerfristig möglicherweise enttäuschende Renditen.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn der Index schon seit längerer Zeit besteht.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes. Beziehen sich die Wertpapiere auf einen Inflationsindex, können sie mit Risiken verbunden sein, die bei einem konventionellen Index (wie z. B. einem Aktienindex) nicht bestehen.

Inflationsindizes messen, wie sich Durchschnittspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen, die von Privathaushalten erworben werden, im Laufe der Zeit verändern.

Abhängig von der Zusammensetzung eines Inflationsindex kann die Entwicklung der Inflationsrate variieren, und der dem Index zugrunde liegende Waren- und Dienstleistungskorb muss nicht notwendigerweise dem Konsumverhalten des Anlegers entsprechen. Demzufolge ist eine Anlage in ein Wertpapier, das sich auf einen Inflationsindex bezieht, möglicherweise nicht geeignet, den Anleger vor Inflation zu schützen.

Unter anderem können Veränderungen in den allgemeinen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen sowie Veränderungen in den Preisen für verschiedene Konsumgüter, Dienstleistungen und/oder Verkaufssteuern (z. B. Mehrwertsteuer) den Inflationsindex beeinflussen.

Die zuvor beschriebenen Faktoren erschweren die Beurteilung der Entwicklung des maßgeblichen Inflationsindex und damit des Wertes und Marktpreises der maßgeblichen Wertpapiere.

Ferner wird ein Inflationsindex i.d.R. nur auf Monatsbasis berechnet und erst mehrere Monate nach dem betreffenden Bewertungsmonat veröffentlicht. Dadurch erfolgt die Berechnung einer Zahlung (z.B. einer Zinszahlung) unter Wertpapieren, die sich auf einen Inflationsindex beziehen, sowie die Zahlung selbst erst mit einer entsprechenden Verzögerung nach dem für die Berechnung der Zahlung maßgeblichen Bewertungsmonat.

Risiken, wenn es sich bei dem Basiswert um einen auf Aktien bezogenen Kursindex handelt. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Performanceindex, sondern um einen Kursindex, führen ausgeschüttete Dividenden zu einer Verringerung des Indexstands. Daher partizipieren Wertpapierinhaber nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die in dem Kursindex enthaltenen Aktien.

Einfluss der Emittentin auf die Zusammensetzung eines zugrunde liegenden Index. Die Zusammensetzung eines Index kann dergestalt festgelegt werden, dass der Index-Sponsor alleine oder in Zusammenarbeit mit anderen Personen die Zusammensetzung festlegt und die Berechnung des Index vornimmt. Ist die Emittentin nicht gleichzeitig der Index-Sponsor, hat sie in der Regel keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des Index, und der jeweilige Index-Sponsor kann gemäß den Indexregeln Änderungen an der Zusammensetzung oder Berechnung des Index vornehmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index haben können, oder kann die Berechnung des Index dauerhaft aussetzen, ohne einen Nachfolgeindex festzulegen. In letzterem Fall können die Wertpapiere gekündigt werden, wodurch Verluste entstehen können. Andererseits können, wenn es sich bei dem Index-Sponsor oder der Index-Berechnungsstelle um die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen handelt, Interessenkonflikte in Bezug auf die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen entstehen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese gemäß den Bedingungen der Wertpapiere und gemäß den Indexregeln eine andere Funktion ausüben. In diesem Fall können Interessenkonflikte auch dadurch entstehen, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Vermögenswerte begeben hat oder besitzt, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind, oder wenn die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu Personen unterhält, die Vermögenswerte begeben haben oder besitzen, die gleichzeitig Bestandteile des Index sind.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Zinssätzen

Ein Wertpapierinhaber eines auf einen Zinssatz bezogenen Wertpapiers ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus machen eine vorherige Bestimmung des Wertes von auf einen Zinssatz bezogenen Wertpapieren unmöglich.

Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Zinssatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst.

Wertentwicklung in der Vergangenheit. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden variablen oder strukturierten Zinssatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Wertentwicklung des Zinssatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Basiswerten aus Schwellenländern

Eine Anlage in Wertpapieren, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen (siehe nachstehenden Absatz), ist neben den Risiken, die üblicherweise mit Anlagen in anderen Ländern

und anderen Anlageprodukten verbunden sind, mit erheblichen zusätzlichen (insbesondere rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen) Risiken verbunden. Folglich ist eine Anlage in Wertpapiere, deren Basiswerte aus Schwellenländern stammen, nur für Anleger geeignet, die mit den besonderen Risiken einer Anlage in Vermögenswerte aus Schwellenländern vertraut sind und die über das erforderliche Wissen und die erforderlichen Sachkenntnisse in Finanzgeschäften verfügen, um die Risiken und die Vorteile einer Anlage in diese Wertpapiere beurteilen zu können.

Schwellenländer sind Länder, deren Wirtschaft an der Schwelle von der eines mäßig entwickelten Landes zu der eines Industrielandes steht. Basiswerte aus Schwellenländern umfassen beispielsweise Vermögenswerte, die an einer Börse in einem Schwellenland notiert oder gehandelt werden, Devisen von Schwellenländern sowie Indizes, zu denen Aktien oder andere Finanzinstrumente aus Schwellenländern gehören. Schwellenmärkte sind den Risiken politischer Umstürze und von Wirtschaftskrisen ausgesetzt. Bestimmte politische Risiken können in Schwellenländern größer sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern.

So können beispielsweise ausländischen Anlegern Beschränkungen auferlegt werden, Vermögenswerte könnten einer Enteignung oder dieser gleichkommenden Steuern unterliegen, ausländische Bankguthaben oder sonstige Vermögenswerte können beschlagnahmt oder verstaatlicht werden, es kann zur Auferlegung von Devisenkontrollbeschränkungen kommen oder es können sonstige nachteilige politische und/oder gesellschaftliche Ereignisse eintreten. Zudem kann es an Schwellenmärkten zu nachteiligen Entwicklungen kommen, insbesondere in Bezug auf Inflationsraten, Wechselkursschwankungen oder die Zahlungsabwicklung. Jede der vorgenannten Beeinträchtigungen kann nachteilige Auswirkungen auf Anlagen in einem solchen Land haben und über einen längeren Zeitraum (Wochen oder sogar Monate) anhalten. Zudem kann jede der vorgenannten Beeinträchtigungen eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern im Sinne der Bedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere darstellen. Als Folge sind in dem entsprechenden Zeitraum für die von dieser Störung betroffenen Wertpapiere möglicherweise keine Kurse erhältlich. Legt beispielsweise die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen fest, dass zu dem Bewertungstag eine Marktstörung oder eine Marktstörung in Schwellenländern besteht oder andauert, kann der Bewertungstag um einen wesentlichen Zeitraum verschoben werden. Infolgedessen können sich Zahlungen, die unter den Wertpapieren zu erfolgen haben, erheblich verzögern. Dauert die Marktstörung bzw. die Marktstörung in Schwellenländern auch am letzten Tag des Zeitraums, um den die Bewertung verschoben wurde, noch an, wird der Referenzpreis des Basiswerts von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegt und kann sogar Null betragen.

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind in der Regel wesentlich weniger entwickelt sowie wesentlich kleiner und waren in der Vergangenheit zeitweilig volatiler und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in stärker entwickelten Ländern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es künftig nicht zu einer solchen Volatilität oder Illiquidität kommen wird. Viele dieser Wertpapiermärkte verwenden darüber hinaus Clearing- und Abrechnungsverfahren, die weniger

entwickelt, weniger zuverlässig und weniger effizient sind als diejenigen in stärker entwickelten Ländern. Ferner existiert möglicherweise in Schwellenländern eine allgemein geringere staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapierbörsen und Wertpapierberater als in stärker entwickelten Ländern.

Offenlegungs- und Rechnungslegungsstandards sowie regulatorische Standards sind in Schwellenländern in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in stärker entwickelten Ländern; zudem stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in diesen Ländern zur Verfügung als üblicherweise von oder über Unternehmen in stärker entwickelten Ländern veröffentlicht werden. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste, die in den Abschlüssen dieser Unternehmen ausgewiesen sind, spiegeln möglicherweise ihre Finanz- oder Ertragslage nicht in der Weise wider, wie dies der Fall wäre, wenn die betreffenden Abschlüsse in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen in stärker entwickelten Ländern aufgestellt worden wären. Die Bewertung von Vermögenswerten, Abschreibungen, Währungsdifferenzen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen werden möglicherweise ebenfalls anders als gemäß allgemein anerkannten internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt, was die Bewertung des Basiswerts beeinflussen kann.

Sämtliche vorstehend genannten Faktoren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere haben.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN UND PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Registrierungsformular

Die Pflichtangaben zur The Royal Bank of Scotland plc, handelnd entweder über ihre Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland, ihre Geschäftsstelle in London oder eine andere Geschäftsstelle, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben, als Emittentin der Wertpapiere (die „**Emittentin**“) sind in dem Registrierungsformular der The Royal Bank of Scotland plc vom 24. Februar 2012 (das „**Registrierungsformular**“) enthalten, das von der zuständigen britischen Finanzaufsichtsbehörde (*Financial Services Authority*; die „**FSA**“) gebilligt wurde.

Geplantes Niederländisches Verfahren

Am 26. März 2012 haben die RBSG und die Emittentin mitgeteilt, dass (1) die The Royal Bank of Scotland N.V. als abspaltende Gesellschaft („**RBS N.V.**“) und die RBS II B.V. als übernehmende Gesellschaft an diesem Tag bei dem niederländischen Handelsregister einen Abspaltungsantrag eingereicht haben und (2) die Emittentin und die RBS II B.V. an diesem Tag nach einer vorläufigen Anhörung vor dem zuständigen Gericht in Schottland (*Court of Session*) Anträge auf eine geplante grenzüberschreitende Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin (zusammen mit dem Abspaltungsantrag das „**Geplante Niederländische Verfahren**“) bei dem Companies House im Vereinigten Königreich bzw. dem niederländischen Handelsregister eingereicht haben. Nach Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens wird ein wesentlicher Teil der Geschäftstätigkeit der RBS N.V. in den Niederlanden sowie in bestimmten Niederlassungen der RBS N.V. in einer Reihe von Staaten in Europa auf die Emittentin übertragen (die „**Übertragenen Geschäftsbereiche**“). Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens erfolgt durch Abspaltung der Übertragenen Geschäftsbereiche in die RBS II B.V. im Wege einer Abspaltung nach niederländischem Recht (die „**Abspaltung**“) mit anschließender Verschmelzung der RBS II B.V. auf die Emittentin im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung. Die RBS II B.V. ist eine in den Niederlanden als Bank zugelassene Gesellschaft, die eigens für Zwecke des Geplanten Niederländischen Verfahrens gegründet wurde. Die Emittentin und die RBS N.V. haben das Niederländische Verfahren ausführlich mit der niederländischen Zentralbank (*De Nederlandsche Bank*) und der FSA erörtert. Die Umsetzung des Geplanten Niederländischen Verfahrens ist u.a. abhängig von aufsichtsrechtlichen und gerichtlichen Genehmigungen. Im Falle einer Gestattung werden die aufsichtsrechtlichen Genehmigungen unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Abspaltung nicht vorgenommen wird, sofern nicht danach auch die Verschmelzung erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen wird erwartet, dass das Geplante Niederländische Verfahren am 9. Juli 2012 wirksam wird.

Wesentliche Veränderungen

In der Finanzlage der Emittentin und der Emittentin zusammen mit ihren gemäß Internationalen Rechnungslegungsstandards (*International Financial Reporting Standards*) konsolidierten Tochtergesellschaften (die „**Emittentengruppe**“) als Ganzes gesehen ist seit dem 31. Dezember 2011 (dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den die letzten geprüften Finanzinformationen veröffentlicht wurden) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Mit Ausnahme (i) des Sachverhalts, auf den auf Seite 119 der vorläufigen, ungeprüften Jahresergebnisse 2011 (*Annual Results 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr (die „**Ungeprüften Jahresergebnisse 2011**“) hingewiesen wird und der sich auf Ratenzahlungs-Versicherungen (*payment protection insurance*) bezieht, für die die Emittentengruppe Rückstellungen gebildet hat, und (ii) der Auswirkungen auf die Erlöse des Geschäftsbereichs Global Banking and Markets infolge des gegenwärtigen verhaltenen Geschäftsumfelds (s. Seite 49-52 der Ungeprüften Jahresergebnisse 2011) hat es seit dem 31. Dezember 2011 (dem letzten Stichtag, zu dem geprüfte Finanzinformationen der Emittentengruppe erstellt wurden) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin oder der Emittentengruppe als Ganzes gesehen gegeben.

Veröffentlichung von Informationen nach der Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach einer Begebung von Wertpapieren außer den gemäß § 16 WpPG anhand eines Nachtrags zu veröffentlichenden Angaben zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

Per Verweis einbezogene Dokumente

Außerdem werden die folgenden englischsprachigen Dokumente gemäß § 11 Abs. 1 WpPG per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

1. Das Registrierungsformular (unter Ausschluss der Buchstaben (a) bis (f) (einschließlich) in dem Abschnitt „Documents Incorporated by Reference“ auf Seite 67 bis 69 des Registrierungsformulars).
2. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der RBSG für das am 31. Dezember 2010 endende Jahr, der am 17. März 2011 von der RBSG veröffentlicht wurde:
 - (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 267;
 - (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 268;
 - (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 269;
 - (iv) Bilanz (*Balance sheet*) zum 31. Dezember 2010 auf Seite 270;
 - (v) Veränderungen im Eigenkapital (*Statements of changes in equity*) auf Seite 271 bis 273;
 - (vi) Kapitalflussrechnungen (*Cash flow statements*) auf Seite 274;

- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 275 bis 286;
- (viii) Anhang zur Bilanz (*Notes on the accounts*) auf Seite 287 bis 385;
- (ix) Grundlegendes – Wir haben die Zielvorgaben für das zweite Jahr unseres Strategieplans und in einigen Fällen sogar mehr als das erreicht (*Essential reading – We have met, and in some cases exceeded, the targets for the second year of our Strategic Plan*) auf Seite 1;
- (x) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 2 bis 3;
- (xi) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 4 bis 5;
- (xii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 7;
- (xiii) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 10 bis 19;
- (xiv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 20 bis 41;
- (xv) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 50 bis 224 (mit Ausnahme der Finanzinformationen auf Seite 56 bis 131, die als „pro forma“ bezeichnet werden);
- (xvi) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 230 bis 234;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 235 bis 245;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 246 bis 247;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 248 bis 263;
- (xx) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 264;
- (xxi) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 387 bis 395;
- (xxii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 395;
- (xxiii) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 396;
- (xxiv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 397;
- (xxv) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 398 bis 399;
- (xxvi) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 399;
- (xxvii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 399;
- (xxviii) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 399 bis 404; und
- (xxix) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 434 bis 439.

3. Der Geschäftsbericht 2010 (*Annual Report and Accounts 2010*) der Emittentin (der „Geschäftsbericht 2010 der Emittentin“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten

Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*) für das Jahr, das am 31. Dezember 2010 endete (mit Ausnahme der Abschnitte „Financial Review“ auf Seite 5 und „Additional Information – Risk factors“ auf Seite 238 bis 254), der am 15. April 2011 veröffentlicht wurde.

4. Die folgenden Abschnitte des Geschäftsberichts 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, der am 9. März 2012 von der RBSG veröffentlicht wurde:

- (i) Bericht der unabhängigen Abschlussprüfer (*Independent auditor's report*) auf Seite 306;
- (ii) konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung (*Consolidated income statement*) auf Seite 307;
- (iii) konsolidierte Gesamterfolgsrechnung (*Consolidated statement of comprehensive income*) auf Seite 308;
- (iv) konsolidierte Bilanz (*Consolidated balance sheet*) zum 31. Dezember 2011 auf Seite 309;
- (v) konsolidierte Veränderungen im Eigenkapital (*Consolidated statements of changes in equity*) auf Seite 310 bis 312;
- (vi) konsolidierte Kapitalflussrechnung (*Consolidated cash flow statement*) auf Seite 313;
- (vii) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (*Accounting policies*) auf Seite 314 bis 326;
- (viii) Anhang zur konsolidierten Bilanz (*Notes on the consolidated accounts*) auf Seite 327 bis 419;
- (ix) Finanzangaben und Anhänge der Muttergesellschaft (*Parent company financial statements and notes*) auf Seite 420 bis 431;
- (x) Grundlegendes (*Essential reading Highlights*) auf Seite 1;
- (xi) Bericht des Vorsitzenden (*Chairman's statement*) auf Seite 9;
- (xii) Rückblick des Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Gruppe (*Group Chief Executive's review*) auf Seite 10 bis 11;
- (xiii) Unsere Hauptziele (*Our key targets*) auf Seite 13;
- (xiv) Unser Geschäft und unsere Strategie (*Our business and our strategy*) auf Seite 14 bis 18;
- (xv) Bereichsüberblick (*Divisional review*) auf Seite 19 bis 29;
- (xvi) Geschäftsüberblick (*Business review*) auf Seite 32 bis 249;
- (xvii) Corporate Governance (*Corporate governance*) auf Seite 258 bis 262;
- (xviii) Schreiben des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses (*Letter from the Chair of the Remuneration Committee*) auf Seite 272 bis 273;
- (xix) Bericht zur Vergütung der Direktoren (*Directors' remuneration report*) auf Seite 274 bis 295;
- (xx) Bericht der Direktoren (*Report of the directors*) auf Seite 298 bis 302;

- (xxi) Aktienbeteiligungen von Direktoren (*Directors' interests in shares*) auf Seite 303;
- (xxii) Finanzübersicht (*Financial summary*) auf Seite 433 bis 441;
- (xxiii) Wechselkurse (*Exchange rates*) auf Seite 441;
- (xxiv) Wirtschaftliches und finanzielles Umfeld (*Economic and monetary environment*) auf Seite 442;
- (xxv) Aufsicht (*Supervision*) auf Seite 443;
- (xxvi) Regulatorische Entwicklungen und Rückblick (*Regulatory developments and reviews*) auf Seite 444;
- (xxvii) Beschreibung des Anlagevermögens und der Betriebsmittel (*Description of property and equipment*) auf Seite 445;
- (xxviii) Hauptaktionäre (*Major shareholders*) auf Seite 445;
- (xxix) Wesentliche Verträge (*Material contracts*) auf Seite 445 bis 450; und
- (xxx) Begriffserklärungen (*Glossary of terms*) auf Seite 476 bis 483.

5. Der Geschäftsbericht 2011 (*Annual Report and Accounts 2011*) der Emittentin (der „**Geschäftsbericht 2011 der Emittentin**“) (einschließlich (i) des geprüften konsolidierten Jahresabschlusses (*audited consolidated annual financial statements*) der Emittentin und (ii) der nicht-konsolidierten Bilanz (*non-consolidated balance sheet*) der Emittentin, jeweils zusammen mit dem diesbezüglichen Prüfbericht (*audit report*)) für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete (mit Ausnahme des Abschnitts „*Risk Factors*“ auf Seite 283 bis 296), der am 26. März 2012 veröffentlicht wurde.

6. Die vorläufigen, ungeprüften Jahresergebnisse 2011 (*Annual Results 2011*) der RBSG für das am 31. Dezember 2011 endende Jahr, die über „*Regulatory News Service*“ der Londoner Börse (*London Stock Exchange plc*) am 23. Februar 2012 veröffentlicht wurden.

Die vorgenannten Dokumente wurden bei der FSA eingereicht. Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieser Dokumente auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, bereitgehalten.

Soweit Angaben in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen werden, indem lediglich auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht einbezogenen Teile für Anleger, die in die Wertpapiere investieren, nicht relevant.

VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die The Royal Bank of Scotland plc mit eingetragenem Firmensitz in 36 St Andrew Square, Edinburgh, EH2 2YB, Schottland, und Hauptniederlassung in RBS Gogarburn, PO Box 1000, Edinburgh, EH12 1HQ, Schottland, ist für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben verantwortlich und erklärt ferner, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Basisprospekt stellt weder für sich allein noch in Verbindung mit dem Registrierungsformular oder etwaigen Nachträgen ein Angebot zum Erwerb oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren dar und ist auch nicht als eine Empfehlung der Emittentin für die Zeichnung oder den Kauf von Wertpapieren zu verstehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit dem LaunchPAD-Programm sowie die Begebung, das Angebot, die Börsennotierung, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere durch die Emittentin sind unter keinen Umständen dahingehend auszulegen, dass die in diesem Basisprospekt beschriebene Finanzlage der Emittentin oder der Emittentengruppe seit dem Datum dieses Basisprospekts unverändert geblieben sind. Nach § 16 Abs. 1 WpPG muss jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung dieses Basisprospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots bzw. der Einführung oder Einbeziehung in den Handel an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt genannt werden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Emittentengruppe andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder solche Zusicherungen abgegeben werden, sind sie nicht als von der Emittentin oder der Emittentengruppe gebilligt anzusehen.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere können in einigen Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin fordert Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, hiermit auf, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Basisprospekts und der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere sowie des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere findet sich im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

BESTEUERUNG

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere, die sich über ihre steuerliche Situation hinsichtlich des Erwerbs, des Eigentums, der Übertragung oder Einlösung bzw. Nichteinlösung der Wertpapiere nicht im Klaren sind, sollten den Rat ihres steuerlichen Beraters einholen.

1. ALLGEMEINES

Unter Umständen haben Käufer der Wertpapiere nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere erworben wurden, neben dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Wertpapiere noch Stempelsteuern oder sonstige Abgaben zusätzlich zu entrichten.

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch sonstige Verpflichtungen in Bezug auf die Entrichtung von Steuern, Abgaben oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an den Wertpapieren, ihrer Übertragung oder Einlösung anfallen können. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Erstattung etwa erhobener Steuern durch die Emittentin nach den Bedingungen der Wertpapiere nicht vorgesehen ist.

2. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgende Darstellung gilt nur für Personen, die wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere sind. Es handelt sich dabei um eine Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin im Hinblick auf das gegenwärtige Steuerrecht im Vereinigten Königreich und die gegenwärtige Praxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich (HM Revenue & Customs, die „HMRC“) in Bezug auf bestimmte Aspekte der Besteuerung im Vereinigten Königreich. Die sonstigen steuerlichen Auswirkungen im Vereinigten Königreich hinsichtlich des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren werden in dieser Darstellung nicht erläutert. Wertpapierinhaber und zukünftige Wertpapierinhaber sollten sich hierauf nicht verlassen. Einige Aspekte gelten nicht für bestimmte Personengruppen (wie etwa Personen, die gewerbsmäßig mit Wertpapieren handeln, sowie Personen, die mit der Emittentin verbunden sind); für diese gelten möglicherweise besondere Vorschriften. Die steuerliche Behandlung künftiger Wertpapierinhaber im Vereinigten Königreich richtet sich nach deren individuellen Verhältnissen und kann sich in Zukunft ändern. Die genaue steuerliche Behandlung eines Wertpapierinhabers hängt bei jeder Tranche von den Bedingungen der Wertpapiere ab, wie in den Wertpapierbedingungen, vervollständigt oder angepasst durch die anwendbaren Endgültigen Bedingungen, angegeben. Künftige Wertpapierinhaber, die möglicherweise in einer anderen Rechtsordnung außerhalb des Vereinigten Königreichs steuerpflichtig sind, oder die sich über ihre steuerliche Situation nicht im Klaren sind, sollten selbst steuerlichen Rat einholen.

2.1 Einbehalt für die Steuer des Vereinigten Königreichs

Zahlungen auf die Wertpapiere können ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, falls diese Zahlungen nicht als Zinsen, Produktzahlungen (wie etwa bestimmte weitergeleitete Zahlungen von Zinsen oder Dividenden auf den Basiswert, die der Emittent erhalten hat, sogen. *manufactured payments*) oder als jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden.

Selbst wenn entsprechende Zahlungen als Zinsen, Produktzahlungen oder jährliche Zahlungen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, sollte die Emittentin nicht dazu verpflichtet sein, von Zahlungen auf die Wertpapiere Abzüge oder Einbehalte für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs vorzunehmen, sofern die Zahlungen dahingehend eingeordnet werden, dass sie auf Derivatkontrakte erfolgen, bei denen die mit diesen erzielten Gewinne und Verluste gemäß Part 7 des Corporation Tax Act 2009 berechnet werden (was in der Regel der Fall sein sollte, sofern sie Optionen, Terminkontrakte oder Differenzgeschäfte für Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 und Derivate im Sinne von FRS 25 (bzw. International Accounting Standard 32) sind und sie nicht aufgrund ihres Basiswerts für Zwecke von Part 7 des Corporation Tax Act 2009 ausgeschlossen sind).

2.2 Zinsen auf die Wertpapiere

Wenn Zinsen auf die Wertpapiere zu zahlen sind oder wenn Zahlungen auf die Wertpapiere als Zinsen für Besteuerungszwecke des Vereinigten Königreichs eingestuft werden sollten, können solche Zahlungen ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, sofern die Emittentin weiterhin eine Bank im Sinne von Section 991 des Income Tax Act 2007 (der „**Income Tax Act**“) ist, und sofern diese Zinsen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs der Emittentin im Sinne von Section 878 des Income Tax Act gezahlt werden.

Zinszahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs erfolgen, wenn die Wertpapiere an einer „anerkannten Wertpapierbörse“ (*recognised stock exchange*), wie in Section 1005 des Income Tax Act definiert, notiert sind und weiterhin notiert werden. Mit der Maßgabe, dass die Wertpapiere entsprechend notiert sind und weiterhin notiert bleiben, werden Zinsen auf die Wertpapiere ohne Abzug oder Einbehalt für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, wenn die Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere von der Emittentin gezahlt werden, und die Emittentin zum Zeitpunkt der Zahlung (und jede Person, durch oder über die Zinsen auf die oder bezüglich der Wertpapiere gezahlt werden) nach billigem Ermessen annimmt, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs hinsichtlich der Zahlung von Zinsen unterliegt; dies gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass die HMRC keine Anweisung

dahingehend erteilt hat (in Fällen in denen sie hinreichenden Grund zur Annahme hat, dass zum Zeitpunkt der Zahlung die vorgenannte Befreiung nicht für die entsprechende Zinszahlung in Anspruch genommen werden kann), dass die Zinsen unter Abzug von Steuern zu zahlen sind.

Zinsen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere können auch ohne Einbehalt oder Abzug für die oder aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs gezahlt werden, sofern die Laufzeit der Wertpapiere weniger als 365 Tage beträgt und diese Wertpapiere nicht Teil eines Plans oder einer Vereinbarung zur Kreditaufnahme sind, wonach sie länger als 364 Tage ausstehen können.

In anderen Fällen muss aufgrund der Einkommensteuer des Vereinigten Königreichs grundsätzlich ein Betrag in Höhe des Basissatzes (derzeit 20 Prozent) von Zinszahlungen auf die Wertpapiere oder im Hinblick auf die Wertpapiere einbehalten werden. Ist jedoch gemäß einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen ein niedrigerer Quellensteuersatz (oder kein Einbehalt von Steuern) in Bezug auf einen Wertpapierinhaber vorgesehen, kann die HMRC die Emittentin in einer Mitteilung anweisen, dem Wertpapierinhaber Zinsen ohne Steuerabzug (oder ggf. Zinsen unter Abzug von Steuern zu dem im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Satz) zu zahlen.

Wertpapierinhaber werden darauf hingewiesen, dass die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt ist, Informationen (einschließlich des Namens und der Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers) von jeder Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die einem Wertpapierinhaber entweder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zahlt oder ihm gutschreibt oder Zinsen (oder Beträge, die als Zinsen behandelt werden) zugunsten dieses Wertpapierinhabers erhält. Des Weiteren ist die HMRC unter gewissen Umständen dazu ermächtigt, Informationen von jeder Person im Vereinigten Königreich einzuholen, die bei Rückzahlung von Wertpapieren (bei denen es sich für Zwecke des Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005 um stark abgezinst begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) handelt) zu zahlende Beträge an eine andere Person zahlt oder entsprechende Beträge zugunsten einer anderen Person erhält. Anhand der veröffentlichten Praxis der HMRC ist jedoch erkennbar, dass die HMRC ihre vorstehend genannte Ermächtigung, diese Informationen hinsichtlich der bei Rückzahlung von stark abgezinst begebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge zu verlangen, nicht ausüben wird, falls diese Beträge am oder vor dem 5. April 2012 gezahlt werden. Bei diesen Informationen kann es sich auch um den Namen und die Anschrift des wirtschaftlichen Eigentümers des bei Rückzahlung zu zahlenden Betrages handeln. Die HMRC kann unter bestimmten Umständen die erhaltenen Informationen mit den Steuerbehörden der Rechtsordnung, in der der Wertpapierinhaber steuerlich ansässig ist, austauschen.

2.3 Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer (Stamp Duty Reserve Tax „SDRT“)

In den nachfolgenden Absätzen wird davon ausgegangen, dass die Wertpapiere Darlehenskapital („**Darlehenskapital**“) für Zwecke von Section 78 des Finance Act 1986 („**FA 1986**“) und Aktien- oder Darlehenskapital für Zwecke von Section 99(3) FA 1986 darstellen. Ein Wertpapier wird als Darlehenskapital angesehen werden, wenn der Inhaber unter allen Umständen das Recht hat, bei der

Rückzahlung einen Betrag zu erhalten, der im Wesentlichen dem Zeichnungsbetrag entspricht, sei es mit oder ohne einem gegebenenfalls zusätzlich bei der Rückzahlung zu zahlenden Betrag. Des Weiteren würde HMRC aller Wahrscheinlichkeit nach ein Wertpapier als Darlehenskapital betrachten, auch wenn keine Zusicherung vorliegt, dass der Inhaber bei Rückzahlung einen Betrag erhalten wird, der insgesamt oder im Wesentlichen dem Zeichnungsbetrag entspricht. Dies hängt allerdings von den Bedingungen der Wertpapiere ab.

In den folgenden Absätzen bezeichnet „**Befreites Darlehenskapital**“ ein Wertpapier, das Darlehenskapital darstellt und (a) keine Rechte zum Erwerb von Anteilen oder Wertpapieren (mittels Umtausch, Umwandlung oder in sonstiger Weise) gewährt, (b) keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe einen wirtschaftlich angemessenen Ertrag auf den Nominalbetrag des betreffenden Wertpapiers übersteigt, (c) vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, keinen Anspruch auf Zinsen gewährt hat oder gewährt, deren Höhe in irgendeiner Weise durch Bezugnahme auf die Ergebnisse einer Geschäftstätigkeit bzw. eines Teils einer Geschäftstätigkeit oder den Wert eines Grundstücks bestimmt wird und (d) keinen Anspruch auf eine Prämie gewährt hat oder gewährt, die nicht in vernünftigem Maße vergleichbar mit Beträgen ist, die auf an der Londoner Wertpapierbörse notierte Wertpapiere zahlbar sind.

2.4 Stempelsteuer

Stempelsteuer bei Ausgabe von Wertpapieren

Bei der Ausgabe von Wertpapieren fällt grundsätzlich keine Stempelsteuer an.

Stempelsteuer bei Übertragung von Wertpapieren

Keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs sollte bei Übertragung von Wertpapieren im Wege der Veräußerung anfallen, vorausgesetzt der Vollzug der Veräußerung erfolgt nicht durch eine Übertragungsurkunde.

Eine urkundliche Übertragung der Wertpapiere im Falle einer Veräußerung, kann einer Stempelsteuer in Höhe von 0,5 % von der Gegenleistung, die für die Wertpapiere gezahlt wird, unterliegen, falls die Wertpapiere kein Befreites Darlehenskapital darstellen (oder 1,5 % im Fall der Übertragung an einen Clearing-Dienstleister (wie nachstehend definiert) oder an eine Person, die Hinterlegungsscheine ausgibt).

Stempelsteuer bei Ausübung oder Rückzahlung von Wertpapieren

Keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreichs sollte bei der Ausübung oder Rückzahlung von Wertpapieren anfallen.

2.5 SDRT

SDRT bei Ausgabe von Wertpapieren an einen Clearing-Dienstleister

Keine SDRT sollte bei Ausgabe an eine Person, die Clearing-Dienstleistungen zur Verfügung stellt, oder eine für eine solche Person handelnde Person (*Nominee*) im Sinne der Section 96 des FA 1986 (ein „**Clearing-Dienstleister**“) für ein Wertpapier anfallen, soweit es sich um Befreites

Darlehenskapital handelt.

Vorbehaltlich der Ausführungen im folgenden Absatz zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes und ausgenommen es wurde ein Wahlrecht für ein alternatives Gebührensystem ausgeübt, wie in Section 97A des FA 1986 (eine „**Wahl nach Section 97A**“) vorgesehen, sollte bei Ausgabe eines Wertpapiers, das nicht Befreites Darlehenskapital ist, an einen Clearing-Dienstleister generell SDRT anfallen, außer dieses Wertpapier (i) lautet entweder auf Pfund Sterling oder (ii) lautet nicht auf Pfund Sterling (oder stellt ein Darlehen dar, das allein nach Wahl des Inhabers in Pfund Sterling zurückgezahlt wird) und dient jeweils für Zwecke der Section 97(3)(b) des FA 1986 entweder der Kapitalbeschaffung oder wird zum Umtausch gegen ein Instrument ausgegeben, das der Kapitalbeschaffung dient. In diesem Fall würde SDRT in Höhe von 1,5 % des Ausgabepreises anfallen.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Sache C-569/07 HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd gegen The Commissioners of Her Majesty's Revenue & Customs (Case C-569/07) entschieden, dass die Abgabe in Höhe von 1,5 % gegen EU-Gemeinschaftsrecht verstößt, soweit Aktien an einen Clearing-Dienstleister ausgegeben werden. In der Folgezeit hat die HMRC angedeutet, dass es die Abgabe auf an einen Clearing-Dienstleister ausgegebene Aktien nicht erheben wird. Es ist nicht klar, wie weit diese Entscheidung für die Wertpapiere gilt oder wie eine Rechtsänderung oder Änderung der Praxis des HMRC in Folge dieser Entscheidung die zuvor dargestellte Situation ändern kann.

SDRT bei Übertragung der bei einem Clearing-Dienstleister gehaltenen Wertpapiere, falls keine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

SDRT sollte generell nicht auf einen Vertrag zur Übertragung bei einem Wertpapier anfallen, das bei einem Clearing-Dienstleister gehalten wird, soweit für das Wertpapier keine Wahl nach Section 97A Anwendung findet.

SDRT bei Übertragung von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, falls eine Wahl nach Section 97A getroffen wurde

Im Falle von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden, und für die eine Wahl nach Section 97A gilt, sollte keine SDRT auf einen Vertrag zur Übertragung eines Wertpapiers anfallen, soweit es sich jeweils um Befreites Darlehenskapital handelt.

Im Falle von Wertpapieren, die bei einem Clearing-Dienstleister gehalten werden und für die eine Wahl nach Section 97A gilt, sollte auf einen Vertrag zur Übertragung eines Wertpapiers, das kein Befreites Darlehenskapital darstellt, generell SDRT anfallen, außer dieses Wertpapier ist an einer anerkannten Wertpapierbörse notiert und verbrieft kein Recht zum Bezug von Wertpapieren, etwa durch Umwandlung oder Umtausch, die nicht in entsprechender Weise notiert sind. In diesem Fall würde SDRT in Höhe von 0,5 % der nach dem Vertrag zur Übertragung solcher Wertpapiere gewährten Gegenleistung anfallen, soweit nicht die Übertragung an einen Clearing-Dienstleister oder an eine Person, die Hinterlegungsscheine ausgibt (oder an einen Beauftragten einer solchen Person oder eine für solche Person handelnde Person (*Nominee*)) erfolgt, in welchem Fall SDRT in Höhe von 1,5 % anfallen kann.

Keine SDRT sollte bei der Ausübung oder Rückzahlung eines Wertpapiers anfallen.

3. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere beruht auf den zum Zeitpunkt des Datums dieses Basisprospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung. **Die steuerlichen Auswirkungen können sich auf Grund von Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung sowie ggf. der Verwaltungspraxis – unter Umständen auch rückwirkend – ändern.**

Diese Zusammenfassung gibt die Auffassung der Emittentin in Bezug auf die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere wieder und stellt keine Garantie für eine bestimmte steuerliche Behandlung des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere dar. Diese Darstellung ist zudem nicht geeignet, als alleinige Grundlage für die Einschätzung der steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu dienen, da stets die individuellen Verhältnisse des Anlegers zu berücksichtigen sind. Folglich beschränkt sich diese Darstellung auf eine allgemeine Erörterung bestimmter einkommensteuerlicher Folgen in Deutschland. **Anlageinteressenten wird dringend empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihren eigenen steuerlichen Berater zu Rate zu ziehen.**

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und die die Wertpapiere im Privatvermögen halten. In diesem speziellen Fall gilt Folgendes:

Fließen dem Anleger Gewinne aufgrund der Veräußerung der Wertpapiere oder ihrer Einlösung (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird) zu oder werden Zinsen an ihn gezahlt, so unterliegen diese Gewinne oder Zinsen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische (d.h. deutsche) Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen die Wertpapiere seit dem Erwerb durch den Anleger verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch diese auszahlenden Stellen ist die Einkommensteuer des Anlegers hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Abweichende Kapitalertragsteuer-Regelungen können anwendbar sein, soweit die Wertpapiere nicht seit ihrem Erwerb durch dieselbe auszahlende Stelle verwahrt worden sind. Unterliegen die Gewinne oder Zinsen des Anlegers keiner Kapitalertragsteuer, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann grundsätzlich dem oben genannten Sondereinkommensteuertarif von 26,375 %, ggf. zuzüglich Kirchensteuer.

Realisiert der Anleger Verluste aufgrund der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere (soweit bei der Einlösung Geld an den Anleger gezahlt wird), so können diese Verluste prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sind im Veranlagungszeitraum der

Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt. Ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist jedoch nicht möglich.

4. ÖSTERREICH

Die hier gegebenen Hinweise entbinden den Investor nicht davon, zur konkreten steuerlichen Behandlung des Wertpapiers einen Berater zu konsultieren, und sind auch nicht abschließend. Es besteht keine Garantie, dass die österreichischen Finanzbehörden zu den nachstehenden Punkten dieselbe Auffassung wie die Emittentin vertreten. Verwiesen wird insbesondere auch darauf, dass sich die steuerliche Beurteilung innovativer Finanzmarktprodukte durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung (auch rückwirkend) ändern und zu anderen als den hier beschriebenen Ergebnissen führen kann. Eine konkrete Entscheidung oder verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung der gegenständlichen Wertpapiere in Österreich liegt nicht vor.

4.1 Steuerliche Behandlung in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Private Investoren

Gemäß § 124b Z 85 des österreichischen Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**") gelten sämtliche Erträge aus ab einschließlich 1. März 2004 begebenen Indexanleihen und ähnlichen strukturierten Produkten als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG). Nach Auffassung des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen ("**BMF**") bestehen außerdem keine Bedenken, § 124b Z 85 EStG analog auch auf Wertpapiere anzuwenden, bei denen der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung des hingegebenen Kapitals hat und die Höhe der Rückzahlung sich nach der Wertentwicklung einzelner Aktien oder einzelner anderer Wirtschaftsgüter richtet, die in ihrer Gesamtheit nicht als Index anzusehen sind (BMF, Einkommensteuerrichtlinien 2000 ("**ESTR 2000**") Rz 6198a).

Die vom Anleger erzielten Differenzen zwischen Erwerbspreis und Abrechnungsbetrag des Wertpapiers, die auf die Entwicklung des Basiswertes zurückgehen, sind aus österreichischer steuerrechtlicher Sicht als Zinsen (§ 27 Abs 2 Z 2 EStG) zu qualifizieren. Ebenso sind nach der Verwaltungspraxis auch positive Differenzen, die aufgrund der Entwicklung des Basiswertes bei der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Zinserträge unterliegen nach österreichischem Recht bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger der Steuerpflicht. In zeitlicher Hinsicht sind die Zinserträge bei Privatanlegern im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerlich zu erfassen, nach der Verwaltungspraxis somit grundsätzlich bei Abrechnung oder Veräußerung des Wertpapiers. Eine laufende steuerliche Erfassung von Wertsteigerungen aufgrund einer positiven Entwicklung des Basiswertes oder des Börsenkurses des Wertpapiers findet bei Privatanlegern nicht statt.

Werden Zinsen aus einem Forderungswertpapier gemäß § 93 Abs 3 Z 1 EStG (darunter fallen alle Wertpapiere, die ein Forderungsrecht in einer Weise verbriefen, dass das Recht aus dem Papier dem Recht am Papier folgt) von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle i.S.d. § 95 Abs 3 Z 2 EStG (üblicherweise die Depotbank) ausbezahlt, unterliegen die Zinsen bei einem in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger, der das Forderungswertpapier im Privatvermögen hält, einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug. Werden Forderungswertpapiere bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten, hat dieser Steuerabzug für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen Endbesteuerungswirkung, sodass die Einkommensteuerpflicht damit abgegolten ist. Unterliegt der Anleger in Österreich einem unter 25 % liegenden durchschnittlichen Einkommensteuersatz, ist über Antrag eine Veranlagung der Zinserträge möglich. In Abwesenheit einer inländischen kuponauszahlenden Stelle sind die Erträge im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 % (§ 37 Abs 8 EStG; BMF, EStR 2000 Rz 7377a). Der Abzug von Werbungskosten, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Kann ein Emittent ein Wertpapier entweder in Geld oder durch Hingabe einer bestimmten Aktie tilgen (sogen. Cash-or-Share Schuldverschreibungen), unterliegen hierauf gezahlte Zinsen grundsätzlich in voller Höhe dem Kapitalertragsteuerabzug. Liegen diese Zinsen deutlich über den jeweiligen Marktzinsen, erachtet das BMF dies als Indiz dafür, dass ein entsprechender Risikoausgleich damit abgegolten sein soll. Diese hohen Zinsen sind mit ggf. anfallenden Verlusten bei Einlösung durch Hingabe einer Aktie verrechenbar und unterliegen insoweit nicht der Kapitalertragsteuer. Wurde zu einem früheren Zeitpunkt für diese Zinsen Kapitalertragsteuer einbehalten, kommt es zu einer Gutschrift von Kapitalertragsteuer (§ 95 Abs 6 EStG), soweit diese Zinsen zur Verlustdeckung verwendet werden. Ein rückgängig gemachter Kapitalertrag kann jedenfalls nur in Höhe des Zinsertrages des letzten Kuponzeitraumes vorliegen. Eine darüber hinaus gehende Kapitalertragsteuergutschrift kann im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO beantragt werden (BMF, EStR 2000 Rz 6198).

Einkünfte aus der Veräußerung von Indexanleihen und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Kursgewinnen unterhalb des Ausgabepreises beruhen, unterliegen nur dann der Einkommensteuer (Regeltarif von bis zu 50 %), wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt (sogenanntes Spekulationsgeschäft; § 30 Abs 1 EStG) und die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr insgesamt EUR 440 übersteigen. Bei nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 entgeltlich erworbenen Wertpapieren gilt gemäß § 124b Z 184 EStG jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 Abs 1 EStG. Für Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung nach dem 31. März 2012 gilt bereits der besondere Steuersatz von 25

% gemäß § 27a Abs 1 EStG idF nach dem Budgetbegleitgesetz 2011 ("**BBG 2011**", BGBl I 111/2010; siehe unten).

*Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 1. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/Abgabenänderungsgesetz 2011 ("**AbgÄG 2011**", BGBl I 76/2011)/Budgetbegleitgesetz 2012 ("**BBG 2012**", BGBl I 112/2011))*

Gemäß § 27 Abs 4 EStG gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten als Einkünfte aus Derivaten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Sonstige derivative Finanzinstrumente im gegenständlichen Zusammenhang sind derivative Finanzinstrumente, unabhängig davon, ob es sich bei dem Basiswert um Finanzvermögen, Rohstoffe oder sonstige Wirtschaftsgüter handelt, sodass auch sämtliche Arten von Zertifikaten erfasst sind. Bei Zertifikaten zählt daher die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungs-, Tilgungs- oder Einlösungspreis zu den einkommensteuerpflichtigen Einkünften aus Derivaten. Die tatsächliche Ausübung einer Option oder die tatsächliche Lieferung des Basiswerts führt hingegen noch nicht zu einer Besteuerung.

Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen gemäß § 27a Abs 1 EStG der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %. Im Fall von Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) wird die Einkommensteuer bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle oder, in deren Abwesenheit, einer inländischen auszahlenden Stelle, die in Zusammenarbeit mit der depotführenden Stelle das Derivatgeschäft abgewickelt hat und in das Geschäft eingebunden ist, im Wege des Kapitalertragsteuerabzuges mit Abgeltungswirkung erhoben (diese Einkünfte sind, von der Regelbesteuerungsoption und der Verlustausgleichsoption abgesehen, grundsätzlich nicht in die Steuererklärung aufzunehmen). Als inländische depotführende oder auszahlende Stelle kommen Kreditinstitute, inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute oder inländische Zweigstellen bestimmter Wertpapierdienstleister in Betracht (§ 95 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 97 Abs 1 EStG). Zinszahlungen könnten auch als Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG erfasst werden. Auch Zinsen unterliegen dem besonderen Einkommensteuersatz von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle (insbesondere das Kreditinstitut oder der inländische Emittent, der die Kapitalerträge an den Investor auszahlt) im Wege der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung erhoben wird. Gewinne aus der Veräußerung der Wertpapiere könnten auch als Einkünfte aus Kapitalvermögen in Form von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG) erfasst werden. Solche Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz von 25 %. Die Einkommensteuer wird, wie

im Fall von Einkünften von Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG), bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege der Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung erhoben. In Abwesenheit einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle sind die Einkünfte im Wege der Veranlagung zu erfassen und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25 %.

Auf Antrag kann anstelle des besonderen Steuersatzes im Wege der Veranlagung der allgemeine Steuertarif angewendet werden (§ 27a Abs 5 EStG). Mit bestimmten Einschränkungen ist im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Verlustausgleich (aber kein Verlustvortrag) zulässig. Für einen solchen Verlustausgleich ist grundsätzlich zur Veranlagung zu optieren (Verlustausgleichsoption; § 97 Abs 2 EStG iVm § 27 Abs 8 EStG). Im Fall einer inländischen depotführenden Stelle ist der Verlustausgleich von der depotführenden Stelle durchzuführen (§ 93 Abs 6 EStG). Der Abzug von Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (§ 20 Abs 2 EStG).

(b) Betriebliche Investoren

Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor.

Im Fall von Kapitalgesellschaften unterliegen diese Einkünfte der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 %.

Bei natürlichen Personen bleibt es bei der 25%igen Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung, wenn die Zinserträge aus dem Wertpapier von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausbezahlt werden, oder der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, wenn keine inländische kuponauszahlende Stelle vorliegt. Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit den Wertpapieren, deren Erträge der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig.

Gewinne aus der Veräußerung von Indexanleihen und ähnlich strukturierten Produkten, die auf Wertsteigerungen unter dem Emissionswert zurückgehen, unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25 % im Fall von Körperschaften als Investoren und der Einkommensteuer zum Regeltarif von bis zu 50 % im Fall von natürlichen Personen als Investoren.

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 1. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Für Kapitalgesellschaften gilt das bisherige Besteuerungsregime.

Bei natürlichen Personen bleibt es im Hinblick auf Einkünfte aus Derivaten bei der Einkommensteuer mit dem besonderen Steuersatz in der Höhe von 25 %, die bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des

Kapitalertragsteuerabzuges erhoben wird (§ 27a Abs 6 EStG). Gemäß § 97 Abs 1 EStG hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von natürlichen Personen als betriebliche Investoren bei Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) keine Abgeltungswirkung (die Einkünfte sind daher in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen). Sofern Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG erfasst werden, wäre mit dem Kapitalertragsteuerabzug grundsätzlich Abgeltungswirkung verbunden. Bei Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung der Wertpapiere als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs 3 EStG), hat der Kapitalertragsteuerabzug im Fall von betrieblichen Investoren gemäß § 97 Abs 1 EStG, wie bei Einkünften aus Derivaten, keine Abgeltungswirkung. Nach bestimmten Regeln ist ein Verlustausgleich (und -vortrag) zulässig (§ 6 Z 2 lit c EStG). Ein Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge dem besonderen Steuersatz von 25 % gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig (Anschaffungsnebenkosten dürfen aber, anders als bei privaten Investoren, zu den Anschaffungskosten aktiviert werden).

(c) Risiko der Qualifikation als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds

Nach Auffassung des BMF können die steuerlichen Sondervorschriften für ausländische Investmentfonds gemäß § 42 Abs 1 des österreichischen Investment-fondsgesetzes ("InvFG") im Grundsatz auch anzuwenden sein, wenn eine Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht wird und entweder für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten, einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder oder einer direkten oder indirekten Tochter-gesellschaft erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt, gelten aber nicht als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds (BMF, Investmentfondsricht-linien 2008; "InvFR 2008" Rz 267). Das Risiko einer Qualifikation bestimmter Wertpapiere als Anteilscheine an einem ausländischen Investmentfonds ist im Einzelfall zu beurteilen.

4.2 Steuerliche Behandlung nicht in Österreich steuerlich ansässiger Investoren

(a) Österreichische Einkommensteuerpflicht

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit den unter den Wertpapieren empfangenen Zinsen in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig. Werden die Zinsen von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle gezahlt, darf im Fall natürlicher Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten, der Abzug von Kapitalertragsteuer in der Höhe von 25 % nur dann

unterbleiben, wenn der Investor der kuponanzahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht, indem er einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegt, aus dem zweifelsfrei seine Identität hervorgeht, und seine Adresse angibt. Österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger der österreichischen Nachbarländer müssen zusätzlich schriftlich erklären, dass sie weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben. Damit der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben kann, müssen sich die Wertpapiere außerdem auf dem Depot einer inländischen Bank befinden (BMF, EStR 2000 Rz 7775 f). Ist der Investor keine natürliche Person, kann der Kapitalertragsteuerabzug unterbleiben, wenn der Investor seine Ausländereigenschaft durch Ausweisleistung der für den Investor einschreitenden physischen Person nachweist, das Wertpapier auf dem Depot eines inländischen Kreditinstitutes hinterlegt ist und der Bank schriftlich nachgewiesen wird, dass das Wertpapierdepot der ausländischen Körperschaft gehört (BMF, Körperschaftsteuerrichtlinien 2001; **"KStR 2001"** Rz 1463 f). Gemäß § 98 Abs 1 Z 7 EStG sind für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässige Investoren mit Einkünften aus Spekulationsgeschäften mit Forderungswertpapieren (die nicht in einer österreichischen Betriebsstätte gehalten werden) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer Körperschaft, körperschaftsteuerpflichtig (§ 98 Abs 1 Z 7 EStG).

Nach dem 31. März 2012 entgeltlich erworbene Wertpapiere und neue Regelungen ab 1. April 2012 (unter Bezugnahme auf das EStG idF nach BBG 2011/AbgÄG 2011/BBG 2012)

Gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Investoren, die für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässig sind, mit Einkünften aus Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) in Österreich grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig oder, im Fall einer für steuerliche Zwecke nicht in Österreich ansässigen Körperschaft, die die Derivate nicht in einer österreichischen Betriebsstätte hält, körperschaftsteuerpflichtig. Auch für Zinsen aus Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, und Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Forderungswertpapieren besteht grundsätzlich keine (beschränkte) Steuerpflicht. § 94 Z 13 EStG sieht im Hinblick auf Einkünfte, für die gemäß § 98 Abs 1 Z 5 EStG keine (beschränkte) Steuerpflicht besteht, eine Ausnahme von der Kapitalertragsteuerabzugspflicht vor (die Dokumentationsanforderungen gemäß EStR 2000 Rz 7775 f werden voraussichtlich weiterhin zu beachten sein).

(b) Österreichische EU-Quellensteuerpflicht

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von gegenwärtig 35 % unterliegen. Ob unter den Wertpapieren gezahlte Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen.

5. EU-ZINSRICHTLINIE

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Richtlinie**“) sind die EU-Mitgliedstaaten vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen EU-Mitgliedstaats Auskünfte über Zinszahlungen (oder vergleichbare Einnahmen) zu erteilen, die von einer Person in ihrer Rechtsordnung an eine in diesem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person (oder zugunsten einer solchen Person) oder an bestimmte eingeschränkte Arten von Rechtsträgern, die in diesem anderen EU-Mitgliedsstaat gegründet wurden, geleistet wurden. Luxemburg und Österreich sind stattdessen während eines Übergangszeitraums (solange sie nicht innerhalb dieses Zeitraums eine andere Wahl treffen) verpflichtet, eine Quellensteuer auf diese Zahlungen zu erheben. Dabei ist das Ende dieses Übergangszeitraums abhängig von dem Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über die Auskunftserteilung mit bestimmten anderen Ländern. Mehrere Nicht-EU-Staaten und -Gebiete (einschließlich der Schweiz) haben sich zur Einführung gleichwertiger Maßnahmen (im Falle der Schweiz zur Anwendung einer Quellensteuer) verpflichtet.

Die Europäische Kommission hat bestimmte Änderungen der Richtlinie vorgeschlagen, die im Falle ihrer Umsetzung den Anwendungsbereich der vorstehend genannten Vorschriften ändern oder ausdehnen können.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Potenzielle Anleger haben unter der jeweiligen Rechtsordnung sicherzustellen, dass sie die Lieferung der Wertpapiere sowie jeglicher Vermögenswerte in denen diese abgerechnet werden können, rechtsgültig annehmen können. Möglicherweise verlangen die Emittentin und/oder eine Clearingstelle zum Zeitpunkt der Ausübung und/oder Abrechnung zusätzliche Bescheinigungen.

1. ALLGEMEINES

Die Emittentin hat keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Wertpapiere oder den Besitz oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen erforderlich wären, außer der Billigung des Basisprospekts durch die BaFin und einer Notifizierung des Basisprospekts in die Länder, die in den Endgültigen Bedingungen unter „Öffentliches Angebot“ angegeben sind. Das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren oder die Verteilung von Angebotsunterlagen für die Wertpapiere darf innerhalb oder von einer Rechtsordnung aus nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erfolgen und soweit der Emittentin hierdurch keine über die vorgenannte Billigung und die vorgenannten Notifizierungen hinausgehenden Verpflichtungen entstehen.

2. EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein „**Maßgeblicher Mitgliedstaat**“), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der „**Maßgebliche Umsetzungstag**“), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (a) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung dieses durch die BaFin gebilligten Basisprospekts und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (b) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen oder beaufsichtigt werden oder, falls diese Zulassung oder Aufsicht nicht besteht, deren einziger Gesellschaftszweck in der Anlage in Wertpapieren besteht; oder

- (c) die Wertpapiere werden weniger als 100 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (d) die Wertpapiere werden juristischen Personen angeboten, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. Konzernabschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Nettujahresumsatz von über EUR 50.000.000; oder
- (e) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der unter (b) bis (e) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **„öffentliches Angebot von Wertpapieren“** in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und **„Prospektrichtlinie“** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

3. VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung (das **„Wertpapiergesetz“**) registriert, und der Handel in den Wertpapieren wurde und wird nicht von der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes von 1922 (*United States Commodity Exchange Act of 1922*) genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (unmittelbar oder mittelbar) angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und US-Personen dürfen zu keinem Zeitpunkt (unmittelbar oder mittelbar) Positionen in den Wertpapieren halten. Das Angebot, der Verkauf, der Handel oder die Lieferung der Wertpapiere in den Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen kann einen Verstoß gegen das US-Gesetz über den Handel mit Rohstoffen darstellen. Voraussetzung für eine Ausübung der Wertpapiere ist die Bescheinigung, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer nicht um eine US-Person handelt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Wertpapiergesetzes zugewiesene Bedeutung.

Die Emittentin wird die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anbieten, verkaufen oder liefern, und sie wird sämtliche Händler, die in den Vertrieb der Wertpapiere eingebunden sind, dazu verpflichten, zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere (weder unmittelbar noch mittelbar) innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, zu liefern oder zu handeln. Ferner wird die Emittentin jedem Händler, an den sie zu irgendeinem Zeitpunkt Wertpapiere verkauft, eine Bestätigung oder sonstige Mitteilung zukommen lassen, in der die Beschränkungen des Angebots, des Verkaufs und der Lieferung der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen dargestellt sind. In seiner Verwendung in diesem sowie dem vorangehenden Abschnitt bezeichnet der Begriff „**Vereinigte Staaten**“ die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen, jeden Bundesstaat der Vereinigten Staaten, den District of Columbia sowie jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, ihre Behörden oder Institutionen, und der Begriff „**US-Person**“ bezeichnet:

- (a) Personen, bei denen es sich um US-Personen im Sinne der Regulation S des Wertpapiergesetzes handelt;
- (b) jede Person und jeden Rechtsträger mit Ausnahme
 - (1) einer natürlichen Person, die kein Einwohner der Vereinigten Staaten ist;
 - (2) einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers (mit Ausnahme hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteter Rechtsträger), der nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde und der seinen Hauptgeschäftssitz nicht in den Vereinigten Staaten hat;
 - (3) von Sonder- oder Treuhandvermögen, deren Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;
 - (4) von hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträgern wie einem Pool, einer Investmentgesellschaft oder einem vergleichbaren Rechtsträger, wenn dessen Anteile insgesamt zu weniger als 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von US-Personen gehalten werden, und wenn der betreffende Rechtsträger nicht hauptsächlich zum Zweck der Vereinfachung von Anlagen durch US-Personen errichtet wurde;
 - (5) von Pensionsplänen für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten errichtet wurde und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

4. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die Emittentin sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren lediglich unter solchen Umständen Aufforderungen oder Anreize zur Vornahme von Anlagetätigkeiten (im Sinne der Section 21 des britischen *Financial Services and Markets Act* (der „**FSMA**“) von 2000) mitgeteilt oder deren Mitteilung veranlasst hat bzw.

mitteilen oder deren Mitteilung veranlassen wird, bei denen Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar wäre, wenn es sich bei ihr nicht um eine berechnigte Person (*authorised person*) handeln würde. Außerdem sichert die Emittentin zu, gewährleistet und verpflichtet sich, dass sie bei all ihren Handlungen in Bezug auf Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses anderweitig betreffen, sämtliche anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

ALLGEMEINE ANGABEN

Ermächtigung

Die Erstellung des Basisprospekts und die Begebung der Wertpapiere wurden durch (i) Beschlüsse des Verwaltungsrats (*board of directors*) der Emittentin vom 18. November 2009 und 15. Dezember 2009 und (ii) Beschlüsse des *Group Asset and Liability Management Committee* und des *sub-committee des Group Asset and Liability Management Committee* jeweils vom 17. April 2012 ordnungsgemäß genehmigt.

Börsennotierung

In den Endgültigen Bedingungen ist jeweils angegeben, ob die Notierung einer Tranche von Wertpapieren an einer oder mehreren Börsen oder an einem oder mehreren nicht organisierten Märkten, beispielsweise im Freiverkehr einer deutschen Börse, beantragt wird oder nicht.

Nach Vorliegen der Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts nach § 18 Abs. 1 WpPG können die Wertpapiere zum Handel an den organisierten Märkten der Börsen verschiedener EWR-Staaten oder zur Aufnahme in den nicht organisierten Handel dieser Börsen und/oder zur Notierung an diesen Börsen zugelassen werden und/oder innerhalb der EWR-Staaten öffentlich angeboten werden, in die eine Notifizierung erfolgt ist.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien der folgenden Dokumente (i) auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei The Royal Bank of Scotland Group Investor Relations, 280 Bishopsgate, London EC2M 4RB, Vereinigtes Königreich, Telefon: +44 207 672 1758, E-Mail: investor.relations@rbs.com, und den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Geschäftsstellen der einzelnen Zahlstellen sowie (ii) auf der in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite der Emittentin bereitgehalten:

- (a) das Registrierungsformular;
- (b) der Geschäftsbericht 2011 der Emittentin;
- (c) der Geschäftsbericht 2010 der Emittentin;
- (d) dieser Basisprospekt einschließlich jeglicher Nachträge; und
- (e) die jeweiligen Endgültigen Bedingungen, jedoch mit der Maßgabe, dass Endgültige Bedingungen in Bezug auf Wertpapiere, die weder an einem organisierten Markt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel zugelassen sind noch innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unter Umständen angeboten werden, unter denen eine

Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie besteht, ausschließlich Wertpapierinhabern zur Verfügung gestellt werden, die der Emittentin oder der Hauptzahlstelle einen ausreichenden Nachweis ihres Wertpapierbesitzes und ihrer Identität vorgelegt haben.

Vor einem Erwerb von Wertpapieren sollten Anleger unbedingt alle einsehbaren Dokumente lesen.

Mitteilungen hinsichtlich der Wertpapiere

Alle Mitteilungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Produktbedingungen werden entweder (i) auf der Internetseite der Emittentin (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und gelten mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt oder werden (ii) an die Clearingstelle übermittelt und gelten mit der Übermittlung als wirksam erfolgt, es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Auf welche Weise Mitteilungen erfolgen, ist in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

Reduzierung und Rücknahme

Die Emittentin behält sich das Recht vor, vor dem Ausgabetag nach ihrem alleinigen Ermessen:

- (a) eine Zeichnung von Wertpapieren ganz oder teilweise abzulehnen, so dass ein potenzieller Käufer von Wertpapieren unter bestimmten Umständen nicht die Anzahl von Wertpapieren (oder überhaupt keine) erhält, die er ursprünglich gezeichnet hatte („**Reduzierung**“); oder
- (b) das Angebot der Wertpapiere zu widerrufen, zurückzunehmen oder zu ändern („**Rücknahme**“).

Die Emittentin kann eine Reduzierung oder eine Rücknahme der Wertpapiere ohne vorherige Ankündigung vornehmen und wird potenzielle Käufer von einer solchen Reduzierung oder Rücknahme informieren, nachdem eine solche Reduzierung oder Rücknahme stattgefunden hat. Sollten die Wertpapiere nicht emittiert werden, sind potenzielle Käufer in Bezug auf die Wertpapiere nicht zur Zahlung von Zeichnungsgebühren an die Emittentin verpflichtet (weder direkt noch indirekt über einen Makler, Finanzberater, Bankangestellten, Finanzintermediär oder einen anderen in solcher Funktion handelnden Vertreter (jeweils ein „**Verkaufsvertreter**“)). Potenzielle Käufer sollten in solchen Fällen ihren jeweiligen Verkaufsvertreter bezüglich der Einzelheiten der Vereinbarungen über die Rückzahlung von Zeichnungsgebühren kontaktieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung oder Haftung im Hinblick auf Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen potenziellen Käufern und ihren jeweiligen Verkaufsvertretern und Clearingstellenbetreibern ergeben (einschließlich, ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein, Vereinbarungen betreffend die Rückzahlung von Geldern durch solche Personen an ihre Kunden).

Clearingstellen

Die Wertpapiere können zum Clearing durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt („**CBF**“), Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V. als Betreiber des Euroclear-Systems („**Euroclear**“) und/oder etwaige andere oder weitere in den Endgültigen Bedingungen genannte Clearingstellen angenommen werden. Des Weiteren werden in den Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Wertpapierkennnummer (WKN), die *International Securities Identification Number* (ISIN) sowie der Common Code, die bzw. der der jeweiligen Wertpapiertranche jeweils zugeteilt wurde, sowie andere relevante, einer Wertpapiertranche durch eine Clearingstelle zugeteilte Kennnummern angegeben. Soll das Clearing für die Wertpapiere durch eine zusätzliche oder eine andere Clearingstelle erfolgen, so wird die erforderliche zusätzliche oder andere Information in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Abwicklung einer Transaktion erfolgt in der Regel frühestens drei Tage nach dem Tag der Transaktion.

Die Anschriften der CBF, der CBL und der Euroclear sind wie folgt:

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg, 42 Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg; und
- Euroclear Bank S.A./N.V., 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

Sonstige Angaben

Notifizierung:	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat [•] eine Bescheinigung über die Billigung des Basisprospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz erstellt wurde.
Ausgabetag:	[•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	[•] ¹
Wertpapierkennnummern:	[•][Falls fungibel mit einer bestehenden Tranche von Wertpapieren, Details zu dieser Tranche angeben, einschließlich des Tags, zu dem die Wertpapiere fungibel werden.]
[Börsennotierung und Zulassung zum Handel:	[•]]
[Aufnahme in einen nicht organisierten Markt:	[•]]
[Market-Making:	[•]]
Angebot:	Öffentliches Angebot Beginn: [•] [Ende: [•]. Der Angebotszeitraum kann verkürzt oder verlängert werden.] Land/Länder: [•]] [Nicht-öffentliches Angebot]
[Zeichnungsfrist:	[•]]
[Kategorien potenzieller Anleger:	[•]]
[Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist:	[•]]
Gesamtbetrag des Angebots:	[•][Ist der Gesamtbetrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Angebotsbetrags.]
[Mindestzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[•]]
[Höchstzeichnungsbetrag oder -anzahl:	[•]]
[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:	[•]]
[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot	[Außer der Emittentin hat keine an der Begebung oder dem Angebot der Wertpapiere beteiligten

¹ Ausgabeaufschlag ist anzugeben, sofern zutreffend. Ist kein Ausgabepreis angegeben, sind die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand derer der Ausgabepreis ermittelt werden wird, anzugeben.

beteiligt sind:	Personen ein wesentliches Interesse hieran.][●]]
Angaben darüber, wo Informationen zu dem Basiswert erhältlich sind:	[●]² [Bei den hierin enthaltenen Angaben zum Basiswert, auf dessen Grundlage Zahlungen aus den Wertpapieren ermittelt werden (der „Basiswert“), handelt es sich um Zusammenfassungen von [öffentlich zugänglichen] Informationen [von ●] oder Auszügen daraus. Die Emittentin ist verantwortlich für die korrekte Wiedergabe dieser Informationen oder der Auszüge. Soweit es der Emittentin bekannt ist und soweit sie dies aus den veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Informationen ausgelassen, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend würden. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf diese Informationen jedoch keine weitere oder sonstige Verantwortung. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Angaben über den Basiswert der Wertpapiere oder dafür, dass kein Ereignis eingetreten ist, das die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben beeinträchtigen würde.][●]
[Zusätzliche Risikofaktoren:	[●] ³
[Zusätzliche Angaben in Bezug auf Steuern:	[●]]
[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen:	[●]]
[Weitere Angaben:	[●] ⁴

² Angaben darüber einfügen, wo Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung sowie zur Volatilität des Basiswerts erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Namen des Index angeben sowie eine Indexbeschreibung, wenn der Index von der Emittentin zusammengestellt wurde, oder – falls der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt wurde – Angaben darüber, wo Informationen über den Index erhältlich sind. Handelt es sich bei dem Basiswert nicht um einen Index, vergleichbare Angaben einfügen.

³ Die Endgültigen Bedingungen können zusätzliche Risikofaktoren enthalten, um die spezifische Struktur, die auf die jeweilige Tranche von Wertpapieren anwendbar ist, zu reflektieren.

⁴ Angaben zu der jeweiligen Tranche von Wertpapieren.

BEDINGUNGEN: ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen beziehen sich auf die in den Produktbedingungen angegebenen Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Produktbedingungen für diese Wertpapiere zu lesen. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbrieften Globalurkunde beigelegt].⁵

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung. Bezugnahmen auf die Bedingungen beziehen sich auf diese Allgemeinen Bedingungen und die für die betreffenden Wertpapiere geltenden Produktbedingungen.

2. FORM UND STATUS

- (a) Form. [Die Wertpapiere sind Inhaberpapiere, die durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**“) verbrieft sind, die bei der Clearingstelle hinterlegt wird. Sie werden nur gemäß anwendbarem Recht sowie nach Maßgabe der Regeln und Verfahren der Clearingstelle, über deren Buchungssysteme die Übertragung der Wertpapiere erfolgt, übertragen.]⁶ [Die Wertpapiere werden in dematerialisierter Form begeben und in das Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen. Die Rechte an den Wertpapieren werden zwischen den Inhabern von Konten bei der Clearingstelle gemäß den jeweils geltenden Gesetzen sowie den Vorschriften und Verfahren, die auf die Clearingstelle anwendbar bzw. von dieser erlassen worden sind, (die „**Anwendbaren Vorschriften**“) übertragen.]⁷ [●] Es werden keine Einzelurkunden ausgegeben.
- (b) „**Wertpapierinhaber**“ bezeichnet [den Inhaber eines Anteils an der Globalurkunde.]⁸ [eine Person, in deren Namen ein Wertpapier im Buchungssystem der Clearingstelle eingetragen ist oder jede andere Person, die nach den Anwendbaren Vorschriften als Inhaber der Wertpapiere gilt.]⁹ [●]
- (c) Status. Die Wertpapiere begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin

⁵ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁷ Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁹ Im Fall von in dematerialisierter Form begebenen Wertpapieren.

gleichrangig sind, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten, denen durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen gemäß den Bedingungen werden [auf der Internetseite der Emittentin • (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht und werden mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam] [an die Clearingstelle übermittelt und werden mit der Übermittlung wirksam], es sei denn, die betreffende Mitteilung sieht ein anderes Datum für die Wirksamkeit vor. Zusätzliche Veröffentlichungsvorschriften im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften oder im Rahmen der Regeln oder Vorschriften maßgeblicher Börsen bleiben hiervon unberührt.

4. KÄUFE UND WEITERE EMISSIONEN DURCH DIE EMITTENTIN

- (a) Käufe. Die Emittentin, mit der Emittentin verbundene Unternehmen und Dritte sind berechtigt, Wertpapiere zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Tenderverfahren oder freihändig zu kaufen. Die solchermaßen erworbenen Wertpapiere können gehalten, entwertet oder erneut begeben bzw. erneut verkauft werden.
- (b) Weitere Emissionen. Der Emittentin steht es frei, jederzeit ohne die Zustimmung aller oder einzelner Wertpapierinhaber weitere Emissionen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Ausgabetags und des Ausgabepreises) in der Weise aufzulegen und durchzuführen, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie bilden.

5. ÄNDERUNGEN

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 zu erklären.
- (b) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 5(a) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Bedingungen verbinden (das „Angebot“). Das Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Es gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Anfechtung nicht wirksam wird), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 bei der Hauptzahlstelle die Rückzahlung des Ausgabepreises der Wertpapiere verlangt. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (c) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Bedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind gemäß dieser Allgemeinen Bedingung 5(c) nur solche Berichtigungen oder

Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Änderungen werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. ERSETZUNG

- (a) Ersetzung der Emittentin. [Die Emittentin kann jederzeit ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber sich selbst als Emittentin der Wertpapiere im Hinblick auf sämtliche Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ersetzen durch eine andere Gesellschaft (die „**Ersatzemittentin**“),

sofern (x)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) die Emittentin zugunsten aller Wertpapierinhaber eine rechtmäßige, wirksame und verbindliche Garantie hinsichtlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Ersatzemittentin unter den Wertpapieren abgegeben hat;

oder (y)

- (A) die Emittentin den Wertpapierinhabern den Tag einer solchen Ersetzung mit einer Frist von mindestens drei Monaten gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt hat; und
- (B) jeder Wertpapierinhaber berechtigt ist, die von ihm gehaltenen Wertpapiere ab dem Tag einer solchen Mitteilung (einschließlich) bis zu dem Tag einer solchen Ersetzung (einschließlich) fristlos zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt. Zahlungen an den Wertpapierinhaber erfolgen in der Weise, die den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird;

und sofern (in jedem Fall) sämtliche Handlungen, Bedingungen und Maßnahmen, die vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Genehmigungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und verbindliche Verpflichtungen der Ersatzemittentin

begründen, vorgenommen, erfüllt bzw. ergriffen wurden und uneingeschränkt wirksam und in Kraft sind.][●]¹⁰ Im Falle einer Ersetzung der Emittentin gelten in den Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Emittentin von diesem Zeitpunkt an als Bezugnahmen auf die Ersatzemittentin.

- (b) Ersetzung der Geschäftsstelle. Die Emittentin hat das Recht, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 eine Änderung der Geschäftsstelle vorzunehmen, durch die sie als Emittentin handelt, wobei der Tag einer solchen Änderung in der betreffenden Mitteilung anzugeben ist.

7. BESTEUERUNG

Die Emittentin übernimmt weder die Haftung noch eine sonstige Verpflichtung im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Abgaben, den Einbehalt von Quellenabzügen oder ähnlichen Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Eigentum, der Übertragung oder der Ausübung von Wertpapieren anfallen können. Sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen in jedem Fall allen geltenden steuerlichen und sonstigen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich – sofern zutreffend – Gesetzen, die Abzüge von bzw. Einbehalte für Steuern, Abgaben oder sonstige(n) Lasten jedweder Art vorschreiben). Der Wertpapierinhaber haftet für und/oder trägt sämtliche Steuern, Abgaben oder Lasten im Zusammenhang mit dem Eigentum und/oder der Übertragung und/oder einer Zahlung in Bezug auf die von ihm gehaltenen Wertpapiere. Die Emittentin ist berechtigt, von zahlbaren Beträgen solche Beträge einzubehalten bzw. abzuziehen, die jeweils zur Berücksichtigung bzw. Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Lasten oder zur Vornahme von Einbehalten von Quellenabzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlich sind.

8. BEAUFTRAGTE

- (a) Hauptzahlstelle und Zahlstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung einer Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) jederzeit zu ändern oder aufzuheben und weitere oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufhebung der Bestellung der Hauptzahlstelle (die „**Hauptzahlstelle**“) erst mit der Bestellung einer Ersatz-Hauptzahlstelle wirksam wird, und dass es, wenn und solange die Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder die Wertpapiere in einer Rechtsordnung öffentlich angeboten werden, in jedem Land eine Zahlstelle mit einer Geschäftsstelle geben muss, wo dies nach den Regeln und Vorschriften der betreffenden Börse und der betreffenden Rechtsordnung vorgeschrieben ist. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung oder etwaige Änderungen der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen, und es wird

¹⁰ Weitere oder andere Voraussetzungen für die Ersetzung der Emittentin einfügen.

kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern insgesamt oder einzelnen von ihnen begründet.

- (b) Berechnungsstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Institution als Berechnungsstelle zu bestellen, wobei die Aufhebung der Bestellung der bisherigen Berechnungsstelle erst mit der Bestellung einer Ersatz-Berechnungsstelle wirksam wird. Die Bestellung bzw. die Aufhebung einer Bestellung wird den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Wertpapierinhabern begründet.

9. HAFTUNG

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und eine Zahlstelle nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Bedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [KAPITALGESCHÜTZTE]¹¹ [TEILGESCHÜTZTE]¹² STRUKTURIERTE [QUANTO] ANLEIHEN
AUF EINEN INFLATIONSINDEX

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]¹³.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [den Referenzpreis am Preisfeststellungstag, vorbehaltlich der Produktbedingung 4] [●];]

[„**Anfänglicher Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [●] am Preisfeststellungstag unter Bezugnahme auf [●]¹⁴ (oder eine Nachfolgeside) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹⁵ [●];]

[„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;]

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

[„**Ausübungserklärung**“ bezeichnet eine Erklärung gemäß der Produktbedingung 2;]

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]

¹¹ Im Fall, dass der Kapitalschutz 100 % entspricht oder darüber liegt.

¹² Im Fall, dass der Kapitalschutz unter 100 % liegt.

¹³ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

¹⁴ Relevante Seite einfügen, die der Seite aus der Definition „Wechselkurs“ entsprechen sollte.

¹⁵ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, einen Betrag [in der [Referenzwährung] [Abrechnungswährung]], der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \%]$$

$$[\text{Nominalbetrag} \times \bullet \%]$$

[•].

[Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)] [Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein und ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)];

[„**Barriere**“ bezeichnet •, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2;

„**Bewertungsmonat**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 4, •;

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;]

[„**Cap**“ bezeichnet •, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in •] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 4, [den Referenzpreis für den [letzten] Bewertungsmonat] [•];]

[„**Endgültiger Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs an dem Tag, an dem eine Zahlung gemäß den Produktbedingungen erfolgt] [•];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet •;

[„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet •;]

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist] [•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]¹⁶

[„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den [Stand] [●] des Index berechnen und veröffentlichen sollte] [●];]

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet ●;]

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet [die Wertpapiere oder anderen (Finanz-) Instrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt] [●], vorbehaltlich der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (i) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (ii) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand [regelmäßig] [monatlich] veröffentlicht] [●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

[„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;]

[„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2(d) genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;]

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Geschäftstagen**“ bezeichnet ●;

„**Nominalbetrag**“ bezeichnet ●;

[„**Obere Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;]

[„**Obere Zinsbarriere**“ bezeichnet ●;]

¹⁶

Im Fall von in einer Globalurkunde verbriefen Wertpapieren.

[„**Partizipationsfaktor**“ bezeichnet [●] [einen Partizipationsfaktor, der durch die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen am Preisfeststellungstag bestimmt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird[.];]]

[Der indikative Partizipationsfaktor [am [Auflegungstag] [Ausgabetag]] beträgt ●;]]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag aufgrund einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt];^{17]}

„**Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich Produktbedingung 4, einen Betrag [in der [Referenzwährung] [Abrechnungswährung]] in Höhe des Indexstandes wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)] [●] [für den Bewertungsmonat] [●] veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

„**Serie**“ bezeichnet ●;

[„**Summe der Zinsen**“ bezeichnet [die Summe aller in den vorhergehenden Zinszeiträumen gezahlten Zinsbeträge] [●];]

[„**Untere Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;]

[„**Untere Zinsbarriere**“ bezeichnet ●;]

[„**Vorzeitiger Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, einen Betrag [in der [Referenzwährung] [Abrechnungswährung]], der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \%]$$

$$[\text{Nominalbetrag} \times \bullet \%]$$

$$[\bullet].$$

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)] [Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein und ist gegebenenfalls in der

¹⁷ Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet));]

[„**Vorzeitiger Auszahlungslevel**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich der Produktbedingung 4;]

[„**Vorzeitiger Auszahlungstag**“ bezeichnet den Tag, an dem das Vorzeitige Auszahlungsereignis eintritt;]

[„**Vorzeitiges Auszahlungsereignis**“ bezeichnet den Fall, dass der Referenzpreis für einen Bewertungsmonat [höher als] [niedriger als] [der Vorzeitige Auszahlungslevel ist] [oder] [dem Vorzeitigen Auszahlungslevel entspricht] [, wobei ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis allerdings nicht vorliegt, wenn der Referenzpreis für einen Bewertungsmonat [höher als] [niedriger als] [der Vorzeitige Auszahlungslevel ist] [oder] [dem Vorzeitigen Auszahlungslevel entspricht] und für diesem Bewertungsmonat eine Anpassung nach Produktbedingung 4 erfolgt]] [●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [an dem Tag, an dem eine Zahlung gemäß den Produktbedingungen erfolgt] [●] unter Bezugnahme auf [●¹⁸ (oder eine Nachfolgeseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]¹⁹ [●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; [und]

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer*-System (TARGET2) zur Verfügung steht] [●] [;].]

¹⁸ Relevante Seite einfügen.

¹⁹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Zinsberechnungsmethode**“ bezeichnet [die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinszeitraum, dividiert durch 360]²⁰ [die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinszeitraum dividiert durch 365 oder, falls ein Teil dieses Zinszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des betreffenden Zinszeitraums, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des betreffenden Zinszeitraums, dividiert durch 365]²¹ [•];]²²

„**Zinsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, in Bezug auf einen Zinszeitraum einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag entspricht:

$$[\text{Nominalbetrag} \times \text{Zinssatz} [\times \text{Zinsberechnungsmethode}]^{23}]$$

$$[\bullet];]$$

„**Zinssatz**“ bezeichnet [•] [(i) für den [•] [ersten] Zinszeitraum • %, und (ii) für den [•] [zweiten bis •] Zinszeitraum] einen Zinssatz, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Zinssatz entspricht:

$$[(\text{Referenzpreis}_{[\bullet]} [-3M] - \text{Referenzpreis}_{[\bullet]} [-15M]) / \text{Referenzpreis}_{[\bullet]} [-15M]] [\bullet],$$

wobei:

„**Referenzpreis**_[•] [-3M]“ bezeichnet den Referenzpreis für den [•] [dritten] Bewertungsmonat vor dem entsprechenden Zinszahlungstag; und

„**Referenzpreis**_[•] [-15M]“ bezeichnet den Referenzpreis für den [•] [fünfzehnten] Bewertungsmonat vor dem entsprechenden Zinszahlungstag

[•]

und der Zinssatz nicht kleiner Null sein kann.]

[einen Zinssatz, der durch die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen am Preisfeststellungstag bestimmt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.]

[Der indikative Zinssatz [am [Auflegungstag] [Ausgabetag]] beträgt •;]

„**Zinszahlungstag[e]**“ bezeichnet •;] [und]

„**Zinszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom [[Ausgabetag (einschließlich)] [•]] bis zum [ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] [•]²⁴.]

²⁰ Actual/360.

²¹ Actual/Actual.

²² Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

²³ Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

²⁴ Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht,
 - [(i)] die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag [entweder]
 - [(A)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b), sofern die Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde[oder]
 - [(B)] nach einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) oder
 - (C) nach einer Kündigung durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(d) oder]
 - [(ii)] die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag nach einer automatischen Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses gemäß der Produktbedingung 2(●), sofern die Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde] [und
 - [(ii)][(iii)] die Zahlung des Zinsbetrags an [jedem] [dem] Zinszahlungstag] zu verlangen.
- (b) Automatische Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- [(c)] Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung, die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden.
- (d) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) [nur zu ●] ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses] kündigen. Eine solche Kündigung hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.]
- [(●)] Vorzeitige Auszahlung. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. [Ein Vorzeitiges

Auszahlungsereignis setzt eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und/oder eine Kündigung durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(d) außer Kraft, wenn das Vorzeitige Auszahlungsereignis vor dem Fälligkeitstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eintritt.]]

- (●) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag [bzw. den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag] [(i)] für jedes Wertpapier, für das die Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers [bzw. (ii) für jedes Wertpapier, für das die Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto bzw. (iii) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(d) an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers].
- (●) Verzinsung. Auf die Wertpapiere fallen (i) bei automatischer Ausübung vom [letzten] Zinszahlungstag (einschließlich)[.] [bzw.] [(ii) bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber vom Ausübungstag (einschließlich)[.] [bzw.] (iii) bei Kündigung durch die Emittentin vom Kündigungstag der Emittentin (einschließlich)] [bzw. [(ii)][(iv)] bei automatischer Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses vom Tag des Eintritts des Vorzeitigen Auszahlungsereignisses (einschließlich)] keine Zinsen mehr an.

Dies gilt auch, falls die Zahlung eines Betrages wegen einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] verschoben wird. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (●) Zahlungstag. [Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag]²⁵ [Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag, es sei denn, ein solcher Zahlungstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in welchem Fall der Tag für die Zahlung der erste vorausgehende Zahlungstag ist]²⁶. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (●) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich. In der Bescheinigung ist:
 - (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den

²⁵ Im Fall von Geschäftstagekonvention „Following“.

²⁶ Im Fall von Geschäftstagekonvention „Modified Following“.

Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist, (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat, (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt, (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind, (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers, (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

[(•) Ausübungserklärung. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich. In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht,
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind,

- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen,
 - (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Zahlungsbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist,
 - (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person (wie in der Produktbedingung 2(●) definiert) oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt und
 - (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (●) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
 - (●) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2(●) angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.]

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an einem Tag, an dem eine Zahlung gemäß den Produktbedingungen zu erfolgen hat, eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Geschäftstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als Tag, an dem eine Zahlung gemäß den Produktbedingungen zu erfolgen hat, es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Geschäftstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich für die Zahlung bestimmte Tag gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Geschäftstagen als der Tag, an dem die Zahlung zu erfolgen hat (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]) und (ii)

legt die Berechnungsstelle den Auszahlungsbetrag [bzw. den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag] [bzw. den Zinsbetrag] fest.

- (b) „**Marktstörung**“ bezeichnet den Fall, dass im Hauptfinanzzentrum [der Referenzwährung oder] der Abrechnungswährung ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt wird.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Index sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) „**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich, oder
 - (ii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen, oder
 - (iii) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich

das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist, oder

- (iv) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden, oder
- (v) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt, oder
- (vi) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen, oder
- (vii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“), (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist, (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften, oder
- (viii) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar, oder
- (ix) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index notiert ist, bzw. des Landes, auf den sich der Index bezieht, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern][•].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN UND KÜNDIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM INDEX

- (a) Wird der Index
 - (i) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem nach Festlegung der Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder
 - (ii) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet (der „**Nachfolgeindex**“),
so gilt der Nachfolgesponsor als Index-Sponsor bzw. der Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor
 - (i) für oder vor [dem] [einem] Bewertungsmonat eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind) oder
 - (ii) den Index für [den] [einen] Bewertungsmonat nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht,

legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

Im Fall einer Änderung gemäß der Produktbedingung 4(b)(i) kann die Berechnungsstelle stattdessen auch den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index festlegen bzw. die Emittentin kann stattdessen die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

Im Fall, dass der Index gemäß der Produktbedingung 4(b)(ii) nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht wird, kann die Berechnungsstelle stattdessen auch einen anderen, dem ursprünglichen Bewertungsmonat vorhergehenden oder folgenden, Bewertungsmonat zur Festlegung des Referenzpreises festlegen.

- (c) Wenn der Index-Sponsor für oder vor [dem] [einem] Bewertungsmonat den Index oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt und es keinen Nachfolgeindex gibt, kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (d) Werden die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 4 gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“). *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Ein solcher Betrag darf nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten [Mindestrückzahlung] [•] [und •].]

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (e) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor.

- (f) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten *[Mindestrückzahlung][●][und ●]* an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (g) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Ein solcher Betrag darf nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung *[●]* *[und ●]*.]

Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von: (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen; oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“) [*; In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* ein solcher Betrag darf jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung [•] [und •]]. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag

bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers,

- (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen oder
- (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung [●] [und ●] an die Wertpapierinhaber zu leisten.]
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen [der Berechnungsstelle und] der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro,

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet, und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der

Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland] [●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland] [●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland,] [●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [KAPITALGESCHÜTZTE]²⁷ [TEILGESCHÜTZTE]²⁸ STRUKTURIERTE [QUANTO] ANLEIHEN
AUF EINEN REFERENZZINSSATZ

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]²⁹.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [den Referenzpreis am Preisfeststellungstag] [●];]

[„**Anfänglicher Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Preisfeststellungstag unter Bezugnahme auf [●³⁰ (oder eine Nachfolgeside) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]³¹ [●];]

[„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;]

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

[„**Ausübungserklärung**“ bezeichnet eine Erklärung gemäß der Produktbedingung 2;]

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]

²⁷ Im Fall, dass der Kapitalschutz 100 % entspricht oder darüber liegt.

²⁸ Im Fall, dass der Kapitalschutz unter 100 % liegt.

²⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

³⁰ Relevante Seite einfügen, die der Seite aus der Definition „Wechselkurs“ entsprechen sollte.

³¹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag [in der [Referenzwährung] [Abrechnungswährung]], der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \%]$$
$$[\text{Nominalbetrag} \times \bullet \%]$$

[•].

[Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)] [Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein und ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)];

[„**Barriere**“ bezeichnet •;]

„**Basiswert**“ bezeichnet [•] [EURIBOR] [LIBOR] [•], vorbehaltlich der Produktbedingung 3;

[„**Beobachtungstag**“ bezeichnet[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3,]³² •, bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet •;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3,]³³ •[, bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;]

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [[11 Uhr morgens [mitteleuropäischer Zeit]³⁴ [Londoner Zeit]³⁵] oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [•];

[„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet •;]

[„**Cap**“ bezeichnet •;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

³² Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht.

³³ Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht.

³⁴ Im Fall von EURIBOR.

³⁵ Im Fall von LIBOR.

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in •] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingung 3, [den Referenzpreis [am oder um den Bewertungszeitpunkt] an dem [letzten] Bewertungstag [,][bzw.] [dem Kündigungstag der Emittentin] [bzw. dem Vorzeitigen Auszahlungstag]] [•];]

[„**Endgültiger Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs an dem [letzten] Bewertungstag [,][bzw.] [dem Kündigungstag der Emittentin] [bzw. dem Vorzeitigen Auszahlungstag]] [•];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet •;

[„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet •;]

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist] [•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]³⁶

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Referenzwährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Referenzwährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht] [•];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet •;]

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

[„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet •;]

[„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3,]³⁷ den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der

³⁶ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

³⁷ Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht.

Produktbedingung 2(d) genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;]

„**Marktstörung**“ bezeichnet [jedes] [das] Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

[„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet •;]

[„**Maßgeblicher Beobachtungstag**“ bezeichnet[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3,]³⁸ •, bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;]

„**Nominalbetrag**“ bezeichnet •;

[„**Obere Barriere**“ bezeichnet •;]

[„**Obere Zinsbarriere**“ bezeichnet •;]

[„**Partizipationsfaktor**“ bezeichnet [•] [einen Partizipationsfaktor, der durch die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen am Preisfeststellungstag bestimmt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird[. Der indikative Partizipationsfaktor [am [Auflegungstag] [Ausgabetag]] beträgt •]];

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet •[. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag aufgrund einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt];³⁹]

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“), vorbehaltlich der Produktbedingung 3, den Basiswert [wie auf der [•-Seite • (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)] [•] [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [•] an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben;

Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als [dem] [einem] Bewertungstag [oder dem Kündigungstag der Emittentin] [oder dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [oder einem Beobachtungstag] eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend [•];

„**Referenzwährung**“ bezeichnet •;

³⁸ Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht.
³⁹ Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

„**Serie**“ bezeichnet ●;

[„**Summe der Zinsen**“ bezeichnet [die Summe aller in den vorhergehenden Zinszeiträumen gezahlten Zinsbeträge] [●];]

[„**Untere Barriere**“ bezeichnet ●;]

[„**Untere Zinsbarriere**“ bezeichnet ●;]

[„**Vorzeitiger Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag [in der [Referenzwährung] [Abrechnungswährung]], der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \%]$$

$$[\text{Nominalbetrag} \times \bullet \%]$$

[●].

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)] [Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein und ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)];]

[„**Vorzeitiger Auszahlungslevel**“ bezeichnet ●;]

[„**Vorzeitiger Auszahlungstag**“ bezeichnet den Tag, an dem das Vorzeitige Auszahlungsereignis eintritt;]

[„**Vorzeitiges Auszahlungsereignis**“ bezeichnet [in Bezug auf einen [Handelstag] [Beobachtungstag] den Fall, dass der Referenzpreis [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem solchen Tag [höher als] [niedriger als] [der Vorzeitige Auszahlungslevel ist] [oder] [dem Vorzeitigen Auszahlungslevel entspricht] [, wobei ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis allerdings nicht vorliegt, wenn der Referenzpreis an einem [Handelstag][Beobachtungstag] [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [höher als] [niedriger als] [der Vorzeitige Auszahlungslevel ist] [oder] [dem Vorzeitigen Auszahlungslevel entspricht] und der Referenzpreis gemäß Produktbedingung 3 festgelegt wird [oder zu diesem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle, welche nach billigem Ermessen zu treffen ist, eine Marktstörung in Schwellenländern vorliegt]] [●];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Handelstag] [am [letzten] Bewertungstag] [,][bzw.] [am Kündigungstag der Emittentin] [,][bzw.] [am Beobachtungstag] [bzw. am Vorzeitigen

Auszahlungstag] unter Bezugnahme auf [●⁴⁰ (oder eine Nachfolgeside) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁴¹ [●];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet ●;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet ● und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht] [●];]

[„**Zinsberechnungsmethode**“ bezeichnet [die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinszeitraum, dividiert durch 360]⁴² [die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinszeitraum dividiert durch 365 oder, falls ein Teil dieses Zinszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des betreffenden Zinszeitraums, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des betreffenden Zinszeitraums, dividiert durch 365]⁴³ [●];]⁴⁴

[„**Zinsbetrag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Zinszeitraum einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag entspricht:

$$[\text{Nominalbetrag} \times \text{Zinssatz} [\times \text{Zinsberechnungsmethode}]^{45}]$$

[●];]

[„**Zinssatz**“ bezeichnet [den Basiswert [zuzüglich ●] [abzüglich ●]] [einen Zinssatz, der durch die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen am Preisfeststellungstag bestimmt und den

⁴⁰ Relevante Seite einfügen.

⁴¹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁴² Actual/360.

⁴³ Actual/Actual.

⁴⁴ Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

⁴⁵ Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird[. Der indikative Zinssatz [am [Auflegungstag] [Ausgabetag]] beträgt •][•]; [und]]

[„**Zinszahlungstag[e]**“ bezeichnet [•]⁴⁶ [den • Geschäftstag nach [dem] [einem] [Maßgeblichen Beobachtungstag] [Beobachtungstag]]]; [und][.]]

[„**Zinszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom [[Ausgabetag (einschließlich)] [•]] bis zum [ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] [•]⁴⁷.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht,

[(i)] die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag [entweder]

[(A)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b), sofern die Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde[oder]

[(B)] nach einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) oder

[(C)] nach einer Kündigung durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(d) [oder]]

[(ii)] die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag nach einer automatischen Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses gemäß der Produktbedingung 2(•), sofern die Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde] [und

[(ii)][(iii)] die Zahlung des Zinsbetrags an [jedem] [dem] Zinszahlungstag] zu verlangen.

(b) Automatische Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.

[(c)] Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung, die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden.

⁴⁶ Nicht „Fälligkeitstag“ als letzten Zinszahlungstag angeben.

⁴⁷ Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

- (d) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) [zu jedem Geschäftstag] [nur [zu dem] [zu einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses] kündigen. Eine solche Kündigung hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.]
- [(•) Vorzeitige Auszahlung. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen.[Ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis setzt eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und/oder eine Kündigung durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(d) außer Kraft, wenn das Vorzeitige Auszahlungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eintritt.]]
- (•) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag [bzw. den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag] [(i) für jedes Wertpapier, für das die Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers [bzw. (ii) für jedes Wertpapier, für das die Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto bzw. (iii) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(d) an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers].
- (•) Verzinsung. Auf die Wertpapiere fallen (i) bei automatischer Ausübung vom [letzten] Zinszahlungstag (einschließlich)[,][bzw.] [(ii) bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber vom Ausübungstag (einschließlich)[,][bzw.] (iii) bei Kündigung durch die Emittentin vom Kündigungstag der Emittentin (einschließlich)] [bzw.] [[(i)][(iv)] bei automatischer Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses vom Tag des Eintritts des Vorzeitigen Auszahlungsereignisses (einschließlich)] keine Zinsen mehr an.
- [Dies gilt auch, falls die Zahlung eines Betrages wegen einer Marktstörung in Schwellenländern verschoben wird.] Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (•) Zahlungstag. [Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag]⁴⁸ [Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag, es sei denn, ein solcher Zahlungstag fällt in den nächsten

⁴⁸

Im Fall von Geschäftstagekonvention „Following“.

Kalendermonat; in welchem Fall der Tag für die Zahlung der erste vorausgehende Zahlungstag ist]⁴⁹. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

- (●) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich. In der Bescheinigung ist:
 - (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist, (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat, (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt, (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind, (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers, (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden und

⁴⁹

Im Fall von Geschäftstagekonvention „Modified Following“.

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

- [(•) Ausübungserklärung. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich. In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht,
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind,
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen,
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist,
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person (wie in der Produktbedingung 2(•) definiert) oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt und
- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

- (•) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.

- (•) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2(•) angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.]

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an [dem] [einem] Bewertungstag [,][bzw.] [dem Kündigungstag der Emittentin] [bzw. einem Beobachtungstag] eine Marktstörung eingetreten ist, wird die Berechnungsstelle [●] [von jeder Referenzbank (wie nachstehend definiert) eine Kursangabe für den Basiswert anfordern. Sollten mindestens zwei Kursangaben abgegeben werden, wird der relevante Basiswert der arithmetische Mittelwert dieser Kursangaben sein. Sollte es nicht möglich sein, von mindestens zwei Referenzbanken Kursangaben für den Basiswert zu erhalten, wird die Berechnungsstelle den Basiswert nach ihrem billigen Ermessen festlegen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen.]⁵⁰

„**Marktstörung**“ bezeichnet den Fall, dass der Basiswert auf der betreffenden Seite am betreffenden Zeitpunkt und Tag nicht veröffentlicht wird.

„**Referenzbank**“ bezeichnet [jede von [vier] [●] Großbanken, deren Hauptniederlassung in [der Euro-Zone]⁵¹ [London]⁵² ist und die üblicherweise im [Euro-Interbankengeschäft]⁵³ [Londoner Interbankengeschäft]⁵⁴ Kurse für den Basiswert angeben] [●];

[Falls der Basiswert sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (b) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an [dem] [einem] Bewertungstag [,][bzw.] [dem Kündigungstag der Emittentin] [bzw. einem Beobachtungstag] eine Marktstörung in Schwellenländern eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung in Schwellenländern vorliegt, als [der] [ein] Bewertungstag [,][bzw.] [der Kündigungstag der Emittentin] [bzw. ein Beobachtungstag], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich [der] [ein] Bewertungstag [,][bzw.] [der Kündigungstag der Emittentin] [bzw. ein Beobachtungstag] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung in Schwellenländern eingetreten wäre), eine Marktstörung in Schwellenländern vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als [der] [ein] Bewertungstag [,][bzw.] [der Kündigungstag der Emittentin] [bzw. ein Beobachtungstag] (ungeachtet der Marktstörung in Schwellenländern) und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

⁵⁰ Im Fall von EURIBOR und LIBOR.

⁵¹ Im Fall von EURIBOR.

⁵² Im Fall von LIBOR.

⁵³ Im Fall von EURIBOR.

⁵⁴ Im Fall von LIBOR.

„Marktstörung in Schwellenländern“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt, oder
- (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich, oder
- (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen, oder
- (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist, oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt, oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen, oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Basiswert beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“), (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist, (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung und die Referenzwährung, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche)

Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Ein solcher Betrag darf nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung [●] [und ●].] Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

5. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „Absicherungsstörung“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf den Basiswert bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Basiswert beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein **„Maßgebliches Absicherungsgeschäft“**) auswirkt oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der **„Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung“**) [*; In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* ein solcher Betrag darf jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung [•] [und •]].

Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers,

- (ii) den Basiswert durch einen anderen gleichwertigen Basiswert zu ersetzen oder
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung [•] [und •] an die Wertpapierinhaber zu leisten.]
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen [der Berechnungsstelle und] der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

6. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[7. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro

geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro,

- (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet, und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 7(a) und/oder der Produktbedingung 7(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 7 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[7][8]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland] [●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland] [●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland,][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[8][9]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [KAPITALGESCHÜTZTE]⁵⁵ [TEILGESCHÜTZTE]⁵⁶ STRUKTURIERTE [QUANTO] ANLEIHEN
AUF INDIZES

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]⁵⁷.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet ●;

[„**Anfänglicher Referenzpreis**“ bezeichnet [den Referenzpreis am Preisfeststellungstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4] [●];]

[„**Anfänglicher Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] am Preisfeststellungstag unter Bezugnahme auf [●⁵⁸ (oder eine Nachfolgeside)] festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁵⁹ [●];]

[„**Auflegungstag**“ bezeichnet ●;]

„**Ausgabetag**“ bezeichnet ●;

[„**Ausübungserklärung**“ bezeichnet eine Erklärung gemäß der Produktbedingung 2;]

„**Ausübungstag**“ bezeichnet ● oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

[„**Ausübungszeitpunkt**“ bezeichnet ●;]

⁵⁵ Im Fall, dass der Kapitalschutz 100 % entspricht oder darüber liegt.

⁵⁶ Im Fall, dass der Kapitalschutz unter 100 % liegt.

⁵⁷ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

⁵⁸ Relevante Seite einfügen, die der Seite aus der Definition „Wechselkurs“ entsprechen sollte.

⁵⁹ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag [der als Geldbetrag in der [Referenzwährung] [Abrechnungswährung] gilt und][,] der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \%]$$
$$[\text{Nominalbetrag} \times \bullet \%]$$
$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \% + \text{Wertentwicklung des Index}]$$
$$[\text{Nominalbetrag} \times \bullet \% + \text{Wertentwicklung des Index}]$$
$$[\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Auszahlungsbetrag ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)] [Der Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein und ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)];

„**Barriere**“ bezeichnet $\bullet$, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Beobachtungstag**“ bezeichnet[, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3,] $\bullet$, bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;]

„**Beobachtungszeitraum**“ bezeichnet $\bullet$;]

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet $\bullet$, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, $\bullet$ [, bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag];

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet [den Zeitpunkt, zu dem der Index-Sponsor den [Schlussstand] $\bullet$] des Index berechnet, oder einen anderen Zeitpunkt, der von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen festgelegt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] $\bullet$];

„**Bezugsverhältnis**“ bezeichnet $\bullet$, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Börse**“ bezeichnet [jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem, der bzw. dem der Index-Sponsor zur Berechnung des Index die Kurse der Indexbestandteile entnimmt, oder jeden Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Kursnotierungssystems] $\bullet$];

[„**Cap**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

„**Clearingstelle**“ bezeichnet ●;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in ●] handelt;

[„**Endgültiger Referenzpreis**“ bezeichnet, vorbehaltlich der Produktbedingungen 3 und 4, [den Referenzpreis [am oder um den Bewertungszeitpunkt] an dem [letzten] Bewertungstag [],[bzw.] [dem Kündigungstag der Emittentin] [],[bzw.] [dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]] [●];]

[„**Endgültiger Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs an dem [letzten] Bewertungstag [],[bzw.] [dem Kündigungstag der Emittentin] [],[bzw.] [dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index]] [●];]

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet ●;

[„**Früheste Kündigungsmöglichkeit der Emittentin**“ bezeichnet ●;]

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in ● abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist] [●];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁶⁰

„**Handelstag**“ bezeichnet [einen Tag, an dem der Index-Sponsor gemäß den Indexregeln den Schlussstand des Index berechnen und veröffentlichen sollte] [●];

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

[„**Höchstbetrag**“ bezeichnet ●;]

„**Index**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Indexbestandteile**“ bezeichnet [die Wertpapiere oder anderen Finanzinstrumente, aus denen sich der Index zusammensetzt] [●], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;

„**Index-Sponsor**“ bezeichnet [die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der (i) für die Festlegung und Überprüfung der Indexregeln und -verfahren sowie der Berechnungsmethoden und etwaiger Anpassungen hinsichtlich des Index verantwortlich ist und (ii) (selbst oder durch einen Beauftragten) den Indexstand regelmäßig an jedem Handelstag veröffentlicht] [●], wobei Bezugnahmen auf den Index-Sponsor auch als Bezugnahmen auf sämtliche Nachfolger des Index-Sponsors gemäß der Produktbedingung 4 gelten;

⁶⁰ Im Fall von in einer Globalurkunde verbriefen Wertpapieren.

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

[„**Kündigungsfrist der Emittentin**“ bezeichnet ●;]

[„**Kündigungstag der Emittentin**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, der von der Emittentin in ihrer Mitteilung gemäß der Produktbedingung 2(d) genannt wird bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;]

„**Marktstörung**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung angegeben ist;

[„**Marktstörung in Schwellenländern**“ bezeichnet jedes Ereignis, das in der Produktbedingung 3 als Marktstörung in Schwellenländern angegeben ist;]

„**Maßgebliche Anzahl von Handelstagen**“ bezeichnet ●;

[„**Maßgeblicher Beobachtungstag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, ●, bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;]

„**Nominalbetrag**“ bezeichnet ●;

[„**Obere Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

[„**Obere Zinsbarriere**“ bezeichnet ●;]

[„**Partizipationsfaktor**“ bezeichnet [●] [einen Partizipationsfaktor, der durch die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen am Preisfeststellungstag bestimmt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird[. Der indikative Partizipationsfaktor [am [Auflegungstag] [Ausgabetag]] beträgt ●];]

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet ●[. Für den Fall, dass die Emittentin festlegt, dass an diesem Tag aufgrund einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] eine wirtschaftlich angemessene Preisfeststellung (die „**Preisfeststellung**“) nicht möglich ist, wird der Preisfeststellungstag auf denjenigen Tag verschoben, an dem die Emittentin festlegt, dass eine Preisfeststellung möglich ist. Jegliche Festlegungen der Emittentin in Bezug auf

den Preisfeststellungstag werden nach billigem Ermessen getroffen und werden den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt;^{61]}

[„**Referenzbank**“ bezeichnet [jede von [vier] [●] Großbanken, deren Hauptniederlassung in [der Euro-Zone]⁶² [London]⁶³ ist und die üblicherweise im [Euro-Interbankengeschäft]⁶⁴ [Londoner Interbankengeschäft]⁶⁵ Kurse für den Zinssatz angeben] [●];]

„**Referenzpreis**“ bezeichnet in Bezug auf einen Tag (ein „**Referenztag**“) und vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4, einen Betrag [in der [Referenzwährung] [Abrechnungswährung]] in Höhe des Indexstandes wie auf der [●-Seite ● (oder einer diese Seite ersetzenden Seite)] [●] [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [●] an einem solchen Referenztag veröffentlicht, wobei etwaige nachträglich veröffentlichte Berichtigungen unberücksichtigt bleiben. Falls ein solcher Indexstand nicht veröffentlicht wurde und eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] nicht eingetreten ist bzw. nicht andauert, bezeichnet der Referenzpreis einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] an einem solchen Referenztag nach billigem Ermessen festgelegten Indexstand entspricht und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird.

[Falls ein Indexbestandteil an [dem] [einem] Bewertungstag [oder an dem Kündigungstag der Emittentin] [oder an dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [oder an einem Beobachtungstag] [oder an dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] „limit up“ oder „limit down“ an der Börse schließt, wird der Indexstand für einen solchen Bewertungstag [oder den Kündigungstag der Emittentin] [oder den Vorzeitigen Auszahlungstag] [oder den Beobachtungstag] [oder den Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nach billigem Ermessen angepasst, um den ersten darauf folgenden non-limit Schlusspreis des betreffenden Indexbestandteils an der Börse widerzuspiegeln.]⁶⁶

Falls eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] an einem anderen Referenztag als [dem] [einem] Bewertungstag [oder dem Kündigungstag der Emittentin] [oder dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [oder einem Beobachtungstag] [oder dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eintritt, gilt die Produktbedingung 3 in Bezug auf diesen Referenztag entsprechend;

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet ●;]

[„**Referenzzinssatz**“ bezeichnet [●] [EURIBOR] [LIBOR] [●], wie auf der Seite ● (oder einer

⁶¹ Im Fall, dass der Preisfeststellungstag am oder nach dem Ausgabetag liegt.

⁶² Im Fall von EURIBOR.

⁶³ Im Fall von LIBOR.

⁶⁴ Im Fall von EURIBOR.

⁶⁵ Im Fall von LIBOR.

⁶⁶ Im Fall von Wertpapieren, bei denen es sich bei jedem Indexbestandteil um einen Terminkontrakt auf Rohstoffe handelt.

Nachfolgeseite) am oder um [11 Uhr morgens [mitteleuropäischer Zeit]⁶⁷ [Londoner Zeit]⁶⁸] [●]
[zwei [Zahlungstage]⁶⁹ [Referenzzinstage]⁷⁰ vor dem Beginn des betreffenden
Zinszeitraums]⁷¹ [●] angegeben.

Falls der Referenzzinssatz auf der betreffenden Seite am betreffenden Zeitpunkt und Tag
nicht veröffentlicht sein sollte, wird die Berechnungsstelle [●] [von jeder Referenzbank eine
Kursangabe für den Referenzzinssatz anfordern. Sollten mindestens zwei Kursangaben
abgegeben werden, wird der relevante Referenzzinssatz der arithmetische Mittelwert dieser
Kursangaben sein. Sollte es nicht möglich sein, von mindestens zwei Referenzbanken
Kursangaben für den Referenzzinssatz zu erhalten, wird die Berechnungsstelle den
Referenzzinssatz nach ihrem billigen Ermessen festlegen und den Wertpapierinhabern
gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen.]⁷²

[Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3
gegebenenfalls getroffene Festlegungen für den Referenzzinssatz mit] [●];]⁷³

[„**Referenzzinstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen),
an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der
Referenzwährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in
Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Referenzwährung um Euro
handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement
Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht] [●];]⁷⁴

„**Serie**“ bezeichnet ●;

[„**Summe der Zinsen**“ bezeichnet [die Summe aller in den vorhergehenden Zinszeiträumen
gezahlten Zinsbeträge] [●];]

[„**Untere Barriere**“ bezeichnet ●, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der
Produktbedingung 4;]

[„**Untere Zinsbarriere**“ bezeichnet ●;]

[„**Vorzeitiger Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der
Produktbedingung 4, einen Betrag [der als Geldbetrag in der [Referenzwährung]
[Abrechnungswährung] gilt und][.] der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden
Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

⁶⁷ Im Fall von EURIBOR.

⁶⁸ Im Fall von LIBOR.

⁶⁹ Im Fall, dass die dem Referenzzinssatz zugrundeliegende Währung der Abrechnungswährung entspricht.

⁷⁰ Im Fall, dass die dem Referenzzinssatz zugrundeliegende Währung nicht der Abrechnungswährung entspricht.

⁷¹ Im Fall von EURIBOR und LIBOR.

⁷² Im Fall von EURIBOR und LIBOR.

⁷³ Im Fall, dass der Zinssatz ein Referenzzinssatz ist.

⁷⁴ Im Fall, dass die dem Referenzzinssatz zugrundeliegende Währung nicht der Abrechnungswährung entspricht.

[Nominalbetrag x 100 %]

[Nominalbetrag x • %]

[Nominalbetrag x 100 % + Wertentwicklung des Index]

[Nominalbetrag x • % + Wertentwicklung des Index]

[•].

[Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein. Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag ist zu dem Wechselkurs in die Abrechnungswährung umzurechnen, wobei das Ergebnis gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden ist (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)] [Der Vorzeitige Auszahlungsbetrag kann nicht kleiner Null sein und ist gegebenenfalls in der Abrechnungswährung auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)];]

[„**Vorzeitiger Auszahlungslevel**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der Produktbedingung 4;]

[„**Vorzeitiger Auszahlungstag**“ bezeichnet den Tag, an dem das Vorzeitige Auszahlungsereignis eintritt;]

[„**Vorzeitiger Beendigungstag des Index**“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß der Produktbedingung 3, den Tag, an dem das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index eintritt, bzw., sofern dieser Tag kein Handelstag ist, den nächstfolgenden Handelstag;]

[„**Vorzeitiges Auszahlungsereignis**“ bezeichnet [in Bezug auf einen [Handelstag] [Beobachtungstag] den Fall, dass der Referenzpreis [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [zu irgendeinem Zeitpunkt] an einem solchen Tag [höher als] [niedriger als] [der Vorzeitige Auszahlungslevel ist] [oder] [dem Vorzeitigen Auszahlungslevel entspricht] [, wobei ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis allerdings nicht vorliegt, wenn der Referenzpreis an einem [Handelstag] [Beobachtungstag] [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [höher als] [niedriger als] [der Vorzeitige Auszahlungslevel ist] [oder] [dem Vorzeitigen Auszahlungslevel entspricht] und zu diesem Zeitpunkt nach Festlegung der Berechnungsstelle, welche nach billigem Ermessen zu treffen ist, eine Marktstörung [oder eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt]] [•];]

[„**Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index**“ bezeichnet [den Eintritt eines Ereignisses, wonach die Gesamtanzahl der im Index enthaltenen Indexbestandteile unter die Mindestanzahl der Indexbestandteile fällt, die in der den Produktbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung angegeben ist] [•];]

[„**Wechselkurs**“ bezeichnet [den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle [am oder um den Bewertungszeitpunkt] [am Handelstag] [am [letzten] Bewertungstag] [,][bzw.] [am Kündigungstag der Emittentin]

[,][bzw.] [am Beobachtungstag] [,][bzw.] [am Vorzeitigen Auszahlungstag] [bzw. am Vorzeitigen Beendigungstag des Index] unter Bezugnahme auf [•⁷⁵ (oder eine Nachfolgesseite) festgelegt wird bzw., falls der Wechselkurs an diesem Tag nicht auf dieser Seite veröffentlicht wird, den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Wechselkurs, der den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird] [solche Quellen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu dem jeweiligen Zeitpunkt als zweckmäßig erachtet und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilt, festgelegt wird]] [einen festen Wechselkurs, wobei eine Einheit in der Referenzwährung einer Einheit in der Abrechnungswährung entspricht]⁷⁶ [•];]

[„**Wertentwicklung des Index**“ bezeichnet einen Betrag [in der [Referenzwährung] [Abrechnungswährung]], der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird:

$$[\text{Endgültiger Referenzpreis} / \text{Anfänglicher Referenzpreis} - 1:] [\bullet]$$

„**Wertpapiere**“ bezeichnet •;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet • und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle;

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht] [•];

[„**Zinsberechnungsmethode**“ bezeichnet [die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinszeitraum, dividiert durch 360]⁷⁷ [die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinszeitraum dividiert durch 365 oder, falls ein Teil dieses Zinszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des betreffenden Zinszeitraums, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des betreffenden Zinszeitraums, dividiert durch 365]⁷⁸ [•];]⁷⁹

[„**Zinsbetrag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Zinszeitraum einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag entspricht:

⁷⁵ Relevante Seite einfügen.

⁷⁶ Im Fall von Quanto Wertpapieren.

⁷⁷ Actual/360.

⁷⁸ Actual/Actual.

⁷⁹ Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

[Nominalbetrag x Zinssatz [x Zinsberechnungsmethode]⁸⁰]

[•];]

„**Zinssatz**“ bezeichnet [den Referenzzinssatz [zuzüglich •] [abzüglich •]] [einen Zinssatz, der durch die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen am Preisfeststellungstag bestimmt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird]. Der indikative Zinssatz [am [Auflegungstag] [Ausgabetag]] beträgt •]] [•];]

„**Zinszahlungstag[e]**“ bezeichnet [•]⁸¹ [den • Geschäftstag nach [dem] [einem] [Maßgeblichen Beobachtungstag] [Beobachtungstag]];]

„**Zinszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom [[Ausgabetag (einschließlich)] [•]] bis zum [ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] [•]⁸²;] [und]

„**Zugehörige Börse**“ bezeichnet jede Börse bzw. jedes Kursnotierungssystem für Optionen bzw. Terminkontrakte, an der bzw. in dem Optionen oder Terminkontrakte oder sonstige Derivatkontrakte auf den Index gehandelt werden.

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

(a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht,

[(i)] die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag [entweder]

[(A)] nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b), sofern die Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde[oder]

[(B)] nach einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) oder

(C) nach einer Kündigung durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(d)[oder]]

[[(B)] [(D)]] nach einer automatischen Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index gemäß der Produktbedingung 5(b), sofern die Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde[oder]]

⁸⁰ Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

⁸¹ Nicht „Fälligkeitstag“ als letzten Zinszahlungstag angeben.

⁸² Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

- [(ii) die Zahlung des Vorzeitigen Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag nach einer automatischen Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses gemäß der Produktbedingung 2(●), sofern die Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde] [und
 - [(ii)][(iii)] die Zahlung des Zinsbetrags an [jedem] [dem] Zinszahlungstag] zu verlangen.
- (b) Automatische Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- [(c) Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Die Wertpapiere können durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungserklärung, die der Hauptzahlstelle vor dem Ausübungszeitpunkt am Ausübungstag zugehen muss, durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden.
- (d) Kündigung durch die Emittentin. Die Emittentin kann die Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern insgesamt (aber nicht teilweise) [zu jedem Geschäftstag] [nur [zu dem] [zu einem] [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] ab der Frühesten Kündigungsmöglichkeit der Emittentin (einschließlich) unter Einhaltung der Kündigungsfrist der Emittentin vorbehaltlich einer wirksamen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(c) [oder eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses] [oder eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index] kündigen. Eine solche Kündigung hat gemäß den Bestimmungen in der Allgemeinen Bedingung 3 unter Angabe des Kündigungstags der Emittentin zu erfolgen.]
- [(●) Vorzeitige Auszahlung. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. [Ein Vorzeitiges Auszahlungsereignis setzt eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und/oder eine Kündigung durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(d) außer Kraft, wenn das Vorzeitige Auszahlungsereignis vor dem [letzten] Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin eintritt.]]
- (●) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag [bzw. den Vorzeitigen Auszahlungsbetrag] [(i)] für jedes Wertpapier, für das die Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers [bzw. (ii) für jedes Wertpapier, für das die Ausübungserklärung eingereicht wurde, auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto bzw. (iii) im Fall einer Kündigung durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(d) an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers].
- (●) Verzinsung. Auf die Wertpapiere fallen (i) bei automatischer Ausübung vom [letzten] Zinszahlungstag (einschließlich)[,][bzw.] [(ii) bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber vom Ausübungstag (einschließlich)[,][bzw.] (iii) bei Kündigung

durch die Emittentin vom Kündigungstag der Emittentin (einschließlich) [„bzw.“] [(ii)][(iv)] bei automatischer Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index vom Tag des Eintritts des Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index (einschließlich) [bzw. [(•)] bei automatischer Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses vom Tag des Eintritts des Vorzeitigen Auszahlungsereignisses (einschließlich)] keine Zinsen mehr an.

Dies gilt auch, falls die Zahlung eines Betrages wegen einer Marktstörung [oder einer Marktstörung in Schwellenländern] verschoben wird. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- (•) Zahlungstag. [Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag]⁸³ [Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag, es sei denn, ein solcher Zahlungstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in welchem Fall der Tag für die Zahlung der erste vorausgehende Zahlungstag ist]⁸⁴. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.
- (•) Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich. In der Bescheinigung ist:
 - (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist, (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat, (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt, (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind, (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter,

⁸³ Im Fall von Geschäftstagekonvention „Following“.

⁸⁴ Im Fall von Geschäftstagekonvention „Modified Following“.

leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers, (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist, oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

- [(•) Ausübungserklärung. Der Ausübungserklärungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich. In der Ausübungserklärung ist:

- (i) die Anzahl der Wertpapiere anzugeben, auf die sie sich bezieht,
- (ii) die Nummer des Kontos anzugeben, von dem die Wertpapiere abzubuchen sind,
- (iii) die Hauptzahlstelle unwiderruflich anzuweisen und zu ermächtigen, diese Wertpapiere von dem vorgenannten Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag abzubuchen,
- (iv) die Nummer des Kontos anzugeben, dem der gegebenenfalls zu zahlende Auszahlungsbetrag für diese Wertpapiere gutzuschreiben ist,
- (v) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Ausübungserklärung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Ausübungserklärung abgegeben wird, um eine US-Person (wie in der Produktbedingung 2(•) definiert) oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt und

- (vi) der Vorlage dieser Ausübungserklärung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.
- (●) Nachweis. Bei jeder Ausübungserklärung muss der betreffende Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle seine Inhaberschaft bezüglich der betreffenden Wertpapiere nachweisen.
- (●) Feststellungen. Wird eine Ausübungserklärung nicht ordnungsgemäß auf die oben beschriebene Art und Weise ausgefüllt oder bis zu dem in der Produktbedingung 2(●) angegebenen Zeitpunkt eingereicht, so wird sie, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, als ungültig behandelt. Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Ausübungserklärung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen. Wird eine solche Ausübungserklärung nachträglich vollständig berichtigt, so gilt sie als neue Ausübungserklärung, die erst zum Zeitpunkt des Zugangs der berichtigten Ausübungserklärung an die Hauptzahlstelle als übermittelt gilt.]

3. MARKTSTÖRUNG

- (a) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle an [dem] [einem] Bewertungstag [,][bzw.] [dem Kündigungstag der Emittentin] [,][bzw.] [einem Beobachtungstag] [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten ist, gilt der nächstfolgende Handelstag, an dem nach Festlegung der Berechnungsstelle keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt, als [der] [ein] Bewertungstag [,][bzw.] [der Kündigungstag der Emittentin] [,][bzw.] [ein Beobachtungstag] [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index], es sei denn, dass nach Festlegung der Berechnungsstelle an jedem Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen, die unmittelbar auf den Tag folgen, der ursprünglich [der] [ein] Bewertungstag [,][bzw.] [der Kündigungstag der Emittentin] [,][bzw.] [ein Beobachtungstag] [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] gewesen wäre (wenn keine Marktstörung [bzw. keine Marktstörung in Schwellenländern] eingetreten wäre), eine Marktstörung [bzw. eine Marktstörung in Schwellenländern] vorliegt. In diesem Fall (i) gilt der letzte Tag der Maßgeblichen Anzahl von Handelstagen als [der] [ein] Bewertungstag [,][bzw.] [der Kündigungstag der Emittentin] [,][bzw.] [ein Beobachtungstag] [bzw. der Vorzeitige Beendigungstag des Index] (ungeachtet der Marktstörung [bzw. der Marktstörung in Schwellenländern]) und (ii) legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest.

Begründet die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] gleichzeitig ein Anpassungsereignis gemäß der Produktbedingung 4 und nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß der Produktbedingung 4 vor, finden die Vorschriften über die Marktstörung [bzw. die Marktstörung in Schwellenländern] ab

dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung keine Anwendung auf dieses Ereignis.

(b) „**Marktstörung**“ bezeichnet die folgenden Ereignisse:

- (i) Moratorium. In dem Land, in dem sich eine Börse oder eine Zugehörige Börse befindet, wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt oder
- (ii) Handelsbeschränkung. An einem Handelstag wird der Handel während der letzten Stunde vor dem offiziellen Handelsschluss an einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ausgesetzt oder beschränkt (aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der betreffenden Börse gesetzten Obergrenzen erreicht oder überschritten werden, oder aus anderen Gründen):
 - (A) an einer Börse für Indexbestandteile, die mindestens 20 % des Indexstandes (wie von der Berechnungsstelle festgelegt) ausmachen, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Um festzulegen, ob es sich um eine wesentliche Aussetzung oder Beschränkung handelt, wird bei einer Aussetzung oder Beschränkung des Handels in Bezug auf einen Indexbestandteil der jeweilige prozentuale Anteil des betreffenden Indexbestandteils am Indexstand anhand eines Vergleichs (x) des auf den betreffenden Indexbestandteil entfallenden Teils des Indexstandes mit (y) dem Gesamtindexstand jeweils unmittelbar vor Eintritt der Aussetzung oder Beschränkung ermittelt oder
 - (B) an einer Zugehörigen Börse in Options- oder Terminkontrakten oder sonstigen Derivatkontrakten auf den Index, wenn eine solche Aussetzung oder Beschränkung nach Festlegung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

In jedem Fall stellt eine Beschränkung der Zeiten und der Anzahl der Tage des Handels keine Marktstörung dar, wenn sie Folge einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten einer Börse oder einer Zugehörigen Börse ist, wohingegen eine Beschränkung des Handels, die im Laufe des Tages aufgrund von Kursbewegungen auferlegt wird, die anderenfalls dazu geführt hätten, dass die von einer Börse oder einer Zugehörigen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten worden wären, nach Festlegung durch die Berechnungsstelle eine Marktstörung darstellen kann.

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen einfügen]

[Falls der Index oder ein Indexbestandteil sich auf ein Schwellenland oder mehrere Schwellenländer bezieht, einfügen:

- (c) **„Marktstörung in Schwellenländern“** bezeichnet die folgenden Ereignisse:
- (i) Moratorium. Im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert) wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt, oder
 - (ii) Quellenstörung des Wechselkurses. Die Einholung des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (wie nachstehend definiert), sofern relevant, ist im Interbankenmarkt zu einem relevanten Tag unmöglich, oder
 - (iii) Verzug staatlicher Stellen. In Bezug auf Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, die durch eine Staatliche Stelle (wie nachstehend definiert) begeben, eingegangen bzw. abgegeben wurden, tritt ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis (gleich welcher Art) ein, u. a. (A) eine nicht fristgerecht geleistete Zahlung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen in voller Höhe (ohne Berücksichtigung etwaiger Nachfristen) auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien, (B) ein verhängtes bzw. erklärtes Moratorium, ein Stillhalteabkommen, ein Verzicht oder eine Stundung, Nichtanerkennung oder Umschuldung von fälligen Kapitalbeträgen, Zinsen oder sonstigen Beträgen auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien oder (C) die Ergänzung oder Änderung der Zahlungsbedingungen für fällige Kapitalbeträge, Zinsen oder sonstige Beträge auf solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien ohne die Zustimmung sämtlicher Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit. Die Festlegung, dass ein Verzug, ein Kündigungsgrund oder ein sonstiger vergleichbarer Umstand bzw. ein sonstiges vergleichbares Ereignis vorliegt bzw. eingetreten ist, ist ohne Rücksicht auf eine fehlende bzw. angeblich fehlende Befugnis oder Fähigkeit der betreffenden Staatlichen Stelle zu treffen, solche Wertpapiere, Geldverbindlichkeiten oder Garantien zu begeben, einzugehen bzw. zu übernehmen, oder
 - (iv) Fehlende Konvertierbarkeit/Übertragbarkeit. Es tritt ein Ereignis ein, das es (A) allgemein unmöglich werden lässt, die Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) auf eine übliche gesetzlich zulässige Weise der Konvertierung im Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung umzutauschen, oder (B) allgemein unmöglich werden lässt, Beträge in der Maßgeblichen Währung von Konten in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, auf Konten zu überweisen, die außerhalb dieses Landes geführt werden, zwischen Konten

innerhalb dieses Landes oder an eine Partei zu überweisen, die in diesem Land nicht ansässig ist, oder

- (v) Verstaatlichung. Eine Staatliche Stelle nimmt eine Enteignung, Einziehung, Beschlagnahme oder Verstaatlichung vor oder ergreift eine sonstige Maßnahme, infolge derer der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) in dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, sämtliche Vermögenswerte oder ein wesentlicher Teil davon entzogen werden, oder
- (vi) Illiquidität. Es ist nicht möglich, einen festen Kurs für den Wechselkurs der Maßgeblichen Währung (sofern relevant) für einen Betrag einzuholen, den die Emittentin nach ihrer Festlegung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren benötigt, oder
- (vii) Änderung des Rechts. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Änderung des Rechts, die geeignet ist, die Eigentumsverhältnisse und/oder die Übertragbarkeit von Beträgen in der Maßgeblichen Währung zu beeinflussen, oder
- (viii) Auferlegung von Steuern/Abgaben. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, kommt es zu einer Auferlegung von Steuern und/oder Abgaben mit Strafcharakter in Bezug auf (A) Geschäfte (einschließlich derivativer Geschäfte) bezogen auf die Maßgebliche Währung oder Geschäfte, die auf die Maßgebliche Währung lauten und sich auf den Index oder einen Indexbestandteil beziehen (die „**Maßgeblichen Geschäfte**“), (B) Konten, auf denen die Maßgeblichen Geschäfte verbucht werden oder auf denen eine Verbuchung erlaubt ist, (C) Zinseinkünfte aus Maßgeblichen Geschäften oder (D) Kapitalgewinne aus Maßgeblichen Geschäften, oder
- (ix) Nichtverfügbarkeit der Abrechnungswährung. In dem Land, in dem sich das Hauptfinanzzentrum der Maßgeblichen Währung befindet, ist die Abrechnungswährung nicht verfügbar, oder
- (x) Sonstige Ereignisse. Sonstige den vorstehend beschriebenen Umständen ähnliche Ereignisse, die es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnten, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen.

„**Maßgebliche Währung**“ bezeichnet die Abrechnungswährung, die gesetzliche Währung, in der der Index oder ein Indexbestandteil jeweils notiert ist, bzw. die gesetzliche Währung des Landes, in dem eine Börse gelegen ist, wobei die Maßgebliche Währung keine gesetzliche Währung umfasst, bei der es sich um eine Standardwährung (wie nachstehend definiert) handelt.

„**Staatliche Stelle**“ bezeichnet jede *de facto* oder *de jure* staatliche Regierung (oder Behörde oder Organ hiervon, Gericht, Tribunal, verwaltungsbehördliche oder sonstige staatliche Stelle) oder eine sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Person, die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte in dem Land betraut ist (einschließlich der Zentralbank), in dem sich das Hauptfinanzzentrum einer der Währungen des Wechselkurses der Maßgeblichen Währung befindet, sofern relevant.

„**Standardwährung**“ bezeichnet die gesetzlichen Währungen von [Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Spanien, Taiwan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern][●].

„**Wechselkurs der Maßgeblichen Währung**“ bezeichnet jeden Wechselkurs zwischen der Maßgeblichen Währung und der Abrechnungswährung.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Marktstörungen für Schwellenländer einfügen]

[(c)][(d)] Sämtliche Festlegungen der Berechnungsstelle gemäß dieser Produktbedingung 3 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

4. ANPASSUNGEN UND KÜNDIGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM INDEX

- (a) Wird der Index
 - (i) nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einem nach Festlegung der Berechnungsstelle annehmbaren Nachfolger des Index-Sponsors (der „**Nachfolgesponsor**“) berechnet und veröffentlicht oder
 - (ii) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Festlegung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen gleiche Formel und Methode zur Indexberechnung verwendet (der „**Nachfolgeindex**“),
so gilt der Nachfolgesponsor als Index-Sponsor bzw. der Nachfolgeindex als Index.
- (b) Wenn der Index-Sponsor
 - (i) an oder vor [dem] [einem] Bewertungstag [bzw. dem Kündigungstag der Emittentin] [bzw. dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [bzw. einem Beobachtungstag] [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] eine wesentliche Änderung an der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index vornimmt oder den Index anderweitig wesentlich ändert (mit Ausnahme von Änderungen, die nach dieser Formel oder Methode zur Fortführung des Index bei Änderungen der Indexbestandteile und bei sonstigen routinemäßigen Ereignissen vorgeschrieben sind) oder

- (ii) den Index an [dem] [einem] Bewertungstag [bzw. dem Kündigungstag der Emittentin] [bzw. dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [bzw. einem Beobachtungstag] [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] nicht berechnet und/oder nicht veröffentlicht,

legt die Berechnungsstelle den maßgeblichen Referenzpreis fest, wobei sie anstelle eines veröffentlichten Indexstandes an [dem] [einem] Bewertungstag [bzw. dem Kündigungstag der Emittentin] [bzw. dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [bzw. einem Beobachtungstag] [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Indexstand zugrunde legt, der von der Berechnungsstelle anhand der Formel und der Methode zur Indexberechnung festgelegt wird, die unmittelbar vor der Änderung oder der versäumten Indexberechnung bzw. -veröffentlichung galt; in diesem Zusammenhang sind jedoch nur die Indexbestandteile zu berücksichtigen, die unmittelbar vor der Änderung oder dem Versäumnis in dem Index enthalten waren (mit Ausnahme der Indexbestandteile, deren Notierung an der betreffenden Börse oder einer anderen Börse, an der die Indexbestandteile notiert sind, inzwischen eingestellt wurde).

Im Fall einer Änderung gemäß der Produktbedingung 4(b)(i) kann die Berechnungsstelle stattdessen auch den geänderten Index als den auf die vorstehend beschriebene Art und Weise berechneten und veröffentlichten Index festlegen bzw. die Emittentin kann stattdessen die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.

- (c) Wenn der Index-Sponsor an oder vor [dem] [einem] Bewertungstag [bzw. dem Kündigungstag der Emittentin] [bzw. dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [bzw. einem Beobachtungstag] [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] den Index oder die Berechnung des Index dauerhaft einstellt und es keinen Nachfolgeindex gibt, kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 kündigen.
- (d) Werden die Wertpapiere gemäß der Produktbedingung 4 gekündigt, so wird die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag zahlen, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag**“). *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Ein solcher Betrag darf nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten [Mindestrückzahlung] [●] [und ●].]

Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern den Kündigungsbetrag gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mit und die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- (e) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt ein für die Indexberechnung wesentliches Ereignis eintritt und der Index-Sponsor (oder gegebenenfalls der Nachfolgesponsor), obwohl die von dem Index-Sponsor (oder gegebenenfalls dem Nachfolgesponsor) veröffentlichten oder angewandten Regeln für den Index zur Anwendung gekommen sind, nach Festlegung der Berechnungsstelle keine angemessene Anpassung des Indexstandes vorgenommen hat, um einem solchen Ereignis in vollem Umfang Rechnung zu tragen, nimmt die Berechnungsstelle eine Anpassung des Indexstandes vor.

[Wenn die Indexbestandteile aus Aktien bestehen, kann der Eintritt eines der folgenden Ereignisse eine Anpassung gemäß dieser Produktbedingung 4(e) auslösen: (i) eine Ausschüttung oder Dividende an die bestehenden Inhaber der Aktien in Form: (A) der Aktien, (B) von sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, die das Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder Erlösen aus der Liquidation des Emittenten der Aktien gewähren und die solchen Zahlungen an die Inhaber der Aktien entsprechen oder anteilig dazu geleistet werden oder (C) von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Vermögenswerten, und zwar jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in bar oder in sonstiger Weise) in einer Höhe, die unter dem geltenden Marktpreis liegt, (ii) eine freie Ausschüttung oder Dividende in Form von Aktien an die bestehenden Aktionäre durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalmaßnahme oder einer ähnlichen Emission, (iii) eine außerordentliche Dividende, (iv) eine Bekanntgabe von Bardividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat, (v) eine Bekanntgabe von Sachdividenden auf die Aktien zu einem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Emittent für die vier vorausgegangenen Quartale keine Dividenden auf diese Aktien bekanntgegeben oder gezahlt hat, (vi) eine sonstige außerordentliche Bar- oder Sachdividende oder eine Ausschüttung auf die Aktien, die aufgrund ihrer Bedingungen oder ihrer Zweckbestimmung außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit oder Dividendenpraxis des betreffenden Emittenten bekannt gegeben und gezahlt wird, vorausgesetzt der betreffende Ex-Dividendtag der Aktien fällt jeweils in den Zeitraum zwischen dem Ausgabetag (einschließlich) und [dem] [einem] Bewertungstag [bzw. dem Kündigungstag der Emittentin] [bzw. dem Vorzeitigen Auszahlungstag] [bzw. einem Beobachtungstag] [bzw. dem Vorzeitigen Beendigungstag des Index] (ausschließlich), (vii) eine Ausschüttung von Bardividenden auf die Aktien von mindestens 8 % p.a. des jeweiligen Marktwerts der

Aktien oder (viii) ein vergleichbares sonstiges Ereignis, das eine Verwässerung oder Konzentration des inneren Werts der Aktien zur Folge hat.]⁸⁵

- (f) Falls nach Festlegung der Berechnungsstelle ein sonstiges Ereignis eingetreten ist, das es für die Emittentin unzumutbar bzw. unmöglich machen könnte, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten [Mindestrückzahlung][●][und ●] an die Wertpapierinhaber zu leisten.]

[Ggf. ergänzende oder alternative Anpassungsereignisse einfügen]

- (g) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle und der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 4 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- [(a) Vorzeitige Kündigung.]Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Ein solcher Betrag darf nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung [●] [und ●].]

⁸⁵

Wenn es sich bei den Indexbestandteilen um Aktien handelt.

Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

- [(b) Vorzeitige Beendigung des Index. Bei Eintritt eines Vorzeitigen Beendigungsereignisses des Index werden die Wertpapiere automatisch gekündigt. Die Emittentin wird dies den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen. [Ein Vorzeitiges Beendigungsereignis des Index setzt [eine Ausübung durch den Wertpapierinhaber gemäß der Produktbedingung 2(c) und/oder eine Kündigung durch die Emittentin gemäß der Produktbedingung 2(d) und/oder] [eine automatische Kündigung aufgrund eines Vorzeitigen Auszahlungsereignisses gemäß der Produktbedingung 2(●) außer Kraft, wenn das Vorzeitige Beendigungsereignis des Index vor [dem [letzten] Bewertungstag bzw. dem Kündigungstag der Emittentin bzw.] [dem Vorzeitigen Auszahlungstag] eingetreten ist.]]

6. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf (A) den Index oder einzelne Indexbestandteile bzw. (B) Instrumente, die sich auf den Index oder einzelne Indexbestandteile beziehen und mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.

- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“) [*; In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* ein solcher Betrag darf jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung [●] [und ●]].

Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers,

 - (ii) eine Anpassung der Zusammensetzung des Index vorzunehmen oder den Index durch einen anderen Index zu ersetzen oder
 - (iii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. [*In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung [●] [und ●] an die Wertpapierinhaber zu leisten.]
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen [der Berechnungsstelle und] der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

7. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[8. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
- (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro,
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet, und
 - (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für

etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.

- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[8][9]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (e) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland] [●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (f) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland] [●].
- (g) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland],[●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[9][10]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

[INDEXBESCHREIBUNG

•]

BEDINGUNGEN: PRODUKTBEDINGUNGEN
FÜR [KAPITALGESCHÜTZTE]⁸⁶ [TEILGESCHÜTZTE]⁸⁷
[VERZINSLICHE] [UNVERZINSLICHE] ANLEIHEN

Die nachstehenden Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen, die den Produktbedingungen beigelegt sind. Die Allgemeinen Bedingungen und die Produktbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere [und werden der die Wertpapiere verbriefenden Globalurkunde beigelegt]⁸⁸.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„**Abrechnungswährung**“ bezeichnet •;

[„**Auflegungstag**“ bezeichnet •;]

„**Ausgabetag**“ bezeichnet •;

„**Ausübungstag**“ bezeichnet • oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, den nächstfolgenden Geschäftstag;

„**Auszahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag in der Abrechnungswährung, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechnet wird, gegebenenfalls abzüglich Kosten:

$$[\text{Nominalbetrag} \times 100 \%]$$

$$[\text{Nominalbetrag} \times \bullet \%]$$

$$[\bullet].$$

[Der Auszahlungsbetrag ist gegebenenfalls auf die nächsten zwei Dezimalstellen zu runden (bei einem Wert von 0,005 wird abgerundet)];

„**Berechnungsstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Bescheinigung**“ bezeichnet eine Bescheinigung gemäß der Produktbedingung 2;

„**Clearingstelle**“ bezeichnet •;

„**Emittentin**“ bezeichnet The Royal Bank of Scotland plc, eine in Schottland errichtete Bank mit Sitz in Edinburgh, die über ihre [Hauptniederlassung in Edinburgh, Schottland,] [Geschäftsstelle in •] handelt;

„**Fälligkeitstag**“ bezeichnet •;

⁸⁶ Im Fall, dass der Kapitalschutz 100% entspricht oder darüber liegt.

⁸⁷ Im Fall, dass der Kapitalschutz unter 100% liegt.

⁸⁸ Im Fall von in einer Globalurkunde verbrieften Wertpapieren.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in • abwickeln und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist] [•];

[„**Globalurkunde**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;]⁸⁹

„**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet •, vorbehaltlich einer Ersetzung gemäß der Allgemeinen Bedingung 8;

„**Kosten**“ bezeichnet sämtliche Steuern, Abgaben und/oder Auslagen, einschließlich aller anfallenden Verwahrungs-, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempel- oder ähnlicher Steuern, Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Registrierung oder Übertragung von Wertpapieren und/oder sonstige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit (i) der Ausübung des betreffenden Wertpapiers und/oder (ii) einer nach der Ausübung oder anderweitig in Bezug auf das betreffende Wertpapier fälligen Zahlung anfallen;

„**Nominalbetrag**“ bezeichnet •;

[„**Preisfeststellungstag**“ bezeichnet •;]

[„**Referenzbank**“ bezeichnet [jede von [vier] [•] Großbanken, deren Hauptniederlassung in [der Euro-Zone]⁹⁰ [London]⁹¹ ist und die üblicherweise im [Euro-Interbankengeschäft]⁹² [Londoner Interbankengeschäft]⁹³ Kurse für den Zinssatz angeben] [•];]

[„**Referenzwährung**“ bezeichnet •;]⁹⁴

[„**Referenzzinssatz**“ bezeichnet [EURIBOR] [LIBOR] [•], wie auf der Seite • (oder einer Nachfolgeside) am oder um [11 Uhr morgens [mitteleuropäischer Zeit]⁹⁵ [Londoner Zeit]⁹⁶] [•] [zwei [Zahlungstage]⁹⁷ [Referenzzinstage]⁹⁸] vor dem Beginn des betreffenden Zinszeitraums]⁹⁹ [•] angegeben.

Falls der Referenzzinssatz auf der betreffenden Seite am betreffenden Zeitpunkt und Tag nicht veröffentlicht sein sollte, wird die Berechnungsstelle [•] [von jeder Referenzbank eine Kursangabe für den Referenzzinssatz anfordern. Sollten mindestens zwei Kursangaben abgegeben werden, wird der relevante Referenzzinssatz der arithmetische Mittelwert dieser

⁸⁹ Im Fall von in einer Globalurkunde verbriefen Wertpapieren.

⁹⁰ Im Fall von EURIBOR.

⁹¹ Im Fall von LIBOR.

⁹² Im Fall von EURIBOR.

⁹³ Im Fall von LIBOR.

⁹⁴ Im Fall, dass die dem Referenzzinssatz zugrundeliegende Währung nicht der Abrechnungswährung entspricht.

⁹⁵ Im Fall von EURIBOR.

⁹⁶ Im Fall von LIBOR.

⁹⁷ Im Fall, dass die dem Referenzzinssatz zugrundeliegende Währung der Abrechnungswährung entspricht.

⁹⁸ Im Fall, dass die dem Referenzzinssatz zugrundeliegende Währung nicht der Abrechnungswährung entspricht.

⁹⁹ Im Fall von EURIBOR und LIBOR.

Kursangaben sein. Sollte es nicht möglich sein, von mindestens zwei Referenzbanken Kursangaben für den Referenzzinssatz zu erhalten, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach ihrem billigen Ermessen festlegen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitteilen.]¹⁰⁰

[Die Emittentin teilt den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 gegebenenfalls getroffene Festlegungen für den Referenzzinssatz mit] [•];]¹⁰¹

[„**Referenzzinstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Referenzwährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Referenzwährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht] [•];]¹⁰²

„**Serie**“ bezeichnet •;

[„**Summe der Zinsen**“ bezeichnet [die Summe aller in den vorhergehenden Zinszeiträumen gezahlten Zinsbeträge] [•];]

„**Wertpapiere**“ bezeichnet •;

„**Wertpapierinhaber**“ hat die in der Allgemeinen Bedingung 2 zugewiesene Bedeutung;

„**Zahlstelle**“ bezeichnet • und umfasst alle sonstigen Zahlstellen, die gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingung 8 bestellt werden, sowie die Hauptzahlstelle; [und]

„**Zahlungstag**“ bezeichnet [einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Hauptfinanzzentrum des Landes der Abrechnungswährung für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Einlagengeschäfte in Fremdwährungen) geöffnet sind, oder, wenn es sich bei der Abrechnungswährung um Euro handelt, einen Tag, an dem das *Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System* (TARGET2) zur Verfügung steht] [•][.];]

[„**Zinsberechnungsmethode**“ bezeichnet [die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinszeitraum, dividiert durch 360]¹⁰³ [die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinszeitraum dividiert durch 365 oder, falls ein Teil dieses Zinszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des betreffenden Zinszeitraums, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl

¹⁰⁰ Im Fall von EURIBOR und LIBOR.

¹⁰¹ Im Fall, dass der Zinssatz ein Referenzzinssatz ist.

¹⁰² Im Fall, dass die dem Referenzzinssatz zugrundeliegende Währung nicht der Abrechnungswährung entspricht.

¹⁰³ Actual/360.

der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des betreffenden Zinszeitraums, dividiert durch 365]¹⁰⁴[•];]¹⁰⁵

„**Zinsbetrag**“ bezeichnet in Bezug auf einen Zinszeitraum einen Betrag, der dem von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel berechneten Betrag entspricht:

$$\text{Nominalbetrag} \times \text{Zinssatz} [\times \text{Zinsberechnungsmethode}]^{106};$$

„**Zinssatz**“ bezeichnet [•] [den Referenzzinssatz [zuzüglich •] [abzüglich •]] [einen Zinssatz, der durch die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen am Preisfeststellungstag bestimmt und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt wird]. Der indikative Zinssatz [am [Auflegungstag] [Ausgabetag]] beträgt •];]; und]

„**Zinszahlungstag[e]**“ bezeichnet •¹⁰⁷ [;] und

[„**Zinszeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom [Ausgabetag (einschließlich)] [•] bis zum [ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und jeden Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] [•].]^{108,109}

[Ggf. ergänzende oder alternative Begriffsbestimmungen einfügen]

Definierte Begriffe, die nicht in diesen Produktbedingungen definiert werden, haben die ihnen in den Allgemeinen Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

2. RECHTE UND VERFAHREN

- (a) Recht eines Wertpapierinhabers. Die Emittentin gewährt hiermit jedem Inhaber eines Wertpapiers das Recht,
 - [(i)] die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag nach einer automatischen Ausübung gemäß der Produktbedingung 2(b), sofern die Bescheinigung bei der Hauptzahlstelle eingereicht wurde [; und
 - (ii) die Zahlung des Zinsbetrags an [jedem] [dem] Zinszahlungstag] zu verlangen.]¹¹⁰
- (b) Automatische Ausübung. Die Wertpapiere gelten als am Ausübungstag automatisch ausgeübt.
- (c) Abrechnung. Die Emittentin zahlt den Auszahlungsbetrag für jedes Wertpapier, für das die Bescheinigung eingereicht wurde, an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

¹⁰⁴ Actual/Actual.

¹⁰⁵ Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

¹⁰⁶ Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

¹⁰⁷ Nicht „Fälligkeitstag“ als letzten Zinszahlungstag angeben.

¹⁰⁸ Im Fall, dass der Zinssatz auf Basis eines jährlichen Zinssatzes berechnet wird.

¹⁰⁹ Im Fall einer Verzinsslichen Anleihe.

¹¹⁰ Im Fall einer Verzinsslichen Anleihe.

[(d)] Verzinsung. Auf die Wertpapiere fallen vom [letzten] Zinszahlungstag (einschließlich) keine Zinsen mehr an.¹¹¹

[(d)][(e)] Zahlungstag. [Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag]¹¹² [Ist der Tag, für den in Bezug auf ein Wertpapier eine Zahlung geschuldet ist, kein Zahlungstag, so hat der Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahlungstag, es sei denn, ein solcher Zahlungstag fällt in den nächsten Kalendermonat; in welchem Fall der Tag für die Zahlung der erste vorausgehende Zahlungstag ist]¹¹³. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung besteht nicht.

[(e)][(f)] Bescheinigung. Der Bescheinigungsvordruck ist während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle jeder Zahlstelle erhältlich. In der Bescheinigung ist:

- (i) zu bestätigen, dass es sich weder bei der die Bescheinigung abgebenden Person noch bei einer anderen Person, in deren Auftrag die Bescheinigung abgegeben wird, um eine US-Person oder eine Person, die sich in den Vereinigten Staaten befindet, handelt. Für die Zwecke dieser Bedingungen bezeichnet „**US-Person**“ (A) eine natürliche Person, die ein Einwohner oder Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten ist, (B) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder einen sonstigen Rechtsträger, der nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Gebietskörperschaften gegründet oder errichtet wurde oder der seinen Hauptgeschäftssitz in den Vereinigten Staaten hat, (C) ein Sonder- oder Treuhandvermögen, das unabhängig von der Quelle seiner Einkünfte der US-Bundeseinkommensteuer unterliegt, (D) jedes Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten in der Lage ist, die unmittelbare Aufsicht über dessen Verwaltung auszuüben, und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur Überwachung aller wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens befugt sind, (E) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Vorstandsorgane einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines anderen in (B) angegebenen Rechtsträgers, (F) jeden hauptsächlich für Zwecke der passiven Beteiligung errichteten Rechtsträger, dessen Anteile zu mindestens 10 % im wirtschaftlichen Eigentum von Personen im Sinne von (A) bis (E) gehalten werden, wenn der betreffende Rechtsträger hauptsächlich zum Zweck der Tätigkeit von

¹¹¹ Im Fall einer Verzinslichen Anleihe.

¹¹² Im Fall von Geschäftstagekonvention „Following“.

¹¹³ Im Fall von Geschäftstagekonvention „Modified Following“.

Anlagen durch diese Personen in einen Rohstoffpool errichtet wurde, dessen Betreiber, dadurch dass es sich bei den daran beteiligten Personen nicht um US-Personen handelt, von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (*United States Commodity Futures Trading Commission*) befreit ist oder (G) jede andere „US-Person“ im Sinne der Regulation S des US-Wertpapiergesetzes von 1933 (*United States Securities Act of 1933*) in seiner geltenden Fassung oder im Sinne anderer Verordnungen, welche auf der Grundlage des US-Warenbörsengesetzes (*United States Commodity Exchange Act*) erlassen wurden und

- (ii) der Vorlage dieser Bescheinigung in etwaigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zuzustimmen.

Sollte die Hauptzahlstelle feststellen, dass eine Bescheinigung unvollständig ist, so hat sie sich nach besten Kräften zu bemühen, dies dem betreffenden Wertpapierinhaber unverzüglich mitzuteilen.

3. VORZEITIGE KÜNDIGUNG

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere zu kündigen, wenn sie nach ihrem billigen Ermessen festgelegt hat, dass die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren für die Emittentin aufgrund der nach Treu und Glauben gebotenen Einhaltung der von einem Staat, einer Verwaltungsbehörde, einem Gesetzgeber oder einem Gericht erlassenen gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Urteile, Beschlüsse oder Richtlinien (das „**Anwendbare Recht**“) vollständig oder teilweise rechtswidrig ist oder wird. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedoch jedem Wertpapierinhaber, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, für jedes von einem solchen Wertpapierinhaber gehaltene Wertpapier einen Betrag, den die Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung (ohne Berücksichtigung der Rechtswidrigkeit) festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Vorzeitige Kündigungsbetrag**“). *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Ein solcher Betrag darf nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung [●] [und ●].] Der Vorzeitige Kündigungsbetrag wird den Wertpapierinhabern durch die Emittentin gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt. Die Emittentin zahlt den Vorzeitigen Kündigungsbetrag für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers.

4. ABSICHERUNGSSTÖRUNG

- (a) Absicherungsstörung. Eine „**Absicherungsstörung**“ liegt vor, falls eines der folgenden Ereignisse oder ein vergleichbares Ereignis eintritt:
- (i) ein wesentlicher Liquiditätsmangel im Markt in Bezug auf Instrumente, mit denen die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren ganz oder teilweise absichert oder
 - (ii) eine Änderung des Anwendbaren Rechts (u. a. einschließlich des Steuerrechts) oder in der Auslegung des Anwendbaren Rechts durch ein Gericht, eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige Behörde, das bzw. die nach dem Anwendbaren Recht zuständig ist (einschließlich steuerbehördlicher Maßnahmen), wobei diese Änderung sich auf die Wertpapiere oder auf ein Geschäft zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (ein „**Maßgebliches Absicherungsgeschäft**“) auswirkt oder
 - (iii) eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit einer Partei, mit der die Emittentin ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft abgeschlossen hat oder
 - (iv) das allgemeine Fehlen von (A) Marktteilnehmern, die bereit sind, ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu tätigen oder (B) Marktteilnehmern, die ein Maßgebliches Absicherungsgeschäft zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen tätigen.
- (b) Folgen. Die Emittentin ist im Fall einer Absicherungsstörung nach ihrer Festlegung berechtigt:
- (i) die Wertpapiere zu kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin jedem Wertpapierinhaber für jedes von ihm gehaltene Wertpapier, sofern und soweit nach Anwendbarem Recht zulässig, einen Betrag, den die Emittentin als angemessenen Marktwert des Wertpapiers unmittelbar vor einer solchen Kündigung festlegt, abzüglich der Kosten, die der Emittentin im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der Geschäfte, die zur vollständigen oder teilweisen Absicherung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren abgeschlossen wurden, entstanden sind (der „**Kündigungsbetrag bei Absicherungsstörung**“) [*; In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* ein solcher Betrag darf jedoch nicht niedriger sein als der von der Berechnungsstelle festgelegte aktuelle Wert der zugesicherten Mindestrückzahlung [•] [und •]]. Die Emittentin zahlt den Kündigungsbetrag

bei Absicherungsstörung für jedes Wertpapier an die Clearingstelle zur Gutschrift auf das Konto des Wertpapierinhabers oder

- (ii) sonstige Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, um den inneren Wert der Wertpapiere nach der Vornahme der durch die betreffende Absicherungsstörung bedingten Anpassungen zu erhalten. *[In Fällen, in denen die Wertpapiere Bestimmungen gleich welcher Art beinhalten, die eine zugesicherte Mindestrückzahlung oder sonstige zugesicherte Zahlungen vorsehen, Folgendes einfügen:* Solche Anpassungen beeinträchtigen in keiner Weise die Verpflichtungen der Emittentin, Zahlungen mindestens in Höhe der zugesicherten Mindestrückzahlung [•] [und •] an die Wertpapierinhaber zu leisten.]
- (c) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen [der Berechnungsstelle und] der Emittentin gemäß dieser Produktbedingung 6 werden nach billigem Ermessen getroffen und den Wertpapierinhabern gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 mitgeteilt.

5. SPRACHE

Die deutsche Fassung der Bedingungen ist verbindlich. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.

[6. ANPASSUNGEN IM HINBLICK AUF DIE EUROPÄISCHE WÄHRUNGSUNION

- (a) Währungsumstellung. Die Emittentin kann sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 für eine oder alle der nachstehend aufgeführten Möglichkeiten mit Wirkung zum in der betreffenden Mitteilung genannten Anpassungstag entscheiden:
 - (i) handelt es sich bei der Abrechnungswährung um die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gilt die betreffende Abrechnungswährung als Euro-Betrag, der zum Festgestellten Umrechnungskurs von der ursprünglichen Abrechnungswährung in Euro umgerechnet wurde, vorbehaltlich der Rundungsregelungen, die gegebenenfalls von der Emittentin festgelegt und in der Mitteilung angegeben werden. Nach dem Anpassungstag werden sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich in Euro geleistet, als seien sämtliche in den Wertpapieren enthaltenen Bezugnahmen auf die Abrechnungswährung Bezugnahmen auf den Euro,
 - (ii) ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben, oder sind Beträge in den Bedingungen in einer Nationalen Währungseinheit (die „**Ursprüngliche Währung**“) eines Landes ausgewiesen, das an der dritten Stufe der

Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt, so gelten der betreffende Wechselkurs und/oder sonstige in den Bedingungen enthaltene Beträge als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro ausgedrückt bzw. (bei Wechselkursen) als zu dem Festgestellten Umrechnungskurs in Euro umgerechnet, und

- (iii) es sind alle sonstigen gegebenenfalls von der Emittentin festgelegten Änderungen der Bedingungen vorzunehmen, um diese an die jeweils für auf Euro lautende Instrumente geltenden Regelungen anzupassen.
- (b) Anpassung der Bedingungen. Die Emittentin ist berechtigt, durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß der Allgemeinen Bedingung 3 ohne deren Zustimmung diejenigen Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen, die von der Emittentin nach ihrem billigen Ermessen als zweckmäßig erachtet werden, um den Folgen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags für die Bedingungen Rechnung zu tragen.
- (c) Euro-Umrechnungskosten. Ungeachtet der Produktbedingung 8(a) und/oder der Produktbedingung 8(b) haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahlstelle gegenüber einem Wertpapierinhaber oder einer sonstigen Person für etwaige Gebühren, Kosten, Verluste oder Auslagen aus oder im Zusammenhang mit Überweisungen von Euro-Beträgen oder diesbezüglich vorgenommenen Währungsumrechnungen oder Rundungen.
- (d) Begriffsbestimmungen hinsichtlich der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. In dieser Produktbedingung 8 haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

„**Anpassungstag**“ bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß dieser Bedingung vorgesehenen Tag, der frühestens auf den Tag fällt, an dem das Land der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung erstmals an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags teilnimmt;

„**Festgestellter Umrechnungskurs**“ bezeichnet den Kurs für die Umrechnung der Ursprünglichen Währung bzw. der Abrechnungswährung in Euro (einschließlich der Einhaltung der Rundungsregelungen nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des Europarechts), der gemäß Artikel 123 des Vertrags von dem Rat der Europäischen Union festgestellt wird;

„**Nationale Währungseinheit**“ bezeichnet die Einheit der Währung eines Landes, wie an dem Tag vor der erstmaligen Teilnahme des Landes an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Maßgabe des Vertrags bestimmt; und

„**Vertrag**“ bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.]

[6][7]. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (a) Anwendbares Recht. Die Bedingungen unterliegen dem Recht [der Bundesrepublik Deutschland] [●] und werden nach diesem ausgelegt.
- (b) Erfüllungsort. Erfüllungsort ist [Frankfurt am Main, Deutschland] [●].
- (c) Gerichtsstand. Soweit rechtlich zulässig, ist das [Landgericht Frankfurt am Main, Deutschland,][●] für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zuständig.

[7][8]. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich zulässig Rechnung trägt.

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, 30. April 2012

The Royal Bank of Scotland plc

Durch:

gez.

JÖRN PEGLOW
Zeichnungsberechtigter